

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Dreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

- Neugliederung der Meldungen über Forderungen und Verbindlichkeiten.
- Erhöhung der Meldefreigrenzen für Vermögensanlagen und Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten und Vermögensanlagen und Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet.
- Anpassung der Formulare zur Außenwirtschaftsverordnung.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 3. November 1993 — 021 (412) — 651 09 — Au 169/93 — gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 29. Oktober 1993 im Bundesgesetzblatt Nr. 56.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 26. Oktober 1993

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und 4 sowie des § 26 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 26 Abs. 1 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neu gefaßt worden sind, § 26 Abs. 3 und 4 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) angefügt und § 26 Abs. 4 durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. August 1993 (BANz. S. 7333), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 19 wird wie folgt gefaßt:
„Befreiungen von der Genehmigungsbedürftigkeit und von der zollamtlichen Behandlung“.
2. In § 55 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.
3. In § 56 a Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fünfhunderttausend“ durch die Worte „eine Million“ ersetzt.
4. In § 57 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.
5. In § 58 a Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „fünfhunderttausend“ durch die Worte „eine Million“ ersetzt.
6. § 59 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird nach den Worten „zum Gegenstand haben“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird aufgehoben.
7. In § 61 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „wenn der Gesamtbetrag der nach § 59 Abs. 1 zu meldenden Zahlungen im Kalendermonat fünfzigtausend Deutsche Mark übersteigt,“ gestrichen.
8. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden Geldinstituten

sind jeweils monatlich bis zum zehnten Tage des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats in doppelter Ausfertigung mit dem Vordruck „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Geldinstituten“ (Anlage Z 5) zu melden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Gebietsfremden sind jeweils monatlich bis zum zwanzigsten Tage des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats in doppelter Ausfertigung mit den Vordrucken „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Nichtbanken“ (Anlage Z 5 a Blatt 1) und „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“ (Anlage Z 5 a Blatt 2) zu melden.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Meldungen können an Stelle der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vordrucke auch Magnetdatenträger (Disketten) verwendet werden. Hierbei sind die von der Meldestelle erlassenen Formatvorschriften zu beachten.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

9. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 a wird die Angabe „oder § 5 a Abs. 1,“ durch die Angabe „§ 5 a Abs. 1,“ ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- b) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe „oder § 20 c Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird die Angabe „50 a“ durch die Angabe „§§ 50 a“ ersetzt.

bb) In Nummer 14 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

10. Die Anlagen A Erg.Bl., A 4, A 5, A 5 a (Antragsblätter A 5 a/1, A 5 a/2, A 5 a/W, A 5 a/3, A 5 a/4, A 5 a/5), Erg.Bl., A 5 b, A 5 b/1, A 6, A 7, A 9, E 1, E 2, E 3, E 3 a, E 3 b, E 5, E 6, E 7, T 1, K 1, K 2, K 3, K 4, Z 8, Z 10, Z 11, Z 12, Z 13, Z 14 und Z 15

erhalten die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

11. Die Anlagen Z 5 und Z 5 a erhalten die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Die in den bisherigen Anlagen A Erg.Bl., A 4, A 5, A 5 a (Antragsblätter A 5 a/1, A 5 a/2, A 5 a/W, A 5 a/3, A 5 a/4, A 5 a/5), Erg.Bl., A 5 b, A 5 b/1, A 6, A 7, A 9, E 1, E 2, E 3, E 3 a, E 3 b, E 5, E 6, E 7, T 1, K 1, K 2, K 3, K 4, Z 8, Z 10, Z 11, Z 12, Z 13, Z 14 und Z 15 genannten Vordrucke können in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Form noch bis zum 31. März 1994 verwendet werden.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft kann den Wortlaut der Außenwirtschaftsverordnung in der vom Tage nach der Verkündung dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Artikel 1 Nr. 8 und 11 tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1993

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung**A. Allgemeines**

Die Dreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (im folgenden: AWV) enthält Änderungen der Meldevorschriften in Kapitel VI und VII und der Anlagen zur AWV. Die Meldungen von Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß § 62 AWV werden neu gegliedert und überarbeitet. Insbesondere werden die Meldungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr nach Ländern und kurz- und langfristigen Positionen aufgegliedert. Die Freigrenzen für Meldungen für Vermögensanlagen und Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten und für Vermögensanlagen und Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet werden auf einhunderttausend Deutsche Mark bzw. eine Million Deutsche Mark erhöht. Überholte Meldebefreiungen bzw. -erleichterungen werden aufgehoben; dadurch wird das Meldevolumen nicht erhöht. Außerdem werden die Formulare zur AWV an die Änderungen der AWV angepaßt.

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keinen absehbaren kostenmäßigen Mehrbelastungen der Wirtschaft. Bei Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr wird die Zahl der Meldedaten zwar durch die zusätzliche Aufgliederung auf Länder und kurz- und langfristige Positionen vergrößert. Andererseits wird sich das Meldevolumen durch den Verzicht auf die Angaben zu bestimmten Finanzverbindlichkeiten in einzelnen Währungen auch nicht unerheblich verringern. Die Anhebung der Freigrenzen für die Meldungen von Vermögensanlagen oder Vermögen Gebietsansässiger im Ausland oder Vermögensanlagen und Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet ist kostenentlastend. Die Änderung der Formulare ist wegen der Aufbrauchfrist für die bisherigen Formulare ebenfalls kostenneutral. Der Umfang der Kosten- und -entlastungen läßt sich nicht quantifizieren. Meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden daher nicht erwartet.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1*

Die neue Überschrift von § 19 AWV stellt klar, daß § 19 AWV Befreiungen von der Genehmigungsbedürftigkeit und von der zollamtlichen Behandlung regelt. Letzteres ergibt sich aus dem Verweis auf § 18 AWV in § 19 Abs. 1 AWV.

Zu den Nummern 2 und 4

Die Freigrenzen für die Meldungen von Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten und Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet werden von bisher fünfzigtausend auf einhunderttausend Deutsche Mark angehoben. Die Anhebung kann erfolgen, weil dadurch nur ein minimaler Betrag der bisher erfaßten Beträge nicht mehr erfaßt wird, zugleich aber die Zahl der zu erstattenden Meldungen erheblich sinkt.

Zu den Nummern 3 und 5

Die Freigrenze für Meldungen von Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten und Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet wird ebenfalls erhöht. Meldungen sind künftig nur noch zu erstatten, wenn die Bilanzsumme des gebietsfremden Unternehmens, an dem sich der Gebietsansässige beteiligt, bzw. die Bilanzsumme des gebietsansässigen Unternehmens, an dem sich der Gebietsfremde beteiligt, eine Million Deutsche Mark anstatt bisher fünfhunderttausend Deutsche Mark überschreitet. Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung seit Beginn der Meldungen Mitte der 70er Jahre ist diese Erhöhung gerechtfertigt.

Zu Nummer 6

Die Befreiung natürlicher Personen von der Meldepflicht von Zahlungen für Waren und Dienstleistungen für persönliche Zwecke in § 59 Abs. 2 Nr. 4 AWV wird aufgehoben. Die Befreiung bezieht sich vor allem auf Zahlungen im Reiseverkehr, die, ebenso wie andere Zahlungen natürlicher Personen für Waren und Dienstleistungen, bereits durch die Erhöhung der allgemeinen Meldefreigrenze in § 59 Abs. 2 Nr. 1 AWV von zweitausend auf fünftausend Deutsche Mark weitgehend von der Meldepflicht befreit sind. Eine gesonderte Meldebefreiung für Zahlungen für den privaten Waren- und Dienstleistungsverkehr ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 7

Die den im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Kontoinhabern durch § 61 Nr. 2a AWV eingeräumte Möglichkeit, Zahlungen unter fünfzigtausend Deutsche Mark im Monat halbjährlich anstatt monatlich zu melden, ist kaum genutzt worden. Für die betroffenen Firmen erscheint es einfacher, auch die Meldungen über Zahlungen monatlich zu erstatten, als sie zunächst intern zu speichern und dann halbjährlich anzuzeigen. Daher wird auf die Möglich-

keit der halbjährlichen Meldung dieser Zahlungen verzichtet.

Zu den Nummern 8 und 11

Die Meldungen über Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden in § 62 Abs. 2 und 3 AWV werden neu gegliedert. Die bisher von § 62 Abs. 2 AWV erfaßten Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Gebietsfremden werden in Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Geldinstituten, die auch künftig mit Anlage Z 5 gemeldet werden, und Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Nichtbanken aufgliedert, die künftig mit der neuen Anlage Z 5 a Blatt 1 zu melden sind. Für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Geldinstituten wird an der Aufschlüsselung nach einzelnen Ländern und Währungen sowie nach kurz- und längerfristigen Positionen festgehalten. Für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Nichtbanken wird dagegen auf die Aufteilung nach einzelnen Währungen verzichtet. Ausreichend ist die Aufteilung in DM-Beträge und die Summe der Fremdwährungsbeträge. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen zu Nichtbanken sind künftig, wie Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr, bis zum 20. Tag des folgenden Monats zu melden. Beide Meldungen zu Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen sehen nun Angaben zu Forderungen aus Geldmarktpapieren vor, weil diese wirtschaftlich den Euroeinlagen der Banken gleichstehen.

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr sind künftig auf der Anlage Z 5 a Blatt 2 zu melden. Diese Meldungen werden künftig ebenfalls nach einzelnen Ländern und nach kurz- und langfristigen Positionen gegliedert. Die bisherige globale, nur nach wenigen Sachpositionen unterteilte Meldung dieser Forderungen und Verbindlichkeiten hat sich als unzureichend erwiesen, um die Höhe der deutschen Exportforderungen gegenüber einzelnen Ländern zu ermitteln.

Durch den neuen § 62 Abs. 4 AWV wird den Meldepflichtigen die Möglichkeit eingeräumt, die Meldungen über elektronische Datenverarbeitung zu erstatten.

Zu Nummer 9

Die Regelung enthält Folgeänderungen aufgrund der Streichung von § 20 c AWV und der Änderungen von § 70 Abs. 6 AWV durch die Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 4. August 1993 (BAnz. S. 7333).

Zu Nummer 10

Die Vorschrift enthält erforderliche Anpassungen der Formulare zur Außenwirtschaftsverordnung. Dabei sind insbesondere die Änderungen durch die Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 4. August 1993 (BAnz. S. 7333) berücksichtigt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt die Verwendung der bisher gültigen Vordrucke.

Zu Artikel 3

Artikel 3 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft, den Wortlaut der AWV in der geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist aufgrund der bisher erfolgten 29 Änderungsverordnungen zur Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1986 angezeigt.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

**Anlagen zur Dreißigsten Verordnung
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Anlage A ErgBl.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT				Nr.		1 ANMELDUNG		A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE		
2 Versender/Ausführer				Nr.		C XXX BIS		Ergänzungsblatt		
3 Vordrucke				1		1		Anlage A ErgBl. zur AWW (93)		
31 Packstücke und Waren bezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art					32 Positions Nr.	33 Warennummer			
							XXXX			
							34 Urspr. land Code		35 Rohmasse (kg)	
							37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)	
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen						32 Positions Nr.	33 Warennummer			
							XXXX			
							34 Urspr. land Code		35 Rohmasse (kg)	
							37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)	
31 Packstücke und Waren bezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art					32 Positions Nr.	33 Warennummer			
							XXXX			
							34 Urspr. land Code		35 Rohmasse (kg)	
							37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)	
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen						32 Positions Nr.	33 Warennummer			
							XXXX			
							34 Urspr. land Code		35 Rohmasse (kg)	
							37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)	
31 Packstücke und Waren bezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art					32 Positions Nr.	33 Warennummer			
							XXXX			
							34 Urspr. land Code		35 Rohmasse (kg)	
							37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)	
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen						32 Positions Nr.	33 Warennummer			
							XXXX			
							34 Urspr. land Code		35 Rohmasse (kg)	
							37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)	
47 Abgabenberechnung	Art Bemessungsgrundlage Satz Betrag ZA					Art Bemessungsgrundlage Satz Betrag ZA	ZUSAMMENFASSUNG			
							1			
							Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland			
							C ABGANGSZOLLSTELLE			

Anmerkung:

In Schwarzdruck: durchgehende x-Linien, „Nr.“, „Ergänzungsblatt“, „Anlage A ErgBl. zur AWW (93)“

In Rotdruck: rechter Rand

In Gründruck: restliche Zeichen und Angaben

Papierfarbe: Felder 2, 3, 31 bis 33, 35, 38, 40, 44 grün unterlegt, Feld 1 teilweise grün unterlegt

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT				Nr.		1 ANMELDUNG		A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE					
2 Versender/Ausführer						C		XXX BIS					
3 Vordrucke						3		Durchschrift des Ergänzungsblatts Anlage A ErgBl. zur AWW (93)					
31 Packstücke und Waren bezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art					32 Positions Nr.	33 Warennummer						
							XXXX						
							34 Urspr. land Code		35 Rohmasse (kg)				
							a) b)						
							37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)			39 Kontingent	
					XXXXXX								
							40 Summarische Anmeldung/Vorpapier						
							XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX						
							41 Besondere Maßeinheit						
							Code B V						
							XXX						
							46 Statistischer Wert						
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen						32 Positions Nr.	33 Warennummer						
							XXXX						
							34 Urspr. land Code		35 Rohmasse (kg)				
							a) b)						
							37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)			39 Kontingent	
					XXXXXX								
							40 Summarische Anmeldung/Vorpapier						
							XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX						
							41 Besondere Maßeinheit						
							Code B V						
							XXX						
							46 Statistischer Wert						
31 Packstücke und Waren bezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art					32 Positions Nr.	33 Warennummer						
							XXXX						
							34 Urspr. land Code		35 Rohmasse (kg)				
							a) b)						
							37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)			39 Kontingent	
					XXXXXX								
							40 Summarische Anmeldung/Vorpapier						
							XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX						
							41 Besondere Maßeinheit						
							Code B V						
							XXX						
							46 Statistischer Wert						
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen						32 Positions Nr.	33 Warennummer						
							XXXX						
							34 Urspr. land Code		35 Rohmasse (kg)				
							a) b)						
							37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)			39 Kontingent	
					XXXXXX								
							40 Summarische Anmeldung/Vorpapier						
							XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX						
							41 Besondere Maßeinheit						
							Code B V						
							XXX						
							46 Statistischer Wert						
47 Abgabenberechnung	Art Bemessungsgrundlage Satz Betrag ZA					Art Bemessungsgrundlage Satz Betrag ZA							
	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX					XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX							
Summe erste Position:					Summe zweite Position:								
Art Bemessungsgrundlage Satz Betrag ZA					Art Bemessungsgrundlage Satz Betrag ZA								
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX					XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX								
Summe dritte Position:					G.S.:								
3										ZUSAMMENFASSUNG			
Exemplar für den Versender/Ausführer										C ABGANGSZOLLSTELLE			

Anmerkung:

In Schwarzdruck: durchgehende x-Linien, „Nr.“, „Durchschrift des Ergänzungsblatts“, „Anlage A ErgBl. zur AWW (93)“

In Gelbdruck: rechter Rand

In Gründruck: rastliche Zeichen und Angaben

Hinweis zur Verwendung des Ergänzungsblatts

Im Ergänzungsblatt brauchen nur die Felder ausgefüllt zu werden, die auch im Hauptblatt auszufüllen sind. Ergänzungsblätter sind für jede Ausfertigung des Vordrucksatzes zu verwenden, wenn mehr als eine Warenposition anzumelden ist. Sie sind jeweils **fest** mit dem zugehörigen Hauptblatt zu verbinden.

Anlage A 4

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT					A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE	
1 Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland	2 Versender/Ausfuhrer Nr.				1 ANMELDUNG	
					3 Vordrucke 4 Ladekisten	
					5 Positionen 6 Packst insgesamt 7 Bezugsnummer	
	8 Empfänger Nr.				9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.	
					10 Erstes Best. Land 11 Handels- Land 13 G. L. P.	
	14 Anmelder/Vertreter Nr.				15 Versendungs-/Ausfuhrland 15 Vers./Ausf. L. Code 17 Bestimm. L. Code	
					16 Ursprungsland 17 Bestimmungsland	
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang 19 Ctr.				20 Lieferbedingung	
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels				22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr. 23 Umrechnungskurs 24 Art des Geschäfts	
	25 Verkehrsweig an der Grenze 26 Inländischer Verkehrsweig 27 Ladeort				28 Finanz- und Bankangaben	
1 Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland	29 Ausgangszollstelle 30 Warenort					
	31 Packstücke und Warenbezeichnung				32 Position Nr. 33 Warennummer	
					34 Urspr. Land Code 35 Rohmasse (kg)	
					37 VERFAHREN 38 Eigenmasse (kg) 39 Kontingent	
					40 Summatische Anmeldung/Vorpapier	
					41 Besondere Maßeinheit	
					Code R V	
					46 Statistischer Wert	
	44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen				Zur Verfahrenserleichterung nach § 16 Abs. 2 AWV zugelassen.	
	47 Abgabenberechnung				48 Zahlungsaufschub 49 Bezeichnung des Lagers	
Art Bemessungsgrundlage Satz Betrag ZA				B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE		
				Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle		
				Anlage A 4 zur AWV (93)		
				Hinweis		
				Die Ausfuhrkontrollmeldung darf nur verwendet werden, wenn die Verfahrenserleichterung nach § 16 Abs. 2 AWV gewährt worden ist.		
				Summe:		
50 Hauptverpflichteter Nr.				Unterschrift:		
				C ABGANGSZOLLSTELLE		
51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)						
52 Sicherheit nicht gültig für				Code 53 Bestimmungsrollstelle (und Land)		
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE				54 Ort und Datum.		
Ergebnis:				Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters		
Angebrachte Verschlüsse Anzahl:						
Zeichen:						
Erst (letzter Tag)						
Unterschrift:						

Anmerkung:

In Schwarzdruck: durchgehende x-Linien, „Zur Verfahrenserleichterung nach § 16 Abs. 2 AWV zugelassen.“, „Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle“, „Anlage A4 zur AWV (93)“, „Hinweis: Die Ausfuhrkontrollmeldung darf nur verwendet werden, wenn die Verfahrenserleichterung nach § 16 Abs. 2 AWV gewährt worden ist.“

In Gründruck: restliche Zeichen und Angaben

Anleitung zum Ausfüllen des Vordrucks

Für das Ausfüllen des Vordrucks gelten die Bemerkungen in Titel II des Merkblattes zum Einheitspapier (Vordruck 0781, abgedruckt in Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung – VSF 34 55) entsprechend. Die mit einer durchgehenden x-Linie gekennzeichneten (Unter-) Felder brauchen nicht ausgefüllt zu werden.

Gehören zu einer Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle mehrere Warenpositionen, so sind Ergänzungsblätter (Anl. A ErgBl. zur AWW) zu verwenden.

Anlage A 5

Vor Ausfüllung Rückseite beachten!

Antrag auf Ausfuhrgenehmigung

(§ 17 Abs. 1a der Außenwirtschaftsverordnung)

An das Bundesausfuhramt, 65760 Eschborn oder das
Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, 60322 Frankfurt (Main)
Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung, 60322 Frankfurt (Main)

Name und Anschrift des Antragstellers:

Nur für amtliche Vermerke

Genehmigungs-Nr.

den

Gültig

bis

Geschäfts-Nr. des Antragstellers _____

_____, den _____ 19____

Fernruf / Fernschreiber _____

1. Nr. des Warenverz. f. d.

Außenhandelsstatistik: _____

2. Benennung der Ware(n)

nach der Ausfuhrliste: _____

3. Genaue Beschreibung der Ware(n):

(möglichst Verwendungszweck und technische Daten)

Werkstoff-Nr. bzw. Analyse: _____

Code-Zeichen: _____

4. Menge: Stück, lfd. m, qm, usw.: _____

(Erläuterung Nr. 4 beachten!)

Eigengewicht in vollen kg: _____ in Worten kg: _____

5. Statistischer Wert: _____**6. Käuferland:** _____**7. Käufer:** _____**8. Bestimmungsland:** _____**9. Empfänger (Endverbleib):** _____**10. Ablauf der vorgesehenen Lieferfrist am:** _____**11. Für das obige Ausfuhrgeschäft ist noch kein Antrag auf Ausfuhrgenehmigung gestellt.****12. Soweit sich der Antrag auf Kriegswaffenbestandteile bezieht, die unter Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste fallen, versichert der Antragsteller, daß die Ausfuhr nicht im Zusammenhang mit anderen eigenen Lieferungen und nach seiner Kenntnis auch nicht im Zusammenhang mit fremden Lieferungen steht, die zusammen eine Herstellung von Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste - Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz - ermöglichen.**

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

Eingangstag: _____

Tgb.-Nr.: _____

Rückfrage am: _____

mit Formblatt-Nr.: _____

Kennzeichnung: _____

Mengenabschreibung: _____

Verbleibskontrolle: _____

Entscheidung: genehmigt - abgelehnt

Ausgangs-Tgb. not.: _____

Genehmigung } abgesandt: _____

Ablehnung }

Statistik: _____ Hollerith: _____

Z. d. A.

Verlängerungsantrag eingegangen: _____

Tgb.-Nr.: _____

Verlängerung genehmigt bis: _____

abgelehnt: _____

abgesandt am: _____

Z. d. A.

Bemerkungen:

Anmerkung:

In Rotdruck: „Vor Ausfüllung Rückseite beachten!“, „(Erläuterung Nr. 4 beachten!)“

Erläuterungen

- Der Vordruck ist vom Antragsteller in Maschinschrift auszufüllen. Die Eintragungen dürfen nicht geändert, gestrichen oder radirt werden. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen.
- Ist die Ware im **Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik** mit mehreren Nummern bezeichnet, so sind alle Nummern anzugeben, die sich auf die betreffende Ware beziehen.
- Die Ware ist ausführlich, möglichst mit charakteristischen Angaben, zu beschreiben. Die Abmessung, die Warenzusammensetzung und der Verwendungszweck sind anzugeben.
Beispiel: Bei Freiformschmiedestücken und Teilen von Geräten der Verwendungszweck; bei Dieselmotoren die PS- und Umdrehungszahl; bei Drehbänken die Spitzenhöhe und -weite; bei Kugellagern der innere Durchmesser; bei Chemikalien die Zusammensetzung, sofern es sich um Gemische, Gemenge oder zusammengesetzte Waren handelt (bei chemischen Erzeugnissen Angaben der Einzelmengen, der Zusammensetzung usw. nicht erforderlich, wohl aber der Hauptanteile).
Reicht der Raum im Vordruck für diese Angaben nicht aus, so sind weitere Angaben zu jedem Blatt des Vordrucks auf einer besonderen Anlage zu machen.
- Die **Menge** der Ware ist genau nach Stückzahl, nach laufenden Metern, Kubikmetern und nach ihrem Gewicht, bei Massengütern nur nach ihrem Gewicht, zu bezeichnen. Ungenaue Angaben, wie „ca.“ oder „etwa“ genügen nicht. Branchengeübliche Gewichtstoleranzen können der zur Ausfuhr vorgesehenen Menge zugeschlagen werden.
Beispiel: vorgesehene Menge: 1000 kg
Toleranz: 100 kg
es sind daher anzugeben: 1000 bis 1100 kg
- Statistischer Wert ist bei der Ausfuhr der Preis der Ware, der unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen voneinander unabhängigen Vertragspartnern im Ausfuhrgeschäft erzielt werden kann und alle Kosten für den Verkauf und für die Lieferung der Waren (Vertriebskosten)
im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr: frei Grenze.
im Seeverkehr: frei deutscher Seehafen.
im Postverkehr: frei Einfuhrpostanstalt.
bei Lieferung als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf: frei an Bord des Fahrzeugs
enthält, ohne Rücksicht darauf, ob diese Kosten tatsächlich entstehen und wer sie trägt. Zum statistischen Wert gehören nicht bei der Ausfuhr gewährte Erstattungen.
Bei der Bildung des statistischen Wertes sind die Vorschriften über die Bemessung des Zollwertes entsprechend anzuwenden.
Als statistischer Wert gilt
1. bei der Ausfuhr nach Lohnveredelung, der bei der Einfuhr angemeldete statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Wirtschaftsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren entstandenen Kosten, einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorträge des Auftraggebers;
2. bei der Ausfuhr von Waren, die im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Einfuhrgeschäft zurückgesandt werden (zurückgesandte Waren), der beim vorangegangenen Grenzübergang angemeldete statistische Wert.
Beispiele: Statistischer Wert bei Lieferbedingung
„frei Grenze“ oder
„ab Bremen“ = Rechnungspreis;
„ab Werk“ = Rechnungspreis zuzüglich der Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zum Grenzzort;
„cif Bombay“ = Rechnungspreis abzüglich der Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten vom Grenzzort bis Bombay.
Fehlt eine Grundlage für die Berechnung des statistischen Wertes, so ist er zu schätzen und mit „gesch.“ zu kennzeichnen.
- Käuferland** ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, der von dem Gebietsansässigen die Ware erwirbt. Im übrigen gilt als Käuferland das Bestimmungsland.
- Der **Käufer** und der **Empfänger** der Ware brauchen nur angegeben zu werden, wenn die Ausfuhrgenehmigung für eine Ware beantragt wird, die in Teil I der Ausfuhrliste aufgeführt ist.
- Bestimmungsland** ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.
Als Bestimmungsland gilt bei der Veräußerung von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen werden soll, sonst das Land, dessen Flagge das Schiff nach seiner Ablieferung führen soll.
- Empfänger** ist der gebietsfremde Abnehmer, bei dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

Hinweise:

- Die Ausfuhrgenehmigung wird im allgemeinen auf sechs Monate befristet. In begründeten Fällen kann eine längere Frist bewilligt werden.
- Ein Genehmigungsbescheid ist der Genehmigungsstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn
1. die erteilte Genehmigung ungültig wird, bevor sie ausgenutzt wurde,
2. der Begünstigte die Absicht aufgibt, die Genehmigung auszunutzen, oder
3. der Bescheid, der nach Verlust durch eine Zweitausfertigung ersetzt worden war, wieder aufgefunden wird.
- Der Antragsteller hat seine Unterschrift nur auf dem Antragsvordruck zu leisten.

Raum für amtliche Vermerke

Ausfuhrgenehmigung

(§ 17 Abs. 1a der Außenwirtschaftsverordnung)

Zusammen mit der Ausfuhranmeldung der Ausfuhrzollstelle vorzulegen

NICHT ÜBERTRAGBAR

Name und Anschrift des Antragstellers:
--

Nur für amtliche Vermerke	
	den
Genehmigungs-Nr.	Gültig bis

Geschäfts-Nr. des Antragstellers _____

_____, den _____, 19____

Fernruf / Fernschreiber _____

1. Nr. des Warenverz. f. d. Außenhandelsstatistik: _____

2. Benennung der Ware(n) nach der Ausfuhrliste: _____

3. Genaue Beschreibung der Ware(n): _____
(möglichst Verwendungszweck und technische Daten)

Werkstoff-Nr. bzw. Analyse: _____ Code Zeichen: _____

4. Menge: Stück, lfd. m, qm, usw.: _____
(Erläuterung Nr. 4 beachten!)
Eigengewicht in vollen kg: _____ in Worten kg: _____

5. Statistischer Wert: _____

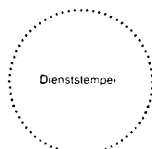
6. Käuferland: _____

7. Käufer: _____

8. Bestimmungsland: _____

9. Empfänger (Endverbleib): _____

10. Ablauf der vorgesehenen Lieferfrist am: _____

**Bedingungen, Befristungen, Auflagen,
Widerrufsvorbehalt**Die Ausfuhr wird genehmigt. Diese Genehmigung befreit nur von der Ausfuhrbeschränkung des Außenwirtschafts-
gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.
Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.**Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt**

Anmerkung:

In Rotdruck: „NICHT ÜBERTRAGBAR“

Für zollamtliche Eintragungen

[illegible]

Durchschrift der Ausfuhrgenehmigung

(§ 17 Abs. 1 a der Außenwirtschaftsverordnung)

Zusammen mit der Ausfuhrgenehmigung der Ausfuhrzollstelle vorzulegen	Nur für amtliche Vermerke	
Name und Anschrift des Antragstellers: 		den _____
	Genehmigungs-Nr.	Gültig bis

Geschäfts-Nr. des Antragstellers _____
_____, den _____ 19____
_____ Fernruf / Fernschreiber _____

1. Nr. des Warenverz. f. d. Außenhandelsstatistik: _____
2. Benennung der Ware(n) nach der Ausfuhrliste: _____

3. Genaue Beschreibung der Ware(n): _____
(möglichst Verwendungszweck und technische Daten)

Werkstoff-Nr. bzw. Analyse: _____ Code-Zeichen: _____

4. Menge: Stück, lfd. m, qm, usw.: _____
(Erläuterung Nr. 4 beachten!)
Eigengewicht in vollen kg: _____ in Worten kg: _____

5. Statistischer Wert: _____
6. Käuferland: _____
7. Käufer: _____
8. Bestimmungsland: _____
9. Empfänger (Endverbleib): _____
10. Ablauf der vorgesehenen Lieferfrist am: _____

**Bedingungen, Befristungen, Auflagen,
Widerrufsvorbehalt**

Die Ausfuhr wird genehmigt. Diese Genehmigung befreit nur von der Ausfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.
Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Rechtsbeihilfsbelehrung ist beigelegt

**Bundesanstalt für
landwirtschaftliche
Marktordnung**

[illegible]

Durchschrift des Antrages auf Ausfuhrgenehmigung

(§ 17 Abs. 1a der Außenwirtschaftsverordnung)

Zum Verbleib beim Antragsteller	Nur für amtliche Vermerke
Name und Anschrift des Antragstellers:	
	den
	Gültig
	bis
Genehmigungs-Nr.	
Geschäfts-Nr. des Antragstellers _____	
_____, den _____ 19 _____	
Fernruf / Fernschreiber _____	

1. Nr. des Warenverz. f. d. Außenhandelsstatistik: _____
2. Benennung der Ware(n) nach der Ausfuhrliste: _____

3. Genaue Beschreibung der Ware(n): _____
(möglichst Verwendungszweck und technische Daten)

Werkstoff-Nr. bzw. Analyse: _____

4. Menge: Stück, lfd. m, qm, usw.: _____
(Erläuterung Nr. 4 beachten!)

Eigengewicht in vollen kg: _____ in Worten kg: _____

5. Statistischer Wert: _____

6. Käuferland: _____

7. Käufer: _____

8. Bestimmungsland: _____

9. Empfänger (Endverbleib): _____

10. Ablauf der vorgesehenen Lieferfrist am: _____

Code-Zeichen: _____

Bitte nicht knicken, heften, stempeln oder sonstige Beschriftungen anbringen!

Vor dem Ausfüllen Merkblatt beachten! Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig, deutlich (mit Schreibmaschine 10 Zeichen pro Zoll) und zeilengerecht aus.
Das Formular wird maschinell gelesen.

1 Antrag auf Ausfuhrerlaubnis (§ 17 Abs. 1a der Außenwirtschaftsverordnung) Anlage A5a zur AWW		Bundesaufuhramt Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn		1 Antragnummer 		2 Antragsdatum TT MM JJ		A5a/1																			
3 Anzahl beigefügter Antragsblätter A5a/2 ☐ A5a/W ☐ A5a/3 ☐ A5a/4 ☐ A5a/5 ☐		4 Art der beantragten Ausfuhrerlaubnis ☐ IC/EVE Nummer ☐ KWKG-Genehmigung Nummer		5 Staatsvertrag ☐		Hinweis: Die Angaben in diesem Antrag werden aufgrund von § 17 AWW erhoben. Die Antragsteller dürfen gem. § 45 Außenwirtschaftsgesetz vom BAFA gespeichert und zu anderen für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden weitergegeben werden.																					
6 Sonstige Anlagen zum Antrag Anzahl		7 Ansprechpartner beim Antragsteller 		Durchwahl Ansprechpartner 		Antragnummer/Altanzusatz des Antragstellers 																					
8 Antragsteller, Name/Firma 		nach Name/Firma 		Strasse 		Postfach 		Telefon 																			
9 Name/Firma 		nach Name/Firma 		Strasse 		Postfach 		Telefon 																			
10 Waren/Unterlagen vom Empfänger bearbeitet/verarbeitet, getarnt/verpackt? Ja ☐ Nein ☐ Nicht bekannt ☐		11 Handelt es sich bei dem Empfänger um ein mit dem Antragsteller verbundenes Unternehmen? Beschäftigt eine natürliche Person? Ja ☐ Nein ☐ Nicht bekannt ☐		12 Handelt es sich bei dem Empfänger um eine Einrichtung des MMRs oder der Polizei? Ja ☐ Nein ☐ Nicht bekannt ☐		13 Ablauf der Lieferfrist am 																					
Falls b) und oder c) mit Ja beantwortet wurden, bitte in Feld 17 oder auf gesondertem Blatt angeben, zu wem, in welche Länder und zu welchem Verwendungszweck weitergeliefert werden soll, soweit dies bekannt ist.																											
14 Angaben zu den beantragten Waren (vgl. weitere Blätter A5a/W verwenden). Bitte jeweils ankreuzen, ob es sich um Waren, Technologieunterlagen oder Fertigungsunterlagen handelt. Bei Anträgen nach § 5c AWW ist zudem das Blatt A5a/4 beizufügen.																											
15 Warenbeschreibung Typ/Modell/Programmnamen/Hersteller-Nr./... (übliche Handelsbezeichnung) 																											
16 Hersteller 																											
17 Warenbezeichnung (übliche Handelsbezeichnung der Ware) 																											
18 Noch Warenbezeichnung 																											
19 Angabe der Verwendung der Waren beim Empfänger (Feld 9) 																											
20 Noch Verwendung 																											
21 Art der Ausfuhr und sonstige Angaben <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">endgültige Ausfuhr</td> <td style="width: 10%;">Wiederzufuhr nach vorhergehender Einfuhr</td> <td style="width: 10%;">vorübergehende einmalige Ausfuhr</td> <td style="width: 10%;">vorübergehende wiederholte Ausfuhr</td> <td style="width: 10%;">Kundendienstleistung</td> <td style="width: 10%;">Mängelrüge</td> <td style="width: 10%;">Ersatzlieferung</td> <td style="width: 10%;">(Bitte Antragsnummer der Genehmigung angeben, mit der die Ware geliefert wurde, für welche die Ersatzteile bestimmt sind.)</td> <td style="width: 10%;">Sonstiges</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td> </td> <td>☐</td> </tr> </table>										endgültige Ausfuhr	Wiederzufuhr nach vorhergehender Einfuhr	vorübergehende einmalige Ausfuhr	vorübergehende wiederholte Ausfuhr	Kundendienstleistung	Mängelrüge	Ersatzlieferung	(Bitte Antragsnummer der Genehmigung angeben, mit der die Ware geliefert wurde, für welche die Ersatzteile bestimmt sind.)	Sonstiges	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐
endgültige Ausfuhr	Wiederzufuhr nach vorhergehender Einfuhr	vorübergehende einmalige Ausfuhr	vorübergehende wiederholte Ausfuhr	Kundendienstleistung	Mängelrüge	Ersatzlieferung	(Bitte Antragsnummer der Genehmigung angeben, mit der die Ware geliefert wurde, für welche die Ersatzteile bestimmt sind.)	Sonstiges																			
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐																			
22 Erklärung des Antragstellers: Ich (Wir) habe(n) die auf den Antragsblatt A5a/2 in den dortigen Feldern 15 und 16 gestellten Fragen zur Kenntnis genommen. Die Fragen in Feld 15 sind mit „Nein“/„Nicht bekannt“ und die Fragen in Feld 16 mit „Nein“ zu beantworten (falls nicht, bitte Fragen auf Blatt A5a/2 beantworten). Ich (Wir), der (die) in Feld 8 genannte(n) Antragsteller, beantrage(n) als Ausfuhrer die Erteilung einer Ausfuhrerlaubnis für die Ausfuhr der in dem Antrag konkretisierten Waren. Ich (Wir) versichere(n), daß alle in diesem Antrag gemachten Angaben unter Beachtung des Merkblattes zu diesem Antrag richtig, vollständig und wahrheitsgemäß abgegeben wurden. Alle Fragen wurden nach bestem Wissen wahrheitsgemäß beantwortet. Gemäß den Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporturen von Kriegswaffen und -rüstungsrelevanten Gütern vom 29. November 1990 (BAnz. S. 6406), ergänzt am 30. Januar 1991 (BAnz. S. 545), ist für die hier beantragte Ausfuhr der auf beigefügtem/n Antragsblatt/-blättern A 5a/W genannten Waren die Bestellung eines Ausfuhrverantwortlichen...																											
23 Unterschrift des Antragstellers / Bevollmächtigten 																											
24 Firmenstempel 																											

Anmerkung:

In rotem Druck: Umrandung, Abgrenzung der Felder und Kästchen, Angaben in den Feldern 1 bis 11 mit Ausnahme der Worte „Antragsteller“, „Empfänger“ und „Warenbeschreibung“ in schwarzem Fettdruck

In schwarzem Druck: restliche Zeichen und Angaben

Papierfarbe: Felder 1 bis 11 rosafarben unterlegt

Erläuterungen zum Ausfüllen des Antragsblattes A 5a/1 (Kurzfassung)

Ausführliche Erläuterungen sind gesondert erhältlich.

Mit diesem Vordruck können nur Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für sogenannte Embargowaren (Waren, Fertigungsunterlagen, Technologieunterlagen usw. nach Teil I der Ausfuhrliste – Anlage AL zur AWV – bzw. Waren und Unterlagen zur Fertigung dieser Waren, deren Ausfuhr nach § 5c AWV genehmigungspflichtig sind) gestellt werden (§ 17 Abs. 1a Satz 3 AWV).

Das Antragsblatt ist in Maschinschrift auszufüllen (entweder im Durchschreibeverfahren oder identische Ausdrücke mittels Druckprogramm) und dem BAFA in vierfacher Ausfertigung (Original sowie 3 Durchschriften) einzuweisen (die 4. Durchschrift ist zum Verbleib beim Antragsteller bestimmt). Die Antragsblätter dürfen nicht geknickt, geheftet, gestempelt oder mit sonstigen Beschriftungen versehen werden, da andernfalls die maschinelle Lesbarkeit nicht gewährleistet ist. Der Versand sollte im kartonverstärkten Umschlag erfolgen. Das Antragsblatt ist unter Beachtung der Erläuterungen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Nicht ordnungsgemäß und unvollständig ausgefüllte Anträge werden unbearbeitet zurückgesandt, wenn sie im Rahmen des EDV-gestützten Genehmigungsverfahrens nicht bearbeitungsfähig sind.

Feld 1:

Die hier eingedruckte **Antragsnummer** ist in die ggf. beigelegten Antragsblätter A 5a/2, A 5a/W bzw. das Ergänzungsblatt A 5a/4 (dortige Felder 1) zu übertragen. Bei Rückfragen ist stets die ANR. anzugeben.

Feld 2:

Das **Datum** dieses Antrags ist sechsstellig anzugeben (z. B. 05 06 90).

Feld 3:

Bitte die jeweilige **Anzahl** der beigelegten Antragsblätter im zutreffenden Kästchen eintragen.

Feld 4:

Bitte **Kennbuchstaben der beantragten AG** eintragen: E = Einzel-AG, H = Höchstbetrags-AG, S = Sammel-AG.

Feld 5:

Bitte Daten der beigelegten **Endverbleibsausschüsse** (IC/EVE, Staatsauftrag) und ggf. vorhandenen **KWKG-Genehmigung** eintragen.

Feld 6:

Bitte angeben, wenn dem Antrag Prospekte usw. beigelegt sind.

Feld 7:

Bitte **Telefondurchwahl-Nummer** und **Name eines Ansprechpartners**, der telefonische Rückfragen über diesen Antrag beantworten kann, sowie ggf. Ihr **Aktenzeichen** angeben. Ihr Aktenzeichen erscheint i. d. R. auf der Ausfuhrgenehmigung und kann daher auch als „firmeninterne Postleitzahl“ dienen.

Feld 8:

Die Angaben zum Antragsteller sind vollständig zu machen. Antragsberechtigt ist nur der Ausfuhrer. Ausfuhrer ist die Person, für deren Rechnung die Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Anmeldung Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsberechtigung besitzt. Ist nach dem Vertrag, der der Ausfuhr zugrunde liegt, eine außerhalb der Gemeinschaft ansässige Person Eigentümer oder in ähnlicher Weise Verfügungsberechtigter, so gilt der in der Gemeinschaft ansässige Vertragspartner als Ausfuhrer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen von Waren tätig wird, ist nicht Ausfuhrer. Bitte die Zollnummer des Antragstellers (soweit bereits zugewiesen) eintragen, ggf. das Kästchen „keine Zollnummer“ ankreuzen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist zulässig (dann bitte auch Antragsblatt A 5a/2 ausfüllen!).

Feld 9:

Die Angaben zum **Empfänger** (Endverbleib der Ware) sind vollständig zu machen. Als **Firmennummer** verwenden Sie bitte (soweit vorhanden) Ihre interne Kundennummer, der die für das Bestimmungsland zutreffende **Ländernummer** (vgl. Länderlisten A/B und C, Anlage zur Ausfuhrliste – geltend durch Bindestrich – voranzustellen ist (z. B. 400-123456). Verwenden Sie für denselben Empfänger immer nur dieselbe Firmennummer. Bei „**Branche/Aktivität des Empfängers**“ machen Sie bitte kurze Angaben über das Betätigungsfeld (Wirtschaftszweig) des Empfängers. Bitte ankreuzen, wenn der Empfänger identisch mit dem Käufer ist.

Empfänger ist der gebietsfremde Abnehmer, bei dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieser nicht bekannt, so gilt als Empfänger die letzte bekannte Person oder Firma, die die Waren erhalten soll.

Bestimmungsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.

Die **Fragen a) bis e)** sind durch Ankreuzen des zutreffenden Kästchens zu beantworten.

Die **Fragen a), b) und c)** dienen der Klärung, ob die Ware bei dem in Feld 9 genannten Empfänger endgültig verbleibt oder von diesem - ggf. erst nach Be- oder Verarbeitung - an Dritte weitergeliefert wird; ggf. erforderliche zusätzliche Angaben bitte in Feld 17 (Blatt A 5a/2) oder auf gesondertem Blatt machen.

Feld 10:

Das **Feld Warenbeschreibung** reicht für die Beschreibung einer einzigen Warenposition aus. Sind mehrere Waren Gegenstand des Ausfuhrantrags, so sind dem Antragsblatt A 5a/1 die erforderliche Anzahl von Antragsblättern A 5a/W (Warenbezeichnung) beizufügen, die jeweils Platz für die Beschreibung von 3 Waren bieten.

Zunächst ist anzukreuzen, ob sich der Ausfuhrantrag auf die Lieferung einer **Ware**, von **Fertigungsunterlagen** oder von **Technologieunterlagen** bezieht. Waren sind alle beweglichen Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, und Elektrizität (ausgenommen sind Wertpapiere und Zahlungsmittel). **SOFTWARE** gilt als Ware, wenn sie in verkörperter Form (z. B. auf Diskette) ausgeführt wird.

Fertigungsunterlagen sind Unterlagen zur Fertigung einer in der Ausfuhrliste genannten bzw. nach § 5c AWV genehmigungspflichtigen Ware, sei es der kompletten Ware oder eines Teils dieser Ware.

Technologieunterlagen sind Unterlagen über die in Teil I der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern bzw. deren Unterpositionen benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren („warennunabhängige“ separate Technologiepositionen).

(Auf Vorbemerkung 2 und 3 zu Teil I der Ausfuhrliste sowie die ergänzenden Ausführungen in den ausführlichen Erläuterungen wird hingewiesen!)

Unter **Typ/Modell/Programmname/Arbeitsstoff-Nummer** geben Sie bitte nur die im Handel übliche Typ- usw. Bezeichnung der zu liefernden Ware an. Unter **Hersteller** ist nur dessen Name und nicht die Anschrift anzugeben. Als **Warenbezeichnung** ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware anzugeben, die ggf. durch weitere Angaben zu ergänzen ist, damit die eindeutige Identifizierung der Ware und ihre Einreihung in die Ausfuhrliste möglich ist. Geben Sie daher keine allgemeinen Warengruppenbezeichnungen an, wie sie z. B. im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik verwendet werden.

Dem Antrag sind die Ware betreffende **Prospekte** und **technische Datenblätter** beizufügen, soweit vorhanden (vgl. ausführliche Erläuterungen wegen weiterer Unterlagen, die ggf. für bestimmte Ausfuhrn benötigt werden).

Als **Maßeinheit** ist die nach dem gültigen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik für die betreffende Ware **vorgeschriebene** besondere Maßeinheit (z. B. Stück, Meter usw.) zu verwenden; ist eine solche nicht vorgeschrieben, so geben Sie die im konkreten Ausfuhrfall (z. B. im Ausfuhrvertrag) tatsächlich verwendete Maßeinheit an. Es ist die exakte Menge anzugeben; ungenaue Angaben, wie „ca.“ genügen nicht. **Brancheübliche Mengentoleranzen** können berücksichtigt werden, wenn sie im Antrag angegeben werden (z. B. 1000 bis 1100 kg).

Unter **Nr. der Ausfuhrliste** ist die exakte Ausfuhrlistenposition (möglichst mit der zutreffenden Unterposition, z. B. 0201 b1) anzugeben. Bei Anträgen nach § 5c AWV ist hier einzutragen § 5c AWV, solchen Anträgen ist immer das Ergänzungsblatt A 5a/4 beizufügen.

Daneben ist die für die beantragte Ware zutreffende **Warennummer des geltenden Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik** anzugeben.

Wert einer Ware ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts der statistische Wert i. S. d. Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Ist der Wert in ausländischer Währung vereinbart, so ist dieser unter Verwendung des am Tag der Antragstellung geltenden Kurses in DM umzurechnen. In den letzten drei Zeilen von Feld 10 ist die **vom Empfänger beabsichtigte Verwendung der Ware so genau wie möglich** anzugeben (bei Werkzeugmaschinen, z. B.: Herstellung von Turbinenschaufeln für Überschallflugzeug Typ XY). Eine möglichst genaue Beschreibung des Verwendungszwecks ist insbesondere bei Ausfuhrn in Länder außerhalb der OECD wichtig. Komplizierte Sachverhalte sind ggf. auf einem besonderen Blatt zu erläutern.

Feld 11:

Bei **Art der Ausfuhr (und sonstige Angaben)** ist das jeweils zutreffende Kästchen (ggf. auch mehrere) anzukreuzen. Bei **Ersatzteillieferungen** ist die **Antragsnummer (Genehmigungsnummer)** der früheren Genehmigung anzugeben, mit der die Ware geliefert wurde, für welche die Ersatzteile bestimmt sind. Bei vorübergehender Ausfuhr sind Zweck und voraussichtliche Dauer anzugeben. Das Kästchen „**Sonstiges**“ ist anzukreuzen, wenn keine der vorgegebenen Fallgruppen zutrifft; Angaben über die Art der Ausfuhr sind dann im nebenstehenden Leerfeld zu machen.

Feld 12:

Die **Erklärung des Antragstellers** für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben und die wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen bezieht sich auf **sämtliche Antragsblätter (A 5a/1, A 5a/2, A 5a/W, A 5a/4) und gegebenenfalls sonstige Anlagen**. Können die im Antragsblatt A 5a/2 (Felder 15 und 16) gestellten Fragen nicht mit „nein“ bzw. „nicht bekannt“ beantwortet werden, so sind diese Fragen unter Verwendung des Antragsblattes A 5a/2 zu beantworten!

Die Fragen in Feld 15 des Formularblattes A 5a/2 lauten:

- Ist die beabsichtigte Lieferung ein Beitrag zu einem bestimmtem Projekt? (Ja/Nein/Nicht bekannt)
- Haben Sie für andere Lieferungen zu diesem Projekt schon einen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung gestellt? (Ja/Nein/Nicht bekannt)

Die Frage in Feld 16b des Formularblattes A 5a/2 lautet:

Haben Sie Anhaltspunkte dafür, daß die Lieferung der beantragten Waren und/oder Unterlagen für sich genommen oder gemeinsam mit anderen eigenen oder fremden Lieferungen für die Entwicklung oder Herstellung von oder im Zusammenhang mit:

- Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste) (Ja/Nein)
- Materialien, Anlagen oder Ausrüstungen für kerntechnische Zwecke (Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste) (Ja/Nein)
- Raketen (Ja/Nein)

verwendet wird?

Der Antrag ist vom Antragsteller (oder Bevollmächtigten) **handschriftlich zu unterschreiben** und mit dem jeweiligen **Firmenstempel** zu versehen.

Die **Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern** sind zu beachten. Danach muß der Antrag immer dem **AUSFUHRVERANTWORTLICHEN** zurechenbar sein, sofern es sich um einen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung für Waren oder Unterlagen handelt, die im Teil I Abschnitt A, B, D, E oder Abschnitt C, wenn Bestimmungsland ein Land der Länderliste H ist, handelt.

Anmerkung:

Zeichen und Angaben in rotem Druck

Bitte nicht knicken, heften, stempeln oder sonstige Beschriftungen anbringen!

Vor dem Ausfüllen Merkblatt beachten! Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig, deutlich (mit Schreibmaschine 10 Zeichen pro Zoll) und zeitgerecht aus.
Das Formular wird maschinell gelesen.

Hier ☐
Schreib-
maschine
ausrichten
und
zweizeilig
schreiben!

[illegible]

Anmerkung:

In rotem Druck: Umrandung, Abgrenzung der Felder und Kästchen, Angaben in den Feldern 1 bis 11 mit Ausnahme der Worte „Antragsteller“, „Empfänger“ und „Warenbeschreibung“ in schwarzem Fettdruck

In rosafarbenem Druck: diagonaler Aufdruck „ANTRAGSTELLER“

In schwarzem Druck: restliche Zeichen und Angaben

Papierfarbe: Felder 1 bis 11 rosafarben unterlegt

Erläuterungen zum Ausfüllen des Antragsblattes A 5a/1 (Kurzfassung)

Ausführliche Erläuterungen sind gesondert erhältlich.

Mit diesem Vordruck können nur Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für sogenannte Embargowaren (Waren, Fertigungsunterlagen, Technologieunterlagen usw. nach Teil I der Ausfuhrliste – Anlage AL zur AWW – bzw. Waren und Unterlagen zur Fertigung dieser Waren, deren Ausfuhr nach § 5c AWW genehmigungspflichtig sind) gestellt werden (§ 17 Abs. 1a Satz 3 AWW).

Das Antragsblatt ist in Maschinschrift auszufüllen (entweder im Durchschreibeverfahren oder identische Ausdrücke mittels Druckprogramm) und dem BAFA in vierfacher Ausfertigung (Original sowie 3 Durchschriften) einzureichen (die 4. Durchschrift ist zum Verbleib beim Antragsteller bestimmt). Die Antragsblätter dürfen nicht geknickt, geheftet, gestempelt oder mit sonstigen Beschriftungen versehen werden, da andernfalls die maschinelle Lesbarkeit nicht gewährleistet ist. Der Versand sollte im kartonverstärkten Umschlag erfolgen. Das Antragsblatt ist unter Beachtung der Erläuterungen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Nicht ordnungsgemäß und unvollständig ausgefüllte Anträge werden unbearbeitet zurückgesandt, wenn sie im Rahmen des EDV-gestützten Genehmigungsverfahrens nicht bearbeitungsfähig sind.

Feld 1:

Die hier eingedruckte **Antragsnummer** ist in die ggf. beigefügten Antragsblätter A 5a/2, A 5a/W bzw. das Ergänzungsblatt A 5a/4 (dortige Felder I) zu übertragen. Bei Rückfragen ist stets die ANr. anzugeben.

Feld 2:

Das **Datum** dieses Antrags ist sechsstellig anzugeben (z. B. 05 06 90).

Feld 3:

Bitte die jeweilige **Anzahl** der beigefügten Antragsblätter im zutreffenden Kästchen eintragen.

Feld 4:

Bitte Kennbuchstaben der **beantragten AG** eintragen: E = Einzel AG, H = Höchstbetrags-AG, S = Sammel-AG.

Feld 5:

Bitte Daten der beigefügten **Endverbleibsnachweise** (IC/EVE, Staatsauftrag) und ggf. vorhandenen **KWKG-Genehmigung** eintragen.

Feld 6:

Bitte angeben, wenn dem Antrag Prospekte usw. beigefügt sind

Feld 7:

Bitte **Telefondurchwahl**-Nummer und Name eines Ansprechpartners, der telefonische Rückfragen über diesen Antrag beantworten kann, sowie ggf. ihr **Aktenzeichen** angeben. Ihr Aktenzeichen erscheint i. d. R. auf der Ausfuhrgenehmigung und kann daher auch als „firmeninterne Postleitzahl“ dienen.

Feld 8:

Die Angaben zum Antragsteller sind vollständig zu machen. Antragsberechtigt ist nur der Ausführer. Ausführer ist die Person, für deren Rechnung die Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Anmeldung Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsberechtigung besitzt. Ist nach dem Vertrag, der der Ausfuhr zugrunde liegt, eine außerhalb der Gemeinschaft ansässige Person Eigentümer oder in ähnlicher Weise Verfügungsberechtigter, so gilt der in der Gemeinschaft ansässige Vertragspartner als Ausführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen von Waren tätig wird, ist nicht Ausführer. Bitte die Zollnummer des Antragstellers (soweit bereits zugewiesen) eintragen, ggf. das Kästchen „keine Zollnummer“ ankreuzen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist zulässig (dann bitte auch Antragsblatt A 5a/2 ausfüllen!).

Feld 9:

Die Angaben zum **Empfänger** (Endverbleib der Ware) sind vollständig zu machen. Als **Firmennummer** verwenden Sie bitte (soweit vorhanden) Ihre interne Kundennummer, der die für das Bestimmungsland zutreffende **Ländernummer** (vgl. Länderlisten A/B und C, Anhang zur Ausfuhrliste – getrennt durch Bindestrich – voranzustellen ist (z. B. 400-123456). Verwenden Sie für denselben Empfänger immer nur dieselbe Firmennummer. Bei **Branche/Aktivität des Empfängers** machen Sie bitte kurze Angaben über das Betätigungsfeld (Wirtschaftszweig) des Empfängers. Bitte ankreuzen, wenn der Empfänger identisch mit dem Käufer ist.

Empfänger ist der gebietsfremde Abnehmer, bei dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieser nicht bekannt, so gilt als Empfänger die letzte bekannte Person oder Firma, die die Waren erhalten soll.

Bestimmungsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.

Die Fragen a) bis e) sind durch Ankreuzen des zutreffenden Kästchens zu beantworten.

Die Fragen a), b) und c) dienen der Klärung, ob die Ware bei dem in Feld 9 genannten Empfänger endgültig verbleibt oder von diesem - ggf. erst nach Be- oder Verarbeitung - an Dritte weitergeliefert wird; ggf. erforderlich werdende zusätzliche Angaben bitte in Feld 17 (Blatt A 5a/2) oder auf gesondertem Blatt machen.

Feld 10:

Das Feld **Warenbeschreibung** reicht für die Beschreibung einer einzigen Warenposition aus. Sind mehrere Waren Gegenstand des Ausfuhrantrages, so sind dem Antragsblatt A 5a/1 die erforderliche Anzahl von Antragsblättern A 5a/W (Warenbezeichnung) beizufügen, die jeweils Platz für die Beschreibung von 3 Waren bieten.

Zunächst ist ankreuzen, ob sich der Ausfuhrantrag auf die Lieferung einer **Ware**, von **Fertigungsunterlagen** oder von **Technologieunterlagen** bezieht. Waren sind alle beweglichen Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, und Elektrizität (ausgenommen sind Wertpapiere und Zahlungsmittel). SOFTWARE gilt als Ware, wenn sie in verkörperter Form (z. B. auf Diskette) ausgeliefert wird.

Fertigungsunterlagen sind Unterlagen zur Fertigung einer in der Ausfuhrliste genannten bzw. nach § 5c AWW genehmigungspflichtigen Ware, sei es der kompletten Ware oder eines Teils dieser Ware.

Technologieunterlagen sind Unterlagen über die in Teil I der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern bzw. deren Unterpositionen benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren („warenunabhängige“ separate Technologiepositionen)

(Auf Verbemerkung 2 und 3 zu Teil I der Ausfuhrliste sowie die ergänzenden Ausführungen in den ausführlichen Erläuterungen wird hingewiesen!)

Unter **Typ/Modell/Programmname/Workstoff-Nummer** geben Sie bitte nur die im Handel übliche Typ- usw. Bezeichnung der zu liefernden Ware an. Unter **Hersteller** ist nur dessen Name und nicht die Anschrift anzugeben. Als **Warenbezeichnung** ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware anzugeben, die ggf. durch weitere Angaben zu ergänzen ist, damit die eindeutige Identifizierung der Ware und ihre Einreihung in die Ausfuhrliste möglich ist. Geben Sie daher **keine allgemeinen Warengruppenbezeichnungen** an, wie sie z. B. im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik verwendet werden.

Dem Antrag sind die Ware betreffende **Prospekte** und **technische Datenblätter** beizufügen, soweit vorhanden (vgl. ausführliche Erläuterungen wegen weiterer Unterlagen, die ggf. für bestimmte Ausfuhrn benötigt werden).

Als **Maßeinheit** ist die nach dem gültigen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik für die betreffende Ware **vorgeschriebene besondere Maßeinheit** (z. B. Stück, Meter usw.) zu verwenden; ist eine solche nicht vorgeschrieben, so geben Sie die **im konkreten Ausfuhrfall** (z. B. im Ausfuhrvertrag) tatsächlich verwendete Maßeinheit an. Es ist die **exakte Menge** anzugeben; ungenaue Angaben, wie „ca.“ genügen nicht. **Brancheübliche Mengentoleranzen** können berücksichtigt werden, wenn sie im Antrag angegeben werden (z. B. 1000 bis 1100 kg).

Unter **Nr. der Ausfuhrliste** ist die **exakte Ausfuhrlistenposition** (möglichst mit der zutreffenden Unterposition, z. B. 0201 h1) anzugeben. Bei Anträgen nach § 5c AWW ist hier einzutragen § 5c AWW, solchen Anträgen ist immer das Ergänzungsblatt A 5a/4 beizufügen.

Daneben ist die für die beantragte Ware **zutreffende Warennummer des geltenden Warenverzeichnisses** für die Außenhandelsstatistik anzugeben.

Wert einer Ware ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts der **statistische Wert** i. S. d. Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Ist der Wert in ausländischer Währung vereinbart, so ist dieser unter Verwendung des am Tag der Antragstellung geltenden Kurses in DM umzurechnen. In den letzten drei Zeilen von Feld 10 ist die **vom Empfänger beabsichtigte Verwendung der Ware so genau wie möglich anzugeben** (bei Werkzeugmaschinen, z. B.: Herstellung von Turbinenschaukeln für Überschallflugzeug Typ XY). Eine möglichst genaue Beschreibung des Verwendungszwecks ist insbesondere bei Ausfuhrn in Länder außerhalb der OECD wichtig. Komplizierte Sachverhalte sind ggf. auf einem besonderen Blatt zu erläutern.

Feld 11:

Bei **Art der Ausfuhr (und sonstige Angaben)** ist das jeweils zutreffende Kästchen (ggf. auch mehrere) ankreuzen. Bei **Ersatzteillieferungen** ist die **Antragsnummer (Genehmigungsnummer)** der früheren Genehmigung anzugeben, mit der die Ware geliefert wurde, für welche die Ersatzteile bestimmt sind. Bei vorübergehender Ausfuhr sind Zweck und voraussichtliche Dauer anzugeben. Das Kästchen „**Sonstiges**“ ist ankreuzen, wenn keine der vorgegebenen Fallgruppen zutrifft; Angaben über die Art der Ausfuhr sind dann im nebenstehenden Leerfeld zu machen.

Feld 12:

Die **Erläuterung des Antragstellers** für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben und die wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen bezieht sich auf **sämtliche Antragsblätter (A 5a/1, A 5a/2, A 5a/W, A 5a/4) und gegebenenfalls sonstige Anlagen. Können die im Antragsblatt A 5a/2 (Felder 15 und 16) gestellten Fragen nicht mit „nein“ bzw. „nicht bekannt“ beantwortet werden, so sind diese Fragen unter Verwendung des Antragsblattes A 5a/2 zu beantworten!**

Die Fragen in Feld 15 des Formularblattes A 5a/2 lauten:

- Ist die beabsichtigte Lieferung ein Beitrag zu einem bestimmten Projekt? (Ja/Nein/Nicht bekannt)
- Haben Sie für andere Lieferungen zu diesem Projekt schon einen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung gestellt? (Ja/Nein/Nicht bekannt)

Die Frage in Feld 16b des Formularblattes A 5a/2 lautet:

Haben Sie Anhaltspunkte dafür, daß die Lieferung der beantragten Waren und/oder Unterlagen für sich genommen oder gemeinsam mit anderen eigenen oder fremden Lieferungen für die Entwicklung oder Herstellung von oder im Zusammenhang mit:

- Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste) (Ja/Nein)
- Materialien, Anlagen oder Ausrüstungen für kerntechnische Zwecke (Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste) (Ja/Nein)
- Raketen (Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste) (Ja/Nein)

verwendet wird?

Der Antrag ist vom Antragsteller (oder Bevollmächtigten) **handschriftlich zu unterschreiben** und mit dem jeweiligen **Firmenstempel** zu versehen.

Die **Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern** sind zu beachten. Danach muß der Antrag immer dem **AUSFUHRVERANTWORTLICHEN** zurechenbar sein, sofern es sich um einen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung für Waren oder Unterlagen handelt, die im Teil I Abschnitt A, B, D, E oder Abschnitt C, wenn Bestimmungsland ein Land der Länderliste H ist, handelt.

Anmerkung:

Zeichen und Angaben in rotem Druck

Stand: 1. 10. 1993

Anlage A 5a/2
in dreifacher Ausfertigung

Bitte nicht knicken, heften, stempeln oder sonstige Beschriftungen anbringen!

Vor dem Ausfüllen Merkblatt beachten! Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig, deutlich (mit Schreibmaschine 10 Zeichen pro Zoll) und zeilengerecht aus. Das Formular wird maschinell gelesen.

Hier ☐ Schreibmaschine ausrichten und zweizeilig schreiben!

2 Antrag auf Ausführgenehmigung (§ 17 Abs. 1a der Außenwirtschaftsverordnung) Anlage A5a zur AWV — Blatt A5a/2 —	Bundesaufuhramt Frankfurter Str. 29–35 65760 Eschborn	1 Antragsnummer des Antragstellers A5a/1 eintragen	2 Antragsdatum TT MM JJ	A5a/2
---	--	--	-----------------------------------	--------------

3 Zeilennummer des Antragstellers

Antragsteller

Antragsteller, Name/Firma

noch Name/Firma

Bevollmächtigter/Zustellungsbevollmächtigter

Name/Firma

noch Name/Firma

Telefon

Telefax/Telex/Teletext

Postfach

Postleitzahl

Ort

Käufer

Name/Firma

noch Name/Firma

Telefon

Telefax/Telex/Teletext

Postfach

Postleitzahl

Ort

Branche/Aktivität des Käufers

Länder Nr.

Kaufdatum

Handelt es sich bei dem Käufer um ein mit dem Antragsteller vorhandenes Unternehmen? Besteht sonst eine mögliche Einbeziehung persönlicher, vertraglicher oder finanzieller Verbindung?

Nein ☐ Nicht bekannt ☐ Ja ☐

13

a) Ist die beschriebene Lieferung ein Beitrag zu einem bestimmten Projekt?

Nein ☐ Nicht bekannt ☐ Ja ☐

(Falls Ja, bitte Projektname oder Kurzbezeichnung angeben: Projektbeschreibung auf gesondertem Blatt)

b) Haben Sie für andere Lieferungen zu diesem Projekt schon einen Antrag auf Ausführgenehmigung gestellt?

Nein ☐ Nicht bekannt ☐ Ja ☐

(Falls Ja, bitte Antragsnummer (ANR) angeben)

ANR

14

a) Wurde für das zugrundeliegende Ausfuhrgeschäft bereits ein Antrag auf Ausführgenehmigung gestellt oder eine Ausführgenehmigung erteilt?

Nein ☐ Ja ☐

(Falls Ja, bitte Antragsnummer (ANR) angeben)

ANR

b) Haben Sie Anhaltspunkte dafür, daß die Lieferung der beschriebenen Waren und/oder Unterlagen für sich genommen oder gesehens mit anderen eigenen oder fremden Lieferungen für die Entwicklung oder Herstellung von oder im Zusammenhang mit:

1) Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste)

2) Materialien, Anlagen oder Ausrüstungen für kerntechnische Zwecke (Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste)

3) Raketen

verwendet werden?

Ja ☐ Nein ☐

Falls eine Frage mit Ja zu beantworten ist, bitte erläutern, ggf. auf gesondertem Blatt.

17 Raum für sonstige Anmerkungen/Bemerkungen

Anmerkungen/Bemerkungen

noch Anmerkungen/Bemerkungen

noch Anmerkungen/Bemerkungen

noch Anmerkungen/Bemerkungen

noch Anmerkungen/Bemerkungen

noch Anmerkungen/Bemerkungen

noch Anmerkungen/Bemerkungen

noch Anmerkungen/Bemerkungen

noch Anmerkungen/Bemerkungen

Anmerkung:

In rotem Druck: Umrandung, Abgrenzung der Felder und Kästchen, Angaben in den Feldern 1, 2, 8 und 13 bis 17 mit Ausnahme der Worte „Antragsteller“, „Bevollmächtigter/Zustellungsbevollmächtigter“ und „Käufer“ in schwarzem Fettdruck

In schwarzem Druck: restliche Zeichen und Angaben

Papierfarbe: Felder 1, 2, 8 und 13 bis 17 rosafarben unterlegt

Erläuterungen zum Ausfüllen des Antragsblatts A 5a/2 (Kurzfassung)

Ausführliche Erläuterungen sind gesondert erhältlich.

Das Antragsblatt ist in Maschinschrift auszufüllen (entweder im Durchschreibeverfahren oder identische Ausdrücke mittels Druckprogramm) und dem BAFA **in dreifacher Ausfertigung** (Original sowie 1. und 2. Durchschrift) einzureichen. Die Antragsblätter dürfen nicht geknickt, geheftet, gestempelt oder mit sonstigen Beschriftungen versehen werden, da andernfalls die maschinelle Lesbarkeit nicht gewährleistet ist. Der Versand sollte im kartonverstärkten Umschlag erfolgen. Das Antragsblatt ist unter Beachtung der Erläuterungen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Nicht ordnungsgemäß und unvollständig ausgefüllte Anträge werden unbearbeitet zurückgesandt, wenn sie im Rahmen des EDV-gestützten Genehmigungsverfahrens nicht bearbeitungsfähig sind.

Feld 1:

Tragen Sie hier bitte die **Antragsnummer** des zugehörigen Antragsblatts A 5a/1 ein.

Feld 2:

Bitte das **Antragsdatum** des zugehörigen Antragsblatts A 5a/1 eintragen.

Feld 8:

Bitte nur die **Zollnummer** sowie **Name/Firma** des Antragstellers — **ohne Anschrift** — angeben.

Feld 13:

Dieses Feld ist **nur dann** auszufüllen, wenn der Ausfuhrantrag durch einen **Bevollmächtigten** des Ausfuhrers gestellt wird und/oder ein **Zustellungsbevollmächtigter** eingeschaltet ist, an den die Ausfuhrgenehmigung geschickt werden soll. Das jeweils Zutreffende ist anzukreuzen. Anzugeben ist (soweit vorhanden) die **Zollnummer des Bevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten**.

Feld 14:

Das Feld **Käufer** ist **nur dann** auszufüllen, wenn ein vom **Empfänger** (Endverbleib) **abweichender Käufer** in das Ausfuhrgeschäft eingeschaltet ist.

Als **Firmennummer** des Käufers soll die beim Ausfuhrer verwendete interne Kundennummer angegeben werden, der die für das Käuferland zutreffende **Länder-Nr.** — getrennt durch einen Bindestrich — voranzustellen ist (vgl. Erläuterungen zu Feld 9, Blatt A 5a/1). Verwenden Sie für denselben Käufer immer nur dieselbe Firmennummer.

Käuferland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, der von dem Gebietsansässigen die Ware erwirbt. Im übrigen gilt als Käuferland das Bestimmungsland.

Bei **Branche/Aktivität des Käufers** bitte kurze Angaben über dessen Betätigungsfeld (Wirtschaftszweig) machen. Die Frage nach der kapitalmäßigen oder personellen Verbindung oder Verflechtung bitte durch Ankreuzen des zutreffenden Kästchens beantworten.

Feld 15:

Die unter a und b gestellten Fragen zu einem evtl. Projektbezug des Ausfuhrgeschäfts brauchen Sie **nur dann** zu beantworten (durch Ankreuzen des zutreffenden Kästchens), wenn **Käufer oder Empfänger der Ware in einem Land ansässig sind, das NICHT Mitglied der Organi-**

sation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist. Die Mitglieder dieser Organisation sind in der Länderliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum AWG) mit einem Stern (*) kenntlich gemacht. Unter **Projekt** ist jedes Vorhaben zur Erstellung oder Erweiterung einer Einrichtung oder einer Mehrheit von Einrichtungen mit gemeinsamen Zweck (z. B. Errichtung eines Stahlwerks) zu verstehen. Zutreffendenfalls geben Sie bitte den **Projektnamen** oder die Kurzbezeichnung sowie ggf. auch die **Antragsnummer** des letzten früheren Ausfuhrantrags in den jeweiligen Leerfeldern an.

Bei **Anträgen nach § 5c AWV** sind in diesem Feld keine Angaben zu machen, solchen Anträgen ist immer das Ergänzungsblatt A 5a/4 beizufügen.

Feld 16:

Die Frage 16a ist u. a. dann mit „ja“ zu beantworten, wenn der zugrundeliegende Ausfuhrvertrag in mehreren Tranchen zu erfüllen ist und für jede Lieferung ein gesonderter Antrag auf Ausfuhrgenehmigung gestellt wird. Die Frage ist auch dann zu bejahen, wenn für die gleiche Lieferung, die Gegenstand dieses Antrags ist, schon einmal ein Antrag auf Ausfuhrgenehmigung gestellt wurde, der z. B. vom BAFA abgelehnt worden ist oder vom Antragsteller zurückgezogen wurde. In diesen Fällen ist in dem Leerfeld die Antragsnummer des letzten früheren Antrags anzugeben.

Zu Fragen 16 b) 1) bis b) 3):

Hier ist anzugeben, ob Sie **Anhaltspunkte** dafür haben, daß die zu liefernden Waren oder Unterlagen **IN IRGEND EINER WEISE (direkt oder indirekt, für sich genommen oder gemeinsam mit anderen eigenen oder fremden Lieferungen, mittelbar oder unmittelbar) für die Entwicklung oder Herstellung oder auch nur im Zusammenhang mit den unter b) 1), b) 2) oder b) 3) genannten Waren, Anlagen oder Ausrüstungen verwendet werden.**

Bei **Anträgen nach § 5c AWV** sind in diesem Feld keine Angaben zu machen, solchen Anträgen ist immer das Ergänzungsblatt A 5a/4 beizufügen.

Feld 17:

Hier sind **sonstige Anmerkungen/Bemerkungen** zu machen, soweit in den jeweiligen Feldern der Antragsblätter A 5a/1, A 5a/2, A 5a/W nicht vorgeschrieben wird, daß diese Angaben entweder in einem dortigen Leerfeld oder auf einem gesonderten Blatt zu machen sind.

Vor dem jeweiligen Text bitte angeben, zu welchem Feld die zusätzlichen Angaben gemacht werden (z. B.: Zu Feld 10, lfd. Nr. 3, Nr. der Ausfuhrliste).

Anmerkung:

Zeichen und Angaben in rotem Druck

Stand: 1. 10. 1993

Bitte nicht knicken, heften, stempeln oder sonstige Beschriftungen anbringen!

Vor dem Ausfüllen Merkblatt beachten! Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig, deutlich (mit Schreibmaschine 10 Zeichen pro Zoll) und zeilengerecht aus. Das Formular wird maschinell gelesen.

2 Antrag auf Ausführungsgenehmigung (§ 17 Abs. 14 der Außenwirtschaftsverordnung) Anlage A5a zur AWV – Blatt A5a/2 –	Bundesausfuhramt Frankfurter Str. 29–35 65760 Eschborn	1 Antragsnummer des Antragstellers A5a/1 eintragen	2 Antragsdatum TT MM JJ	A5a/2
---	--	--	---	---------------------

3 Telefonnummer des Antragstellers

Antragsteller

Antragsteller, Name/Firma

nach Name/Firma

4 Name/Firma

nach Name/Firma

**Bevollmächtigter/
Zustellungs-
bevollmächtigter**

Name/Firma

nach Name/Firma

Stelle

Postfach

Telefon

Telez/Telefax/Teletext

Postleitzahl

Ort

14 Name/Firma

nach Name/Firma

Käufer

Firmennummer

Strasse

Postfach

Telefon

Telez/Telefax/Teletext

Postleitzahl

Ort

Branche/Aktivität des Käufers

Länder Nr.

Käuferland

Handelt es sich bei dem Käufer um ein mit dem Antragsteller verbundenes Unternehmen? Besteht sonst eine mögliche Einfluß gewöhnliche persönliche, vertragliche oder sonstige Verbindung?

Nein

Nicht bekannt

Ja

15

a) Ist die beabsichtigte Lieferung ein Beitrag zu einem bestimmten Projekt?

Nein

Nicht bekannt

Ja

(Falls Ja, bitte Projektname oder Kurzbezeichnung angeben; Projektbeschreibung auf gesondertem Blatt)

b) Haben Sie für andere Lieferungen zu diesem Projekt schon einen Antrag auf Ausführungsgenehmigung gestellt?

Nein

Nicht bekannt

Ja

(Falls Ja, bitte Antragsnummer (ANR) angeben)

ANR

16

a) Wurde für das zugrundeliegende Auftragsgeschäft bereits ein Antrag auf Ausführungsgenehmigung gestellt oder eine Ausführungsgenehmigung erteilt?

Nein

Ja

(Falls Ja, bitte Antragsnummer (ANR) angeben)

ANR

b) Haben Sie Anhaltspunkte dafür, daß die Lieferung der beantragten Waren und/oder Lieferungen für sich genommen oder gemeinsam mit anderen eigenen oder fremden Lieferungen für die Erzielung oder Herbeiführung von oder in Zusammenhang mit:

1) Waffen, Munition oder Wüstungsmaterial (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste)

2) Materialien, Anlagen oder Ausrüstungen für kerntechnische Zwecke (Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste)

3) Raketen verwendet werden?

Ja

Nein

Falls eine Frage mit Ja zu beantworten ist, bitte erläutern, ggf. auf gesondertem Blatt.

17 Raum für sonstige Anmerkungen/Bemerkungen

Anmerkungen/Bemerkungen

nach Anmerkungen/Bemerkungen

nach Anmerkungen/Bemerkungen

nach Anmerkungen/Bemerkungen

nach Anmerkungen/Bemerkungen

nach Anmerkungen/Bemerkungen

nach Anmerkungen/Bemerkungen

nach Anmerkungen/Bemerkungen

nach Anmerkungen/Bemerkungen

nach Anmerkungen/Bemerkungen

Antragsteller

Anmerkung:

In rotem Druck: Umrandung, Abgrenzung der Felder und Kästchen, Angaben in den Feldern 1, 2, 8 und 13 bis 17 mit Ausnahme der Worte „Antragsteller“, „Bevollmächtigter/Zustellungsbevollmächtigter“ und „Käufer“ in schwarzem Fettdruck

In schwarzem Druck: restliche Zeichen und Angaben

In grauem Druck: Angabe „Antragsteller“ unten rechts

Papierfarbe: Felder 1, 2, 8 und 13 bis 17 rosafarben unterlegt

Erläuterungen zum Ausfüllen des Antragsblatts A 5a/2 (Kurzfassung)

Ausführliche Erläuterungen sind gesondert erhältlich.

Das Antragsblatt ist in Maschinschrift auszufüllen (entweder im Durchschreibeverfahren oder identische Ausdrücke mittels Druckprogramm) und dem BAFA in **dreifacher Ausfertigung** (Original sowie 1. und 2. Durchschrift) einzureichen. Die Antragsblätter dürfen nicht geknickt, geheftet, gestempelt oder mit sonstigen Beschriftungen versehen werden, da anderenfalls die maschinelle Lesbarkeit nicht gewährleistet ist. Der Versand sollte im kartonverstärkten Umschlag erfolgen. Das Antragsblatt ist unter Beachtung der Erläuterungen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Nicht ordnungsgemäß und unvollständig ausgefüllte Anträge werden unbearbeitet zurückgesandt, wenn sie im Rahmen des EDV-gestützten Genehmigungsverfahrens nicht bearbeitungsfähig sind.

Feld 1:

Tragen Sie hier bitte die **Antragsnummer** des zugehörigen Antragsblatts A 5a/1 ein.

Feld 2:

Bitte das **Antragsdatum** des zugehörigen Antragsblatts A 5a/1 eintragen.

Feld 8:

Bitte nur die **Zellennummer** sowie **Name/Firma** des Antragstellers — **ohne Anschrift** — angeben.

Feld 13:

Dieses Feld ist **nur dann auszufüllen**, wenn der Ausfuhrantrag durch einen **Bevollmächtigten** des Ausführers gestellt wird und/oder ein **Zustellungsbevollmächtigter** eingeschaltet ist, an den die Ausfuhrgenehmigung geschickt werden soll. Das jeweils Zutreffende ist anzukreuzen. Anzugeben ist (soweit vorhanden) die **Zellennummer des Bevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten**.

Feld 14:

Das Feld **Käufer** ist **nur dann auszufüllen**, wenn ein vom Empfänger (Endverbleib) abweichender Käufer in das Ausfuhrgeschäft eingeschaltet ist.

Als **Firmennummer** des Käufers soll die beim Ausführer verwendete interne Kundennummer angegeben werden, der die für das Käuferland zutreffende **Länder-Nr.** — getrennt durch einen Bindestrich — voranzustellen ist (vgl. Erläuterungen zu Feld 9, Blatt A 5a/1). Verwenden Sie für denselben Käufer immer nur dieselbe Firmennummer.

Käuferland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, der von dem Gebietsansässigen die Ware erwirbt. Im übrigen gilt als Käuferland das Bestimmungsland.

Bei **Branche/Aktivität des Käufers** bitte kurze Angaben über dessen Betätigungsfeld (Wirtschaftszweig) machen. Die Frage nach der kapitalmäßigen oder personellen Verbindung oder Verflechtung bitte durch Ankreuzen des zutreffenden Kästchens beantworten.

Feld 15:

Die unter a und b gestellten Fragen zu einem evtl. Projektbezug des Ausfuhrgeschäfts brauchen Sie **nur dann zu beantworten** (durch Ankreuzen des zutreffenden Kästchens), wenn Käufer oder Empfänger der Ware in einem Land ansässig sind, das **NICHT Mitglied der Organi-**

sation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist. Die Mitglieder dieser Organisation sind in der Länderliste A/B (Abschnitt K der Anlage zum AWG) mit einem Stern (*) kenntlich gemacht. Unter **Projekt** ist jedes Vorhaben zur Erstellung oder Erweiterung einer Einrichtung oder einer Mehrheit von Einrichtungen mit gemeinsamen Zweck (z. B. Errichtung eines Stahlwerks) zu verstehen. Zutreffendenfalls geben Sie bitte den **Projektnamen** oder die Kurzbezeichnung sowie ggf. auch die **Antragsnummer** des letzten früheren Ausfuhrantrags in den jeweiligen Leerfeldern an.

Bei **Anträgen nach § 5c AWV** sind in diesem Feld keine Angaben zu machen, solchen Anträgen ist immer das Ergänzungsblatt A 5a/4 beizufügen.

Feld 16:

Die Frage 16a ist u. a. dann mit „ja“ zu beantworten, wenn der zugrundeliegende Ausfuhrvertrag in mehreren Tranchen zu erfüllen ist und für jede Lieferung ein gesonderter Antrag auf Ausfuhrgenehmigung gestellt wird. Die Frage ist auch dann zu bejahen, wenn für die gleiche Lieferung, die Gegenstand dieses Antrages ist, schon einmal ein Antrag auf Ausfuhrgenehmigung gestellt wurde, der z. B. vom BAFA abgelehnt worden ist oder vom Antragsteller zurückgezogen wurde. In diesen Fällen ist in dem Leerfeld die Antragsnummer des letzten früheren Antrags anzugeben.

Zu Fragen 16 b) 1) bis b) 3):

Hier ist anzugeben, ob Sie **Anhaltspunkte** dafür haben, daß die zu liefernden Waren oder Unterlagen **IN IRGENDWEIER WEISE (direkt oder indirekt, für sich genommen oder gemeinsam mit anderen eigenen oder fremden Lieferungen, mittelbar oder unmittelbar) für die Entwicklung oder Herstellung oder auch nur im Zusammenhang mit den unter b) 1), b) 2) oder b) 3) genannten Waren, Anlagen oder Ausrüstungen verwendet werden.**

Bei **Anträgen nach § 5c AWV** sind in diesem Feld keine Angaben zu machen, solchen Anträgen ist immer das Ergänzungsblatt A 5a/4 beizufügen.

Feld 17:

Hier sind **sonstige Anmerkungen/Bemerkungen** zu machen, soweit in den jeweiligen Feldern der Antragsblätter A 5a/1, A 5a/2, A 5a/W nicht vorgeschrieben wird, daß diese Angaben entweder in einem dortigen Leerfeld oder auf einem gesonderten Blatt zu machen sind.

Vor dem jeweiligen Text bitte angeben, zu welchem Feld die zusätzlichen Angaben gemacht werden (z. B.: Zu Feld 10, Hd. Nr. 3, Nr. der Ausfuhrliste).

Anmerkung:

Zeichen und Angaben in rotem Druck

Stand: 1. 10. 1993

Anlage A 5a/W
in dreifacher Ausfertigung

Bitte nicht knicken, heften, stempeln oder sonstige Beschriftungen anbringen!

Vor dem Ausfüllen Merkblatt beachten! Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig, deutlich (mit Schreibmaschine 10 Zeichen pro Zoll) und zeilengerecht aus. Das Formular wird maschinell gelesen.

Hier ☐ Schreibmaschine ausrichten und zweizeilig schreiben!	3 Antrag auf Ausführungsgenehmigung (§ 17 Abs. 1a der Außenwirtschaftsverordnung) Anlage A5a zur AWW – Blatt A5a/W (Warenbezeichnung) –	Bundesausfuhramt Frankfurter Str. 29–35 65760 Eschborn	1 Antragsnummer des Antragsblattes A5a/W eintragen 	2 Antragsdatum 	A5a/W
8 Zellennummer des Antragstellers Antragsteller, Name/Firma noch Name/Firma 		18 Lfd. Nummer dieses Antragsblattes A5a/W 		Hinweis: Die Angaben in diesem Antrag werden aufgrund von § 17 AWW erhoben. Die Antragsdaten dürfen gem. § 45 Außenwirtschaftsgesetz vom BAFA gespeichert und an andere für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständige Behörden weitergegeben werden.	

10 Angaben zu den beantragten Waren (ggf. weitere Blätter A5a/W verwenden). Bitte jeweils ankreuzen ob es sich um Waren, Technologieunterlagen oder Fertigungsunterlagen handelt.

Lfd. Nr.	Ware	Fertigungsunterlagen	Technologieunterlagen	Warenbeschreibung
				Hersteller
Typ/Modell/Programmname/Werkstoff-Nr./... (übliche Handelsbezeichnung) 				
Warenbezeichnung (übliche Handelsbezeichnung der Ware) 				
noch Warenbezeichnung 				
Maßeinheit	Menge	Nr. der Ausführliste	Warennummer nach WVAHStat	Wert/Einheit in DM
Angabe der Verwendung der Waren beim Empfänger (Feld 9) 				Verwendungszweck wie Lfd. Nr.
noch Verwendung 				
noch Verwendung 				

Lfd. Nr.	Ware	Fertigungsunterlagen	Technologieunterlagen	Warenbeschreibung
				Hersteller
Typ/Modell/Programmname/Werkstoff-Nr./... (übliche Handelsbezeichnung) 				
Warenbezeichnung (übliche Handelsbezeichnung der Ware) 				
noch Warenbezeichnung 				
Maßeinheit	Menge	Nr. der Ausführliste	Warennummer nach WVAHStat	Wert/Einheit in DM
Angabe der Verwendung der Waren beim Empfänger (Feld 9) 				Verwendungszweck wie Lfd. Nr.
noch Verwendung 				
noch Verwendung 				

Lfd. Nr.	Ware	Fertigungsunterlagen	Technologieunterlagen	Warenbeschreibung
				Hersteller
Typ/Modell/Programmname/Werkstoff-Nr./... (übliche Handelsbezeichnung) 				
Warenbezeichnung (übliche Handelsbezeichnung der Ware) 				
noch Warenbezeichnung 				
Maßeinheit	Menge	Nr. der Ausführliste	Warennummer nach WVAHStat	Wert/Einheit in DM
Angabe der Verwendung der Waren beim Empfänger (Feld 9) 				Verwendungszweck wie Lfd. Nr.
noch Verwendung 				
noch Verwendung 				

Anmerkung:

In rotem Druck: Umrandung, Abgrenzung der Felder und Kästchen, Angaben in den Feldern 1, 2, 8, 10 und 18 mit Ausnahme der Worte „Warenbeschreibung“ (3fach) in schwarzem Fettdruck

In schwarzem Druck: restliche Zeichen und Angaben

Papierfarbe: Felder 1, 2, 8, 10 und 18 rosafarben unterlegt

Erläuterungen zum Ausfüllen des Antragsblatts A 5a/W (Kurzfassung)

Ausführliche Erläuterungen sind gesondert erhältlich.

Das Antragsblatt ist in Maschinschrift auszufüllen (entweder im Durchschreibeverfahren oder identische Ausdrücke mittels Druckprogramm) und dem BAFA in **dreifacher Ausfertigung** (Original sowie 1. und 2. Durchschrift) einzureichen (die 3. Durchschrift ist zum Verbleib beim Antragsteller bestimmt). Die Antragsblätter dürfen nicht geknickt, geheftet, gestempelt oder mit sonstigen Beschriftungen versehen werden, da andernfalls die maschinelle Lesbarkeit nicht gewährleistet ist. Der Versand sollte im kartonverstärkten Umschlag erfolgen. Das Antragsblatt ist unter Beachtung der Erläuterungen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Nicht ordnungsgemäß und unvollständig ausgefüllte Anträge werden unbearbeitet zurückgesandt, wenn sie im Rahmen des EDV-gestützten Genehmigungsverfahrens nicht bearbeitungsfähig sind.

Feld 1:

Tragen Sie hier bitte die **Antragsnummer** des zugehörigen Antragsblatts A 5a/I ein.

Feld 2:

Bitte das **Antragsdatum** des zugehörigen Antragsblatts A 5a/I eintragen.

Feld 8:

Bitte nur die **Zeilnummer** sowie **Name/Firma** des Antragstellers — **ohne Anschrift** — angeben.

Feld 10:

Die dem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung beigefügten Antragsblätter A 5a/W sind **fortlaufend durchnummerieren**. Die laufende Nummer des jeweiligen Antragsblatts ist in dem Leerfeld zu vermerken (z. B. 01, 05, 11 usw.).

Feld 10:**Warenbeschreibung:**

Antragsblatt A 5a/W reicht vom Platz her aus für die Beschreibung von drei verschiedenen Warenpositionen. Sind mehrere Waren Gegenstand des Ausfuhrantrages, so sind weitere Antragsblätter A 5a/W zu verwenden.

Zu den einzelnen Unterfeldern:**LFD. NR.:**

Jede Warenposition, die Gegenstand des Ausfuhrantrages ist, erhält eine **fortlaufende Nummer**, die in dem jeweiligen **Leerfeld** einzutragen ist. Die erste Ware, die im ersten Feld des ersten Antragsblatts A 5a/W beschrieben wird, erhält die Lfd. Nr. 02 (Warenposition Lfd. Nr. 01 befindet sich bereits auf Antragsblatt A 5a/I); die weiteren Warenpositionen auf dem ersten Blatt A 5a/W erhalten die Lfd. Nrn. 03, 04. Bei der Verwendung mehrerer Antragsblätter A 5a/W wird die fortlaufende Nummerierung beibehalten, d.h., die erste Ware auf dem zweiten Blatt A 5a/W hat die Lfd. Nr. 05, die erste Ware auf dem dritten Blatt A 5a/W erhält die Lfd. Nr. 08 usw.

Hinsichtlich der weiteren Unterfelder vgl. die Erläuterungen zu Blatt A 5a/I (Feld 10).

Das Unterfeld

ANGABE DER VERWENDUNG DER WARE BEIM EMPFÄNGER (Feld 6) ist nicht auszufüllen, wenn der Verwendungszweck **identisch** mit dem einer anderen in diesem Antrag beantragten Ware ist. In diesem Fall bitte nur die zutreffende LFD. NR. im rechten Unterfeld angeben.

Anmerkung:

Zeichen und Angaben in rotem Druck

Bitte nicht knicken, heften, stempeln oder sonstige Beschriftungen anbringen!

Vor dem Ausfüllen Merkblatt beachten! Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig, deutlich (mit Schreibmaschine 10 Zeichen pro Zoll) und zeilengerecht aus. Das Formular wird maschinell gelesen.

Hier ☐ Schreibmaschine ausrichten und zweizeilig schreiben!

3 Antrag auf Ausfuhrgenehmigung (§ 17 Abs. 1a der Außenwirtschaftsverordnung) Anlage A5a zur AWW – Blatt A5a/W (Warenbezeichnung) –	Bundesausfuhramt Frankfurter Str. 29–35 65760 Eschborn	1 Antragnummer des Antragsblattes A5a/W eintragen 	2 Antragsdatum 	A5a/W
8 Zellennummer des Antragstellers Antragsteller, Name/Firma noch Name/Firma 		18 Lfd. Nummer dieses Antragsblattes A5a/W 		Hinweis: Die Angaben in diesem Antrag werden aufgrund von § 17 AWW erhoben. Die Antragsdaten dürfen gem. § 45 Außenwirtschaftsgesetz vom BAFA gespeichert und an andere für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständige Behörden weitergegeben werden.

19 Angaben zu den beantragten Waren (ggf. weitere Blätter A5a/W verwenden). Bitte jeweils ankreuzen ob es sich um Waren, Technologieunterlagen oder Fertigungsunterlagen handelt.

Lfd. Nr.	Ware	Fertigungsunterlagen	Technologieunterlagen	Warenbeschreibung	
☐	☐	☐	☐		
Typ/Modell/Programmname/Werkstoff Nr./... (übliche Handelsbezeichnung)				Hersteller	
Warenbezeichnung (übliche Handelsbezeichnung der Ware)					
noch Warenbezeichnung					
Maßeinheit	Menge	Nr. der Ausfuhrliste	Warennummer nach WVA/HSStat	Wert/Einheit in DM	Gesamtwert in DM
Angabe der Verwendung der Waren beim Empfänger (Feld 9)				Verwendungszweck wie Lfd. Nr.	
noch Verwendung					
noch Verwendung					

Lfd. Nr.	Ware	Fertigungsunterlagen	Technologieunterlagen	Warenbeschreibung	
☐	☐	☐	☐		
Typ/Modell/Programmname/Werkstoff Nr./... (übliche Handelsbezeichnung)				Hersteller	
Warenbezeichnung (übliche Handelsbezeichnung der Ware)					
noch Warenbezeichnung					
Maßeinheit	Menge	Nr. der Ausfuhrliste	Warennummer nach WVA/HSStat	Wert/Einheit in DM	Gesamtwert in DM
Angabe der Verwendung der Waren beim Empfänger (Feld 9)				Verwendungszweck wie Lfd. Nr.	
noch Verwendung					
noch Verwendung					

Lfd. Nr.	Ware	Fertigungsunterlagen	Technologieunterlagen	Warenbeschreibung	
☐	☐	☐	☐		
Typ/Modell/Programmname/Werkstoff Nr./... (übliche Handelsbezeichnung)				Hersteller	
Warenbezeichnung (übliche Handelsbezeichnung der Ware)					
noch Warenbezeichnung					
Maßeinheit	Menge	Nr. der Ausfuhrliste	Warennummer nach WVA/HSStat	Wert/Einheit in DM	Gesamtwert in DM
Angabe der Verwendung der Waren beim Empfänger (Feld 9)				Verwendungszweck wie Lfd. Nr.	
noch Verwendung					
noch Verwendung					

Antragsteller

Anmerkung:

In rotem Druck: Umrandung, Abgrenzung der Felder und Kästchen, Angaben in den Feldern 1, 2, 8, 10 und 18 mit Ausnahme der Worte „Warenbeschreibung“ (3fach) in schwarzem Fettdruck

In schwarzem Druck: restliche Zeichen und Angaben

In grauem Druck: Angabe „Antragsteller“ unten rechts

Papierfarbe: Felder 1, 2, 8, 10 und 18 rosafarben unterlegt

Erläuterungen zum Ausfüllen des Antragsblatts A 5a/W (Kurzfassung)

Ausführliche Erläuterungen sind gesondert erhältlich.

Das Antragsblatt ist in Maschinschrift auszufüllen (entweder im Durchschreibeverfahren oder identische Ausdrucke mittels Druckprogramm) und dem BAFA in dreifacher Ausfertigung (Original sowie 1. und 2. Durchschrift) einzureichen (die 3. Durchschrift ist zum Verbleib beim Antragsteller bestimmt). Die Antragsblätter dürfen nicht geknickt, geheftet, gestempelt oder mit sonstigen Beschriftungen versehen werden, da anderenfalls die maschinelle Lesbarkeit nicht gewährleistet ist. Der Versand sollte im kartonverstärkten Umschlag erfolgen. Das Antragsblatt ist unter Beachtung der Erläuterungen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Nicht ordnungsgemäß und unvollständig ausgefüllte Anträge werden unbearbeitet zurückgesandt, wenn sie im Rahmen des EDV-gestützten Genehmigungsverfahrens nicht bearbeitungsfähig sind.

Feld 1:

Tragen Sie hier bitte die **Antragsnummer** des zugehörigen Antragsblatts A 5a/I ein.

Feld 2:

Bitte das **Antragsdatum** des zugehörigen Antragsblatts A 5a/I eintragen.

Feld 8:

Bitte nur die **Zellennummer** sowie **Name/Firma** des Antragstellers — **ohne Anschrift** — angeben.

Feld 10:

Die dem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung beigefügten Antragsblätter A 5a/W sind **fortlaufend durchnummerieren**. Die laufende Nummer des jeweiligen Antragsblatts ist in dem Leerfeld zu vermerken (z. B. 01, 05, 11 usw.).

Feld 10:**Warenbeschreibung:**

Antragsblatt A 5a/W reicht vom Platz her aus für die Beschreibung von drei verschiedenen Warenpositionen. Sind mehrere Waren Gegenstand des Ausfuhrantrages, so sind weitere Antragsblätter A 5a/W zu verwenden.

Zu den einzelnen Unterfeldern:**LFD. NR.:**

Jede Warenposition, die Gegenstand des Ausfuhrantrages ist, erhält eine **fortlaufende Nummer**, die in dem jeweiligen **Leerfeld einzutragen** ist. Die erste Ware, die im ersten Feld des ersten Antragsblatts A 5a/W beschrieben wird, erhält die Lfd. Nr. 01 (Warenposition Lfd. Nr. 01 befindet sich bereits auf Antragsblatt A 5a/I); die weiteren Warenpositionen auf dem ersten Blatt A 5a/W erhalten die Lfd. Nrn. 03, 04. Bei der Verwendung mehrerer Antragsblätter A 5a/W wird die fortlaufende Nummerierung beibehalten, d.h., die erste Ware auf dem zweiten Blatt A 5a/W hat die Lfd. Nr. 05, die erste Ware auf dem dritten Blatt A 5a/W erhält die Lfd. Nr. 08 usw.

Hinsichtlich der weiteren Unterfelder vgl. die Erläuterungen zu Blatt A 5a/I (Feld 10).

Das Unterfeld

ANGABE DER VERWENDUNG DER WARE BEIM EMPFÄNGER (Feld 9) ist **nicht auszufüllen**, wenn der Verwendungszweck **identisch** mit dem einer anderen in diesem Antrag beantragten Ware ist. In diesem Fall bitte nur die zutreffende LFD. NR. im rechten Unterfeld angeben.

Anmerkung:

Zeichen und Angaben in rotem Druck

Bundesausfuhramt
Referat II A 2
Frankfurter Str. 29–35
65760 Eschborn

**Erklärung über die Zeichnungsberechtigung
im Rahmen der Verantwortungsübernahme des „Ausfuhrverantwortlichen“
gemäß den Grundsätzen der Bundesregierung vom 29. November 1990,
ergänzt am 30. Januar 1991**

Unternehmen/Antragsteller

Zoll-Nr.

Ausfuhrverantwortliche(r) – gemäß Benennung vom

Antragsdatum

Antrags-Nr./Aktenzeichen des Antragstellers

Die Benennung des/der Ausfuhrverantwortlichen liegt dem BAFA bereits vor ☐ / ist beigelegt ☐

☐ Der/die gemäß den Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 29. November 1990 (BAnz. S. 6406), ergänzt am 30. Januar 1991 (BAnz. S. 545), gegenüber dem BAFA benannte Ausfuhrverantwortliche hat vorliegenden Antrag auf Ausfuhrgenehmigung eigenhändig unterzeichnet.

Die Erklärung über die Verantwortungsübernahme des/der Ausfuhrverantwortliche(n) vom _____ *)
liegt dem BAFA bereits vor ☐ / ist beigelegt ☐

☐ Der vorliegende Antrag auf Ausfuhrgenehmigung wurde von einer von dem o. g. Antragsteller berechtigten Person unterzeichnet. Der/die gegenüber dem BAFA benannte Ausfuhrverantwortliche übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Antrags die Verantwortung in dem Bewußtsein, nicht mit dem Hinweis auf die Person des Antragsunterzeichners eine Verantwortlichkeit im Sinne der o. g. Grundsätze ablehnen zu können.

Datum _____

zur Zeichnung Berechtigter

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

*) Hinweis: Das Datum dieser Erklärung muß innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung liegen.

Erläuterungen zur Anlage 1–3

Die Erklärungen nach Anlage 1–3 sind unter Beachtung der nachfolgenden Erläuterungen vollständig und in Maschinschrift auszufüllen.

Zu Unternehmen:

Hier ist die vollständige Firmenbezeichnung anzugeben in der Form, in der sie im Handelsregister eingetragen ist.

Zu Zoll-Nr.:

In Anlage 1 und 2 sollten hier alle Zoll-Nummern (erforderlichenfalls auf einem Beiblatt) aufgeführt werden. In Anlage 3 nur die Zoll-Nummer bezüglich des konkreten Ausfuhrgeschäfts.

Zum Datum der Benennung bzw. der Zeichnungsdelegierung:

Bei der nach Anlage 2 jährlich gegenüber dem BAFA abzugebenden Erklärung über die Delegation der Zeichnungsberechtigung ist zur Fristeinhaltung das Eingangsdatum beim BAFA ausschlaggebend. Das Datum der Erklärung nach Anlage 2 muß innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung liegen.

Zu Antrags-Nr./Aktenzeichen des Antragstellers:

Eine Antrags-Nr. muß nur angegeben werden, wenn der Antrag unter Verwendung der Antragsformulare A5a, A5a/2 und A5a/W (ab 1. Juli 1991 vorgeschrieben) gestellt wird.

Die Nennung des Aktenzeichens des Antragstellers sollte gewährleisten, daß bei Nachfragen schnellstmöglich ein mit dem Antrag vertrauter Ansprechpartner erreichbar ist.

Stand: 1. 10. 1993

Anlage A 5a/4

Vor dem Ausfüllen Merkblatt beachten! Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig, deutlich (mit Schreibmaschine 10 Zeichen pro Zoll) und zeilengerecht aus.				
Ergänzungsblatt zum Antrag auf Ausfuhrgenehmigung § 5 c AWW	Bundesausfuhramt Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn	1 Antragsnummer 	2 Antragsdatum 	A5a/4
☐ Hier Schreibmaschine benutzen! Zahnnummer des Antragstellers 		Antragsteller		
Antragsteller, Name/Firma 		Hinweis: Die Angaben in diesem Antrag werden aufgrund von § 17 AWW erhoben. Die Antragsdaten dürfen gem. § 45 Außenwirtschaftsgesetz vom BAFA gespeichert und an andere für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständige Behörden weitergegeben werden.		
nach Name/Firma 				
Nach meiner Kenntnis werden die auf dem vorstehenden Antragsblatt (Vordruck A5a/1) sowie den beigelegten Anlagen (Vordruck A5a/W) aufgeführten Waren/Fertigungsunterlagen von der Ausfuhrliste erfaßt. Ja ☐ Nein ☐				
Diese Waren/Fertigungsunterlagen sind nach meiner Kenntnis aufgrund von § 5 c AWW ausfuhrgenehmigungspflichtig, weil sie bestimmt sind				
— für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage zur ausschließlichen oder teilweisen Herstellung, Modernisierung oder Wartung von Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial i. S. v. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL), Ja ☐ Nein ☐				
— zum Einbau in Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial i. S. v. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) Ja ☐ Nein ☐				
und Käufer- oder Bestimmungsland bzw. Land des Einbaus ein Land der Länderliste H ist Ja ☐ Nein ☐				
Beschreibung der Anlage bzw. des Einbauobjektes wie folgt:				
(Falls Platz nicht reicht, bitte Beschreibung auf gesondertem Blatt fortsetzen)				
Unterschrift des Antragstellers/Bevollmächtigten 			Firmenstempel 	

Anmerkung:

Papierfarbe: Felder 1, 2 und das Feld zum Antragsteller grau unterlegt

Anlage A 5a/5

Stand: 1. 10. 1993

Vor dem Ausfüllen Merkblatt beachten! Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig, deutlich (mit Schreibmaschine 10 Zeichen pro Zoll) und zeilengerecht aus.				
Ergänzungsblatt zum Antrag auf Ausfuhrgenehmigung § 5 d AWV	Bundesausfuhramt Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn	1. Antragsnummer 	2. Antragsdatum 	A5a/5
Zeilennummer des Antragstellers 		Antragsteller		
Antragsteller, Name/Firma 		Hinweis: Die Angaben in diesem Antrag werden aufgrund von § 17 AWV erhoben. Die Antragsdaten dürfen gem. § 45 Außenwirtschaftsgesetz vom Bundesausfuhramt gespeichert und an andere für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständige Behörden weitergegeben werden.		
noch Name/Firma 				
Nach meiner Kenntnis werden die auf dem vorstehenden Antragsblatt (Vordruck A5a/1) sowie den beigefügten Anlagen (Vordruck A5a/W) aufgeführten Waren/Fertigungsunterlagen von der Ausfuhrliste erfaßt. Ja ☐ Nein ☐ Diese Waren/Fertigungsunterlagen sind nach meiner Kenntnis aufgrund von § 5 d AWV ausfuhrgenehmigungspflichtig, weil sie bestimmt sind — für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage für kerntechnische Zwecke i. S. v. Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste (Anlage AL), Ja ☐ Nein ☐ — zum Einbau in eine Anlage für kerntechnische Zwecke i. S. v. Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste (Anlage AL) Ja ☐ Nein ☐ und Käufer- oder Bestimmungsland bzw. Land des Einbaus Algerien, Indien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan, Südafrika, Syrien oder Taiwan ist. Ja ☐ Nein ☐ Beschreibung der Anlage bzw. des Einbauobjektes wie folgt: (Falls Platz nicht reicht, bitte Beschreibung auf gesondertem Blatt fortsetzen)				
Unterschrift des Antragstellers/Bevollmächtigten 		Firmenstempel 		

Anmerkung:

Papierfarbe: Felder 1, 2 und das Feld zum Antragsteller grau unterlegt

Vor dem Ausfüllen Merkblatt beachten! Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig, deutlich (mit Schreibmaschine 10 Zeichen pro Zoll) und zeilengerecht aus.

Hier: ☐ Schreibmaschine ausreichen!	Ergänzungsblatt zum Antrag auf Ausfuhrgenehmigung	Bundesaufuhramt Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn	1 Antragsnummer 	2 Antragsdatum 	Erg.- Bl.
	Antragsteller Zollnummer des Antragstellers Antragsteller, Name/Firma noch Name/Firma Hinweis: Die Angaben in diesem Antrag werden aufgrund von § 26 VWWig erhoben. Die Daten dürfen gem. § 45 Außenwirtschaftsgesetz vom BAFA gespeichert und an andere für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständige Behörden weitergegeben werden.				

a) Haben sich seit der letzten Antragstellung bzw. Zuteilung der Zollnummer hinsichtlich der nachfolgenden Daten des Antragstellers Änderungen ergeben? Falls ja, bitte aktuelle Daten rechts eintragen.

Name / Firma	Nein ☐	Ja ☐	
Anschrift	Nein ☐	Ja ☐	
Telefon	Nein ☐	Ja ☐	
			Telex/Telefax/Teletext ☐ ☐

b) Haben Sie für die gleiche oder eine vergleichbare Ware/Unterlage innerhalb der letzten 2 Jahre (bei Negativbescheinigungen 4 Jahre) eine Ausfuhrgenehmigung, Negativbescheinigung oder Ablehnung erhalten?
 Wenn ja, bitte die Geschäftszeichen / Genehmigungsnummern des BAFA nachstehend aufführen. Bei mehr als 4 Bescheiden bitte die 4 jüngsten Bescheide vermerken.

aa) Gleiche Ware	Nein ☐	Ja ☐	Geschäftszeichen / Genehmigungsnummern
bb) Vergleichbare Ware	Nein ☐	Ja ☐	Kurzbezeichnung der Ware / Unterlage Geschäftszeichen / Genehmigungsnummern

c) Hier sind Angaben zum Empfänger der Ware / Unterlage zu machen, für die der oben bezeichnete Antrag gestellt wird.

Name des Empfängers 	Interne Kundennummer des Antragstellers <u>für diesen Empfänger</u>
---	---

Wurde bereits ein Ausfuhrgenehmigungsantrag gestellt, bei dem der vorbezeichnete Empfänger ebenfalls der Empfänger war?

Nein ☐	Ja ☐
-------------------------------	-----------------------------

Falls ja, wurde der Empfänger dort mit der vorstehenden, internen Kundennummer bezeichnet?

Nein ☐	Ja ☐
-------------------------------	-----------------------------

(Falls keine interne Kundennummer, bitte Strich)

Falls nein, wie wurde der Empfänger bezeichnet?

Die Beantwortung der vorstehenden Fragen ist freiwillig. Sie helfen, eine raschere Bearbeitung Ihres Antrages zu unterstützen. Auf diese Weise werden Rückfragen vermieden. Soweit Sie Angaben machen, müssen diese vollständig und zutreffend sein. Dies wird mit der nachstehenden Unterschrift versichert.

(Ort, Datum)	(Unterschrift)	(Firmenstempel)

Anmerkung:

Felder 1, 2 und Feld zum Antragsteller grau unterlegt

37

Blatt Nr.: von

Antragsnummer:

Tag der Abrechnung	Nummer der Ausfuhranmeldung	Pos.Nr.	ausgeführte Ware(n)		Stempel der Zollstelle
1	2	3	Menge in genehmigter Maß- einheit	Wert (soweit wert- mäßige Abrechnung vorgeschrieben)	6

Durchschrift der Ausfuhrgenehmigung

Anlage A5b zur AWV

(§ 17 Abs. 1a der Außenwirtschaftsverordnung)

NICHT ÜBERTRAGBAR!

Blatt Nr.: von

zusammen mit der Ausfuhrgenehmigung der Ausfuhrzollstelle vorzulegen.

Ausführer:

Zollnummer:

Antragsnummer:



1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Gültig bis
einschließlich:

Auftragsnr./AZ des Antragst.:

Käufer:

Käuferland:

Empfänger:

Bestimmungsland:

Poz.	Nr. der Ausfuhrliste	Waren-Nr. nach WZAHStat	Menge/ Maßeinheit	Typ/Modell/Programm Name/Werkstoff Nr./ übliche Handelsbezeichnung - Hersteller	Wert in DM
------	----------------------	-------------------------	-------------------	---	------------

Nebenbestimmungen:

Dem Antragsteller wird auf seinen Antrag vom genehmigt, die vorstehende(n) (und/oder in den Anlagen zu diesem Bescheid genannte(n)) Ware(n), Fertigungsunterlage(n) oder Technologieunterlage(n) auszuführen, wenn sowohl Käuferland und Bestimmungsland als auch Käufer und Empfänger mit den in diesem Bescheid genannten Angaben übereinstimmen.

Diese Ausfuhrgenehmigung betrifft nur von der Ausfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesausfuhramt, 65760 Eschborn, Frankfurter Str. 29-35, Widerspruch erhoben werden.

Dienststempel

Eschborn, den

Im Auftrag

Von Zollstelle nach Ausnutzung, spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsfrist zu senden an das Bundesausfuhramt
Für zollentlastete Eintragungen Blatt Nr.: von

Für zollamtliche Eintragungen

Ausführer:

Zollnummer:

Antragsnummer:

**Gültig bis
einschließlich:**



Tag der Abrechnung	Nummer der Ausfuhranmeldung	Pos.Nr.	ausgeführte Ware(n)		Stempel der Zollstelle
			Menge in genehmigter Maß- einheit	Wert (soweit wert- mäßige Abrechnung vorgeschrieben)	
1	2	3	4	5	6

Anlage A 5b/1

Stand: 1. 10. 1993

Hier
Schreib-
maschine
ausfüllen
und
zweifach
schreiben!

Ausfuhrgenehmigung		(Anlage A5b/1 zur AWW)		NICHT ÜBERTRAGBAR!	
(§ 17 Abs. 1a der Außenwirtschaftsverordnung) zusammen mit der Ausfuhranmeldung der Ausfuhrzollstelle vorzulegen.		Bundesausfuhramt Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn		1 Auftragsnummer 	2 Auftragsdatum TT MM JJ
A5b/1					
Gültig bis:					
Auftragsnummer/Aktenzeichen des Antragstellers 					
A Antragsteller, Name/Firma Straße Postfach Postleitzahl/Ort 			noch Name/Firma Antragsteller Telefonnummer des Antragstellers keine Telefonnummer ☐ Telefon Telex/Teletext		
B Name/Firma noch Name/Firma Telefon Telex/Teletext Branche/Aktivität des Empfängers			Empfänger Firmennummer Identisch mit Käufer ☐ Straße Postfach Postleitzahl Ort Länder Nr. Bestimmungsland		
Warenbeschreibung					
Lfd. Nr. Ware ☐ ja ☐ Fertigungsunterlagen ☐ ja ☐ Technologieunterlagen ☐ ja ☐					
Typ/Modell/Programmname/Werkstoff-Nr./... (übliche Handelsbezeichnung) Hersteller					
Warenbezeichnung (übliche Handelsbezeichnung der Ware)					
Nach Warenbezeichnung					
Masseinheit	Menge	Nr. der Ausfuhrliste	Warennummer nach WZAHStat	Wert/Einheit in DM	Gesamtwert in DM
Nebenbestimmungen					
Dem Antragsteller wird auf seinen Antrag genehmigt, die vorstehende(n) (und/oder in den Anlagen zu diesem Bescheid genannte(n)) Ware(n), Fertigungsunterlage(n) oder Technologieunterlage(n) auszuführen, wenn sowohl Käuferland und Bestimmungsland als auch Käufer und Empfänger mit den in diesem Bescheid genannten Angaben übereinstimmen. Diese Ausfuhrgenehmigung befreit nur von der Ausfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt. Eschborn, den Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesausfuhramt, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, Widerspruch erhoben werden. Im Auftrag					

Anmerkung:

In rotem Druck: Umrandung, Abgrenzung der Felder und Kästchen, Angaben in den Feldern 1, 2, Feld zur Auftragsnummer, zum Aktenzeichen des Antragstellers, Felder 8 bis 10 mit Ausnahme der Worte „Antragsteller“, „Empfänger“ und „Warenbeschreibung“ in schwarzem Fettdruck

In schwarzem Druck: restliche Zeichen und Angaben

Papierfarbe: Felder 1, 2, Feld zur Auftragsnummer, zum Aktenzeichen des Antragstellers, Felder 8 bis 10 rosafarben unterlegt

Für zollamtliche Eintragungen

[illegible]

Stand: 1. 10. 1993

Durchschrift der Ausfuhrgenehmigung (Anlage A5b/1 zur AWW) **NICHT ÜBERTRAGBAR!**

(§ 17 Abs. 1a der Außenwirtschaftsverordnung)
zusammen mit der Ausfuhrgenehmigung
der Ausfuhrzollstelle vorzulegen.

Bundesaufuhramt
Frankfurter Str. 29–35
65760 Eschborn

1 Auftragsnummer

2 Auftragsdatum TT MM JJ

A5b/1

Gültig bis:

Auftragsnummer/Abkürzungen des Antragstellers

8 Antragsteller, Name/Firma **noch Name/Firma**

Strasse **Postfach** **Antragsteller** **Zustimmung des Antragstellers** ☐ **keine Zustimmung** ☐

Postleitzahl/Ort **Telefon** **Telefax/Telefax/Telefax**

9 Name/Firma **Empfänger** **Firmenzeichen** **identisch mit Käufer** ☐

noch Name/Firma **Strasse** **Postfach**

Telefon **Telefax/Telefax/Telefax** **Postleitzahl** **Ort**

Branche/Aktivität des Empfängers **Land Nr.** **Bestimmungsland**

10 Warenbeschreibung

Lfd. Nr. **Ware** **Fertigungsunterlagen** ☐ **Technologieunterlagen** ☐

Typ/Modell/Programmname/Werkstoff-Nr./... (übliche Handelsbezeichnung) **Hersteller**

Warenbezeichnung (übliche Handelsbezeichnung der Ware)

Noch Warenbezeichnung

Menge **Nr. der Ausführliste** **Warennummer nach WZ/ANStat** **Wert/Einheit in DM** **Gesamtwert in DM**

Nebenbestimmungen

Dem Antragsteller wird auf seinen Antrag genehmigt, die vorstehende(n) (und/oder in den Anlagen zu diesem Bescheid genannte(n)) Ware(n), Fertigungsunterlage(n) oder Technologieunterlage(n) auszuführen, wenn sowohl Käuferland und Bestimmungsland als auch Käufer und Empfänger mit den in diesem Bescheid genannten Angaben übereinstimmen. Diese Ausfuhrgenehmigung befreit nur von der Ausfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Eschborn, den

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesaufuhramt, Frankfurter Str. 29–35, 65760 Eschborn, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

Anmerkung:

In rotem Druck: Umrandung, Abgrenzung der Felder und Kästchen, Angaben in den Feldern 1, 2, Feld zur Auftragsnummer, zum Aktenzeichen des Antragstellers, Felder 8 bis 10 mit Ausnahme der Worte „Antragsteller“, „Empfänger“ und „Warenbeschreibung“ in schwarzem Fettdruck

In schwarzem Druck: restliche Zeichen und Angaben

Papierfarbe: Felder 1, 2, Feld zur Auftragsnummer, zum Aktenzeichen des Antragstellers, Felder 8 bis 10 rosafarben unterlegt.

Für zollamtliche Eintragungen

[illegible]

Stand: 1. 10. 1993

Hier Schreib-
maschine
nutzen
und
zweizeilig
schreiben

Vfg. BAFA		Bundesaufuhramt Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn		1 Antragsnummer 	2 Antragsdatum 	A5b/1
Gültig bis:						
7 Ansprechpartner beim Antragsteller		Durchwahl Ansprechpartner		Auftragsnummer/Altanzichen des Antragstellers		
8 Antragsteller, Name/Firma Straße Postfach Postleitzahl/Ort				noch Name/Firma Antragsteller Zollnummer des Antragstellers kein Zollnummer ☐ Telefon Telex/Teletext		
9 Name/Firma noch Name/Firma Telefon Telex/Teletext Branche/Aktivität des Empfängers				Empfänger Firmennummer Identisch mit Käufer ☐ Straße Postfach Postleitzahl Ort Länder Nr. Bestimmungsland		
Warenbeschreibung						
10 Lfd. Nr.		Wäre ☐ ja ☐		Fertigungsunterlagen ☐ ja ☐		Technologieleunterlagen ☐ ja ☐
Typ/Modell/Programmname/Werkstoff-Nr./... (übliche Handelsbezeichnung)				Hersteller		
Warenbezeichnung (übliche Handelsbezeichnung der Ware)						
Nach Warenbezeichnung						
Messbarkeit	Menge	Nr. der Ausführungs	Warennummer nach WZAHStat	Wert/Einheit in DM	Gesamtwert in DM	
Nebenbestimmungen						Verfügungsliste
Aktion (Entscheidungsfindung)						
Entscheidung						

Anmerkung:

In rotem Druck: Umrandung, Abgrenzung der Felder und Kästchen, Angaben in den Feldern 1, 2, 7 bis 10 mit Ausnahme der Worte „Antragsteller“, „Empfänger“ und „Warenbeschreibung“ in schwarzem Fettdruck

In schwarzem Druck: restliche Zeichen und Angaben

Papierfarbe: Felder 1, 2, 7 bis 10 rosafarben unterlegt

**Antrag auf Gestellung einer Ausfuhrsendung außerhalb des Amtsplatzes
(§ 9 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung)**

(Bei der Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung abzugeben, wenn die Ausfuhrsendung nicht unmittelbar bei der Zollstelle gestellt wird.)

In meinen Geschäftsräumen / meiner Wohnung:

Ort, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil

wird/werden am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

z. B. Maschinen, Spielwaren usw.

verpackt oder verladen werden. Ich bitte zuzulassen, daß die Waren dort gestellt werden.

Firmenstempel und Unterschrift

Dieser Antrag ist rechtzeitig, spätestens zwei Stunden vor Dienstschluß am Tage vor Beginn des Verpackens oder, bei offen zu verladenden Waren, vor Beginn des Verladens abzugeben.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT					A VERSENDUNGS/AUSFUHRZOLLSTELLE		
3 Exemplar für den Versender/Ausführer	2 Versender/Ausführer Nr.		1 ANMELDUNG		33 Warennummer		
			3 Vordrucke		34 Urspr. Land Code		
			4 Ladelisten		35 Rohmasse (kg)		
			5 Positionen		37 VERFAHREN		
			6 Packst. insgesamt		38 Eigenmasse (kg)		
			7 Bezugsnummer		39 Kontingent		
			9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.		40 Summatische Anmeldung/Vorpaper		
			10 Erstes Best. Land		41 Besondere Maßeinheit		
			11 Handels. Land		46 Statistischer Wert		
			13 G. L. P.				
6 Empfänger Nr.		14 Anmelder/Vertreter Nr.		15 Vers./Ausf. L. Code		17 Bestimm. L. Code	
				16 Ursprungsland		17 Bestimmungsland	
18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang		19 Ctr.		20 Lieferbedingung			
21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels		22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.		23 Umrechnungskurs		24 Art des Geschäfts	
25 Verkehrszeit an der Grenze		26 Inländischer Verkehrszeit		27 Ladeort		28 Finanz- und Bankangaben	
29 Ausgangszollstelle		30 Warenort					
31 Packstücke und Warenbezeichnung		Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art		32 Positions. Nr.			
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen		Zur Verfahrenserleichterung nach § 13 Abs. 1 AWW zugelassen.		Ausfuhrzollstelle:			
47 Abgabenberechnung		Art Bemessungsgrundlage Satz Betrag ZA		48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers	
				B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE		Durchschrift der Ausfuhrkontrollmeldung	
						Anlage A 7 zur AWW (93)	
						(§ 13 Abs. 1 Satz 2 AWW)	
50 Hauptverpflichteter Nr.		Unterschrift:		C ABGANGSZOLLSTELLE			
51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)		vertreten durch					
		Ort und Datum:					
52 Sicherheit nicht gültig für		Code		53 Bestimmungszollstelle (und Land)			
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE		Stempel:		54 Ort und Datum:			
Ergebnis:				Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:			
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl							
Zeichen:							
Frist (letzter Tag):							
Unterschrift:							

Anmerkung:

In Schwarzdruck: durchgehende x-Linien, „Zur Verfahrenserleichterung nach § 13 Abs. 1 AWW zugelassen.“, „Ausfuhrzollstelle.“, „Durchschrift der Ausfuhrkontrollmeldung“, „Anlage A 7 zur AWW (93)“, „ (§ 13 Abs. 1 Satz 2 AWW)“

In gelbem Druck: Rand rechts

In Gründruck: restliche Zeichen und Angaben

Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks

1. Die Ausfuhrkontrollmeldung darf nur verwendet werden, wenn die Verfahrenserleichterungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 AWW gewährt worden sind.

Der Vordruck entspricht den Exemplaren 2 und 3 des Einheitspapiers. Die mit einer durchgehenden x-Linie gekennzeichneten (Unter-) Felder brauchen nicht ausgefüllt zu werden. Für das Ausfüllen der übrigen Felder gelten die Bemerkungen in Titel II des Merkblattes zum Einheitspapier (Vordruck 0781, abgedruckt in Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung – VSF Z 34 55) entsprechend.

Wird die Ausfuhrkontrollmeldung zusammen mit anderen Exemplaren des Einheitspapiers ausgefüllt, so können die für diese Exemplare des Einheitspapiers benötigten Angaben auch in die Ausfuhrkontrollmeldung durchgeschrieben werden.

2. Ist eine Ausfuhrgenehmigung nicht erforderlich, so brauchen die Felder 17, 33 und 38 nicht ausgefüllt zu werden. Als Warenbezeichnung (Feld 31) genügt die Angabe einer Sammelbezeichnung. Dies gilt nicht für Ausfuhren nach Libyen als Bestimmungsland.
3. Ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, sind in Feld 31 die Waren genau zu beschreiben.
4. Gehören zu einer Ausfuhrkontrollmeldung mehrere Warenpositionen, so sind Ergänzungsblätter (Anlage A ErgBl. zur AWW/Anlage zu Muster 4e AHStat[88]) zu verwenden.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT					A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE							
1 Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland	2 Versender/Ausfuhrer Nr. _____				1 ANMELDUNG XXXXXX		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX					
	8 Empfänger Nr. _____ XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX				3 Vordrucke XXXXXX		4 Ladelisten XXXXXX					
					5 Positionen XXXXXX		6 Packst. insgesamt XXXXXX		7 Bezugsnummer XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX			
	14 Anmelder/Vertreter Nr. _____				9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr. _____ XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX							
					10 Erstes Best. Land XXXX		11 Handels- Land XXXX		13 G.L.P. XXXXXX			
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX				15 Versendungs-/Ausfuhrland XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		15 Vers./Ausf. Code a1 XXXX b1 XX		17 Bestimm. L. Code a1 b1 XX			
					16 Ursprungsland XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		17 Bestimmungsland XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX					
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX				20 Lieferbedingung XXXXXX		XXXXXX					
	25 Verkehrszweig an der Grenze XXXX				26 Inländischer Ver- kehrszweig XXXX		27 Ladeort XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		28 Finanz- und Bankangaben XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		29 Ausgangszollstelle XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	
	30 Warenort XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX				22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr. XXXX		23 Umrechnungskurs XXXXXXXXXX		24 Art des Geschäfts XXXX			
31 Packstücke und Warenbezeichnung Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX				32 Positions- Nr. XXX		33 Warennummer XXXXXX		34 Ursprungsland Code a1 b1		35 Rohmasse (kg) XXXXXXXXXXXX		
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX				37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg) XXXXXXXXXXXX		39 Kontingent XXXXXX		40 Summatische Anmeldung/Vorpapier XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		
				41 Besondere Maßeinheit XXXXXXXXXXXX		Code B.V. XXXX		46 Statistischer Wert XXXXXXXXXXXX				
				47 Abgabenberechnung		48 Zahlungsaufschub XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		49 Bezeichnung des Lagers XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX				
				50 Hauptverpflichteter Nr. _____ XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land) vertreten durch Ort und Datum XXXXXXXXXXXX		52 Sicherheit nicht gültig für XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		53 Bestimmungs-zollstelle (und Land) Code XXXXXXXXXXXX		
54 Ort und Datum Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters				55 Prüfung durch die Abgangszollstelle Ergebnis: Angebrachte Verschlüsse Anzahl Zeichen First (letzter Tag) Unterschrift		56 Mineralöl ausfuhrmeldung Anlage A 9 zur AWW (93) § 15 Abs. 1 AWW						

Anmerkung:

In Schwarzdruck: durchgehende x-Linien, „Mineralölausfuhrmeldung“, „Anlage A 9 zur AWW (93)“ und „(§ 15 Abs. 1 AWW)“

In Gründruck: restliche Zeichen und Angaben

Anleitung zum Ausfüllen des Vordrucks

Für das Ausfüllen des Vordrucks gelten die Bemerkungen in Titel II des Merkblattes zum Einheitspapier (Vordruck 0781, abgedruckt in Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung – VSF Z 34 55) entsprechend. Die mit einer durchgehenden x-Linie gekennzeichneten (Unter-) Felder brauchen nicht ausgefüllt zu werden.

Gehören zu einer Mineralölausfuhrmeldung mehrere Warenpositionen, so sind Ergänzungsblätter (Anlage A ErgBl. zur AWW) zu verwenden.

Auf der 2. Ausfertigung durchschreiben!

Einfuhrerklärung

(§ 28a der Außenwirtschaftsverordnung)

1. Ausfertigung

Für Einführer zur **Einfuhrabfertigung**

①	Name und Anschrift des Einführers	Zollnummer	
②	Beruf / Gewerbe des Einführers:		
③	Telefon (einschl. Vorwahl)	Telex	
④	Tag und Ort der Abgabe der Einfuhrerklärung		
⑤	Zuständigkeitsbereich		
⑥	Verfahrens-Nr.		
⑦	(Länder-Nr.) Ursprungsland		
⑧	(Länder-Nr.) Einkaufsland		
⑨	(Länder-Nr.) Versendungsland		
⑩	Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung		
⑪	Warenbezeichnung nach der Einfuhrliste		
⑫	Waren-Nr(n), der Einfuhrliste		
⑬	Gesamtwert: (cif-Preis frei Grenze) a) in DM b) in ausländischer Währung c) Umrechnungskurs DM		
⑭	Menge der Ware(n) in handelsüblichen Einheiten - soweit nicht anderes vorgeschrieben -		
⑮	Preis für die handelsübliche Einheit (cif-Preis frei Grenze)		
⑯	Lieferbedingungen (z. B. fob, cif)		
⑰	Zeitpunkt(e) und Ort(e) der Einfuhr (voraussichtlich)		
⑱	Bemerkungen: Mit einer Speicherung der Zollnummer und der dazugehörigen Adreßdaten und ihrer Weitergabe an Dienststellen der Zollverwaltung bin ich einverstanden.		
⑲	Exportlizenz-Nr.	- nicht vom Einführer auszufüllen - Zuordnungs-Nr. des Bundesamtes	
⑳	Exportlizenz-Datum		
㉑	Kategorie Lieferland		
Endtermin für die Einfuhrabfertigung:			
Vom Hundert-Satz der zulässigen Überschreitung bei der Einfuhrabfertigung:			
Dienststempel Unterschrift			

Anmerkung:

In violetter Druck: Umrandung oben mit den Worten „Auf der 2. Ausfertigung durchschreiben!“, Umrandung links und unten, die Worte „1. Ausfertigung“, „Für Einführer zur Einfuhrabfertigung“

Raum für zollamtliche Eintragungen

Folgende Waren sind auf Grund dieser Einfuhrerklärung eingeführt worden:

[illegible]

*) Nach jeder Abschreibung ist der Restbetrag / die Restmenge anzugeben.

Einfuhrerklärung 2. Ausfertigung Für Bundesamt für Wirtschaft oder Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft	
① Name und Anschrift des Einführers Zollnummer 	② Beruf / Gewerbe des Einführers: ③ Telefon (einschl. Vorwahl) Telex ④ Tag und Ort der Abgabe der Einfuhrerklärung ⑤ Zuständigkeitsbereich ⑥ Verfahrens-Nr. ⑦ (Länder-Nr.) Ursprungsland ⑧ (Länder-Nr.) Einkaufsland ⑨ (Länder-Nr.) Versendungsland
⑩ Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung	
⑪ Warenbezeichnung nach der Einfuhrliste	
⑫ Waren-Nr(n). der Einfuhrliste	
⑬ Gesamtwert: (cif-Preis frei Grenze) a) in DM b) in ausländischer Währung c) Umrechnungskurs DM	
⑭ Menge der Ware(n) in handelsüblichen Einheiten - soweit nicht anderes vorgeschrieben - ⑮ Preis für die handelsübliche Einheit (cif-Preis frei Grenze)	
⑯ Lieferbedingungen (z. B. fob, cif) ⑰ Zeitpunkt(e) und Ort(e) der Einfuhr (voraussichtlich)	
⑱ Bemerkungen: Mit einer Speicherung der Zollnummer und der dazugehörigen Adreßdaten und ihrer Weitergabe an Dienststellen der Zollverwaltung bin ich einverstanden.	
⑲ Exportlizenz-Nr. ⑳ Exportlizenz-Datum ㉑ Kategorie Lieferland Verfahrensart Bearb. Kennz. Fallgruppe 2. Mengenmaßstab 	- nicht vom Einführer auszufüllen - Zuordnungs-Nr. des Bundesamtes Endtermin für die Einfuhrabfertigung: Vom Hundert-Satz der zulässigen Überschreitung bei der Einfuhrabfertigung:
Firmenstempel und Unterschrift	
Tagessstempel	
Unterschrift	

Anmerkung:

In Gründruck: Umrandung oben, links und unten, die Worte „2. Ausfertigung“, „Für Bundesamt für Wirtschaft oder Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“

Hinweise und Erläuterungen

Bitte füllen Sie den Vordruck vollständig, deutlich (möglichst mit Schreibmaschine) und soallenderecht in deutscher Sprache aus. Sie vermeiden dadurch Rückfragen und ermöglichen eine schnellere Bearbeitung.

Zur Abgabe der Einfuhrerklärung ist nur der Einführer berechtigt. Einführer ist, wer Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Ware tätig wird, ist nicht Einführer.

Die Zusammenfassung verschiedenartiger Waren (bei Textil und Bekleidung: verschiedener Warenkategorien), verschiedener Einkaufsländer oder verschiedener Ursprungsländer in einer Einfuhrklärung ist **nicht** zulässig.

① Die **Zollnummer** ist nur erforderlich, wenn sie in einer einschlägigen Veröffentlichung im Bundesanzeiger gefordert wird. Sie wird bei erstmaliger Abgabe einer Einfuhrklärung ggf. vom Bundesamt eingetragen. Bei allen folgenden Einfuhrklärungen soll sie vom Einführer angegeben werden.

⑥ Die **Verfahrensnummer** ist ggf. der einschlägigen Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu entnehmen.

⑦ **Ursprungsland** ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Als vollständig in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren gelten:

a) mineralische Stoffe, die im Gebiet dieses Landes gewonnen worden sind;

b) pflanzliche Erzeugnisse, die in diesem Land geerntet worden sind;

c) lebende Tiere, die in diesem Land geboren oder ausgeschlüpft sind und die dort aufgezogen worden sind;

d) Erzeugnisse, die von in diesem Land gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;

e) Jagdbeute und Fischfänge, die in diesem Land erzielt worden sind;

f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die von Schiffen aus gefangen worden sind, die in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;

g) Waren, die an Bord von Fabrikschiffen aus Erzeugnissen der Seefischerei oder anderen Meereserzeugnissen hergestellt worden sind, die ihren Ursprung in diesem Land haben, sofern die Fabrikschiffe in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;

h) Erzeugnisse, die aus dem Meeresboden außerhalb der Hoheitsgewässer gewonnen worden sind, sofern dieses Land zum Zweck der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens ausübt;

i) Ausschuß und Abfälle, die bei einer Produktionstätigkeit anfallen, und Altwaren, wenn sie in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;

j) Waren, die in diesem Land ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis i) genannten Waren oder ihren Folgeerzeugnissen jeder Herstellungsstufe hergestellt worden sind.

Sind an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Im Falle einer Be- oder Verarbeitung, bei der festgestellt worden ist oder bei der die festgestellten Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß sie nur die Umwandlung der Einfuhrvorschriften bezweckt, sind die

so gewonnenen Waren nicht Ursprungserzeugnisse des Be- oder Verarbeitungslandes im Sinne des vorstehenden Absatzes.

Zubehör und Ersatzteile sowie Werkzeugausstattungen, die gleichzeitig mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, zu deren normaler Ausrüstung sie gehören, haben den Ursprung der betreffenden Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge.

Für die Wareneinfuhr im Rahmen von Assoziationsabkommen, handelsvertraglichen Vereinbarungen oder Präferenzbestimmungen der Europäischen Gemeinschaften gelten obige Vorschriften nur insoweit, als nicht in diesen Übereinkünften oder Bestimmungen abweichende Ursprungsregelungen vorgesehen sind.

⑧ **Einkaufsland** ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem der Gebietsansässige die Waren erwirbt. Dieses Land gilt auch dann als Einkaufsland, wenn die Waren an einen anderen Gebietsansässigen weiterveräußert werden. Liegt kein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Waren zwischen einem Gebietsansässigen und einem Gebietsfremden vor, so gilt als Einkaufsland das Land, in dem die Verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, ansässig ist; ist die Verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, im Wirtschaftsgebiet ansässig, so gilt als Einkaufsland das Versendungsland. Bei Waren, die im Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Ausfuhr in das Wirtschaftsgebiet zurückgesandt werden oder bei denen das Einkaufsland nicht bekannt ist, gilt als Einkaufsland das Versendungsland.

⑨ **Versendungsland** ist das Land, aus dem die Ware nach dem Wirtschaftsgebiet versendet wird, ohne in einem Durchfuhrland anderen als mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalt oder Rechtsgeschäften unterworfen zu werden.

⑦ bis ⑨ Es sind die Schlüsselnummern und die Abkürzungen nach dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik einzutragen.

⑫ Die in der Regel **achtstellige Warennummer** bitte links beginnend in die Kästchen eintragen.

⑬ **Gesamtwert** ist die Summe der Werte der unter ⑩ angegebenen Waren. Wert einer Ware ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts der Statistische Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

Bei der Umrechnung ausländischer Währungen in Deutsche Mark ist der amtlich notierte Mittelkurs des Tages vor Abgabe der Einfuhrklärung zu Grunde zu legen.

⑭ In dem gerasterten Feld ist – soweit nichts anderes vorgeschrieben ist – die Menge der Waren, rechts daneben die dieser Menge zu Grunde liegende Maßeinheit (z. B. Stück, kg, Meter, Paar) anzugeben.

⑮ Falls erforderlich, sind hier zusätzliche Angaben zu machen.

⑰ bis ⑲ Eine Ausfüllung kommt nur in Betracht, wenn die Einfuhr den Zuständigkeitsbereich 09 (Textil und Bekleidung) betrifft. Die Angaben sind ggf. dem Ausfuhrdokument des Lieferlandes (z. B. der Exportlizenz) zu entnehmen.

Hinweis nach § 9 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz

Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Angaben ist § 28a Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT				1 ANMELDUNG		A BESTIMMUNGSZOLLSTELLE	
Bundesamt für Wirtschaft Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung Von Anmeldestelle an Exempler für das Bestimmungsland	6	2 Versender/Ausführer	Nr.	3 Vordrucke	4 Ladelisten		
		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		5 Positionen	6 Packst insgesamt	7 Bezugsnummer	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
		8 Empfänger	Nr.	9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr			
		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		10 Letztes Herkunftsland	11 Hand-/Erz Land	12 Angaben zum Wert	13 G. L. P.
		14 Anmelder/Vertreter	Nr.	15 Versendungs-/Ausfuhrland	15 Vers./Ausf. L. Code	17 Bestimm. L. Code	
		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		16 Ursprungsland	17 Bestimmungsland		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
		18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft	19 Ctr	20 Lieferbedingung			
		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.	23 Umrechnungskurs	24 Art des Geschäfts	
		25 Verkehrsweig an der Grenze	26 Inländischer Verkehrsweig	27 Entladeort	28 Finanz- und Bankangaben		
		29 Eingangszollstelle	30 Warenort	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX			
	31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art		32 Position Nr.	33 Warennummer		
		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		34 Urspr. Land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz	
		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent	
		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		40 Summatische Anmeldung/Vorpapier			
		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code	
		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen	45 Benchtigung	46 Statistischer Wert	
		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		47 Abgabenberechnung			
		Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	
		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		48 Zahlungsaufschub			
		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		49 Bezeichnung des Lagers			
B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE Einfuhrkontrollmeldung Anlage E 2 zur AWV (93) (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 AWV)							
	50 Hauptverpflichteter	Nr.	Unterschrift:		C ABGANGSZOLLSTELLE		
		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX			
	51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)	vertreten durch					
		Ort und Datum:	XXXXXXXXXXXX		XXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX
	52 Sicherheit nicht gültig für	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX				Code	53 Bestimmungsland (und Land)
	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX				XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		
J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE				54 Ort und Datum:			
				Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters			

Anmerkung:

In Schwarzdruck: durchgehende x-Linien, „Von Anmeldestelle an Bundesamt für Wirtschaft, Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“, „EE, EG, EL vom - Nr. -“, „Einfuhrkontrollmeldung“, „Anlage E 2 zur AWV (93)“, „§ 27 Abs. 2 Nr. 3 AWV“

In Gründruck: restliche Zeichen und Angaben

Rechter Rand: rote unterbrochene Linie

Anleitung zum Ausfüllen des Vordrucks

Die einzelnen Bemerkungen zum Ausfüllen des Vordrucks in Titel II des Merkblattes zum Einheitspapier (Vordruck 0781, abgedruckt in Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung – VSF Z 34 55) enthalten. Die mit einer durchgehenden x-Linie versehenen (Unter-) Felder brauchen nicht ausgefüllt zu werden.

Gehören zu einer Einfuhrkontrollmeldung mehrere Warenpositionen, so sind Ergänzungsblätter (Anlage A ErgBl. zur AWW/Anlage zu Muster 4e AHStat{89}) zu verwenden.

Name und Anschrift des Antragstellers:	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%; padding: 2px;"> Auf der 2. und 3. Ausfertigung durchschreiben I. Antrag auf Einfuhrgenehmigung (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) </td> <td style="width: 40%; padding: 2px; text-align: center;"> Anlage E 3 zur AWV 1. Ausfertigung Für Einführer zur Einfuhrabfertigung </td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"> Ausschreibungs- oder Verfahrens- } Nr. _____ </td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"> Beruf oder Gewerbe des Antragstellers _____ </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"> Fernruf / Fernschreiber _____ </td> </tr> </table>	Auf der 2. und 3. Ausfertigung durchschreiben I. Antrag auf Einfuhrgenehmigung (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)	Anlage E 3 zur AWV 1. Ausfertigung Für Einführer zur Einfuhrabfertigung	Ausschreibungs- oder Verfahrens- } Nr. _____		Beruf oder Gewerbe des Antragstellers _____		Fernruf / Fernschreiber _____	
Auf der 2. und 3. Ausfertigung durchschreiben I. Antrag auf Einfuhrgenehmigung (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)	Anlage E 3 zur AWV 1. Ausfertigung Für Einführer zur Einfuhrabfertigung								
Ausschreibungs- oder Verfahrens- } Nr. _____									
Beruf oder Gewerbe des Antragstellers _____									
Fernruf / Fernschreiber _____									

1. _____ Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung	
2. _____ Warenbezeichnung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik	
3. _____ Nr(n). des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	4. _____ Zuständigkeitsbereich
	5. *) _____ Preis für die handelsübliche Einheit
6. Gesamtwert: a) in DM _____ b) in ausländischer Währung *) _____	7. Menge: _____ in handelsüblichen Einheiten
8. _____ Ursprungsland	9. _____ Einkaufsland
	10. _____ Versendungsland
11. Zahlung bis: _____ vorgesehener Endtermin	12. Lieferung bis: _____ vorgesehener Endtermin
13. Besondere Angaben: _____	

Ort und Tag	Firmenstempel und Unterschrift
*) Auszufüllen, wenn bereits bekannt.	

II. Einfuhrgenehmigung (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)	Nicht übertragbar!	Nr. _____ Ausschreibungs- oder Verfahrens- } Lfd. Nr. je Ausschreibung oder Verfahren
---	---------------------------	---

1. Dem Antragsteller wird genehmigt, _____

Warenbezeichnung und Nr(n). nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

bis zum Betrage im Gegenwert von DM _____ bis zur Menge von _____

in Worten: _____

einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland die unter den Nrn. 8 bis 10 des Antrags angegebenen Länder sind.

2. Die Einfuhrgenehmigung wird am _____ ungültig, wenn die Einfuhrabfertigung bis dahin nicht beantragt ist.

3. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:

Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt.

4. Diese Einfuhrgenehmigung befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Dienststempel Ort und Tag Im Auftrag _____ Unterschrift	Dienststempel Ort und Tag Im Auftrag _____ Unterschrift
---	---

Anmerkung:

In violetter Druck: Rand oben und unten, Rand links mit den Worten „Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!“, die Worte „1. Ausfertigung“, „Für Einführer zur Einfuhrabfertigung“, „Nicht übertragbar!“

Raum für zollamtliche Eintragungen

Folgende Waren sind auf Grund dieser Einfuhrgenehmigung eingeführt worden:

[illegible]

*) Nach jeder Abschreibung ist der Restbetrag / die Restmenge anzugeben.

Name und Anschrift des Antragstellers:	Auf der 2. und 3. Ausfertigung durchschreiben I. Antrag auf Einfuhrgenehmigung (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)
	2. Ausfertigung Für Bundesamt f. Wirtschaft oder Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft
	Ausschreibungs- } Nr. _____ oder Verfahrens- }
	Beruf oder Gewerbe des Antragstellers _____
	Fernruf / Fernschreiber _____
1. _____	Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung
2. _____	Warenbezeichnung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
3. _____	Nr.(n). des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik
4. _____	Zuständigkeitsbereich
5. *) _____	Preis für die handelsübliche Einheit
6. Gesamtwert: a) in DM _____	7. Menge: _____ in handelsüblichen Einheiten
b) in ausländischer Währung *) _____	
8. _____	Ursprungsland
9. _____	Einkaufsland
10. _____	Versendungsland
11. Zahlung bis: _____	vorgesehener Endtermin
12. Lieferung bis: _____	vorgesehener Endtermin
13. Besondere Angaben: _____	
Ort und Tag	
*) Auszufüllen, wenn bereits bekannt.	
Firmenstempel und Unterschrift	
II. Einfuhrgenehmigung	Nicht übertragbar!
(§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)	Nr. { Ausschreibungs- oder Verfahrens- Lfd. Nr. je Ausschreibung oder Verfahren } Nr. _____
1. Dem Antragsteller wird genehmigt, _____	

Warenbezeichnung und Nr.(n). nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik	
bis zum Betrage im Gegenwert von DM []	bis zur Menge von []
in Worten: _____	
einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland die unter den Nrn. 8 bis 10 des Antrags angegebenen Länder sind.	
2. Die Einfuhrgenehmigung wird am _____ ungültig, wenn die Einfuhrabfertigung bis dahin nicht beantragt ist.	
3. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:	
Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt.	
4. Diese Einfuhrgenehmigung befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.	Die Gültigkeit der Einfuhrgenehmigung für die Einfuhrabfertigung wird verlängert bis zum _____
Ort und Tag Im Auftrag	Ort und Tag Im Auftrag
Unterschrift	Unterschrift

Anmerkung:

In Grunddruck: Rand oben und unten, Rand links mit den Worten „Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!“, die Worte „2. Ausfertigung“, „Für Bundesamt für Wirtschaft oder Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“, „Nicht übertragbar!“

Name und Anschrift des Antragstellers:	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 2px;"> Auf der 2. und 3. Ausfertigung durchschreiben I. Antrag auf Einfuhrgenehmigung (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) Ausschreibungs- oder Verfahrens- } Nr. _____ </td> <td style="width: 30%; padding: 2px; text-align: center;"> Anlage E 3 zur AWV 3. Ausfertigung Für die Deutsche Bundesbank </td> </tr> </table>	Auf der 2. und 3. Ausfertigung durchschreiben I. Antrag auf Einfuhrgenehmigung (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) Ausschreibungs- oder Verfahrens- } Nr. _____	Anlage E 3 zur AWV 3. Ausfertigung Für die Deutsche Bundesbank
Auf der 2. und 3. Ausfertigung durchschreiben I. Antrag auf Einfuhrgenehmigung (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) Ausschreibungs- oder Verfahrens- } Nr. _____	Anlage E 3 zur AWV 3. Ausfertigung Für die Deutsche Bundesbank		

Beruf oder Gewerbe des Antragstellers _____

Fernruf / Fernschreiber _____

1. _____
Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung

2. _____
Warenbezeichnung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

3. _____
Nr(n). des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik

4. _____
Zuständigkeitsbereich

5. *) _____
Preis für die handelsübliche Einheit

6. Gesamtwert: a) In DM _____
b) in ausländischer Währung *) _____

7. Menge: _____
in handelsüblichen Einheiten

8. _____
Ursprungsland

9. _____
Einkaufsland

10. _____
Versendungsland

11. Zahlung bis: _____
vorgesehener Endtermin

12. Lieferung bis: _____
vorgesehener Endtermin

13. Besondere Angaben: _____

Ort und Tag

Firmenstempel und Unterschrift

II. Einfuhrgenehmigung (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)	Nicht übertragbar! Nr. { Ausschreibungs- oder Verfahrens- } Nr. _____ Lfd. Nr. je Ausschreibung oder Verfahren
---	---

1. Dem Antragsteller wird genehmigt, _____

Warenbezeichnung und Nr(n). nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

bis zum **Betrage im Gegenwert von DM** _____ bis zur **Menge von** _____

in Worten: _____

einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland die unter den Nrn. 8 bis 10 des Antrags angegebenen Länder sind.

2. Die Einfuhrgenehmigung wird am _____ ungültig, wenn die Einfuhrabfertigung bis dahin nicht beantragt ist.

3. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:

Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt.

4. Diese Einfuhrgenehmigung befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Ort und Tag Im Auftrag Unterschrift	Die Gültigkeit der Einfuhrgenehmigung für die Einfuhrabfertigung wird verlängert bis zum _____ Ort und Tag Im Auftrag Unterschrift
---	---

Anmerkung:

In Braundruck: Rand oben und unten, Rand links mit den Worten „Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!“, die Worte „3. Ausfertigung“, „Für die Deutsche Bundesbank“, „Nicht übertragbar!“

Antrag auf Einfuhrgenehmigung-EDV (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)		Anlage E 3a zur AWV	
1	Name und Anschrift des Antragstellers	Firmen-Nr.	Ausschreibungs-/Verfahrens-Nr.
2			Zuständigkeits-Bereich
3		Order-Nr. bzw. Auftragskennzeichen des Antragstellers	
4	Beruf/Gewerbe	Tag und Ort der Antragstellung	
5	Benennung der Waren mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung	Telefon (einschl. Vorwahl)	Telex
6	Warenbezeichnung nach der Einfuhrliste		
7	Waren-Nr.(n) der Einfuhrliste		
8	Preis(e) für die handelsübliche(n) Einheit(en)		
9	Gesamtwert in DM	in ausländischer Währung	Umrechnungskurs DM
10	Menge	Maßeinheit lt. Ausschreibung	
11	Referenzangaben		
12	(Ldr. Nr.) Ursprungsland	☐ nach Kauf ☐ nach passiver Lohnveredelung ☐ zur aktiven Lohnveredelung ☐ zur aktiven Lohnveredelung im freien Verkehr ☐ zur aktiven Eigenveredelung ☐	
13	(Ldr. Nr.) Einkaufsland		
14	(Ldr. Nr.) Versendungsland		
15	Zahlung bis (vorgesehener Endtermin)		
16	Lieferung bis (vorgesehener Endtermin)		
17	Exportlizenz-Nr.	-Datum	
18	weitere Exportlizenz-Nr.(n)		
19	Rechnungswert der pass. Veredelung in DM		
20	Anlagen:		
21	☐ Einfuhrvertrag ☐ Handelsrechnung ☐ Exportlizenz ☐ Beförderungspapier ☐ Freiverkehrsnachweis ☐ Warenmuster Sonstige Anlagen/Bemerkungen Mit einer Speicherung der Zollnummer und der dazugehörigen Adreßdaten und ihrer Weitergabe an Dienststellen der Zollverwaltung bin ich einverstanden.		
Nicht vom Antragsteller auszufüllen! Nebenbestimmungen Verfahrensart Bearb. Kurzz. Fallgruppe 2. Mengenmaßstab Kategorie lt. Lieferland Vertrags-Nr.			
Firmenstempel und Unterschrift Zuordnungs-Nr. der Genehmigungsstelle Eingangsstempel der Genehmigungsstelle			

Vor dem Ausfüllen Hinweise und Erläuterungen auf der Rückseite von Blatt 2 beachten!

Anmerkung:

In violettem Druck: Rand oben und links

Anlage E 3a zur AWW

Antrag auf Einfuhrgenehmigung-EDV
(§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

① Name und Anschrift des Antragstellers	Firmen-Nr.	Ausschreibungs-/Verfahrens-Nr.	Zuständigkeits-Bereich
②		Order-Nr. bzw. Auftragskennzeichen des Antragstellers	
③		Tag und Ort der Antragstellung	
④ Beruf/Gewerbe	Telefon (einschl. Vorwahl)	Telex	
⑤ Benennung der Waren mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung			
⑥ Warenbezeichnung nach der Einfuhrliste			
⑦ Waren-Nr.(n). der Einfuhrliste			
⑧ Preis(e) für die handelsübliche(n) Einheit(en)			
⑨ Gesamtwert in DM	in ausländischer Währung	Umrechnungskurs DM	
⑩ Menge	Maßeinheit lt. Ausschreibung		
⑪ Referenzangaben		Einfuhr	
⑫ (Ldr. Nr.) Ursprungsland		☐ nach Kauf	
⑬ (Ldr. Nr.) Einkaufsland		☐ nach passiver Lohnveredelung	
⑭ (Ldr. Nr.) Versendungsland		☐ zur aktiven Lohnveredelung	
⑮ Zahlung bis (vorgesehener Endtermin)		☐ zur aktiven Lohnveredelung im freien Verkehr	
⑯ Lieferung bis (vorgesehener Endtermin)		☐ zur aktiven Eigenveredelung	
⑰ Exportlizenz-Nr.	Datum	☐	
⑱ weitere Exportlizenz-Nr(n).			
⑲ Rechnungswert der pass. Veredelung in DM			
Anlagen:			
☐ Einfuhrvertrag	☐ Handelsrechnung	☐ Exportlizenz	☐ Beförderungspapier
☐ Freiverkehrsnachweis	☐ Warenmuster		
⑳ Sonstige Anlagen/Bemerkungen Mit einer Speicherung der Zollnummer und der dazugehörigen Adreßdaten und ihrer Weitergabe an Dienststellen der Zollverwaltung bin ich einverstanden.			
Firmenstempel und Unterschrift			
Zuordnungs-Nr. der Genehmigungsstelle			
Eingangsstempel der Genehmigungsstelle			
Nicht vom Antragsteller auszufüllen!			
Nebenbestimmungen			
Verfahrensart			
Bearb.-Kurzz			
Fallgruppe			
2. Mengenmaßstab			
Kategorie lt. Lieferland			
Vertrags-Nr.			
Durchschrift für Antragsteller			

Vor dem Ausfüllen Hinweise und Erläuterungen auf der Rückseite von Blatt 2 beachten!

Anmerkung:

In Gründruck: Rand oben und links, die Worte „Durchschrift für Antragsteller“

Hinweise und Erläuterungen

I.

Der Vordruck darf nur benutzt werden, wenn in der Einfuhrausschreibung die Verwendung desselben vorgeschrieben ist. Füllen Sie den Vordruck bitte **vollständig, deutlich** (möglichst mit Schreibmaschine) und spaltengerecht in deutscher Sprache aus. Sie vermeiden dadurch Rückfragen und ermöglichen eine schnellere Bearbeitung Ihres Antrages.

Antragsberechtigt ist nur der Einführer. Einführer ist, wer Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Ware tätig wird, ist nicht Einführer.

Auf einem Vordruck können Anträge für verschiedenartige Waren gestellt werden, wenn

1. sie in derselben Ausschreibung genannt sind,
2. sie zu demselben Zuständigkeitsbereich nach Spalte 3 der Einfuhrliste (Anlage zum AWG) gehören und
3. ihr Einkaufsland dasselbe Land ist.

II.

- ① Die **Firmennummer** wird seitens der Genehmigungsstelle bei der erstmaligen Antragstellung zugeteilt. Sie wird in der Einfuhrgenehmigung – EDV (Anlage E 5 zur AWV) neben dem Namen des Antragstellers ausgedruckt. Diese sollte künftig stets vom Antragsteller angegeben werden, weil sie eine schnellere Zuordnung des Antrages ermöglicht.
 - ⑦ Die Warennummer, in der Regel achtstellig, bitte am linken Rand beginnend, in die Kästchen eintragen.
 - ⑨ **Gesamtwert** ist die Summe der Werte der unter (b) angegebenen Ware(n).
Wert einer Ware ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts der Statistische Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.
Bei der Umrechnung ausländischer Währungen in deutsche Mark ist der amtlich notierte Mittelkurs des vor der Antragstellung liegenden Tages zu Grunde zu legen.
 - ⑪ **Anlaß der Einfuhr**
Weitere Anlässe zur Einfuhr sind z.B. „zur Umwandlung“, „zur Freigutverwendung“ oder „zur vorübergehenden Zollgutverwendung“.
 - ⑫ bis ⑭ Es sind die Schlüsselnummern und die Abkürzungen nach dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik einzutragen.
 - ⑯ **Ursprungsland** im Sinne der Einfuhrliste ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Als vollständig in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren gelten:
 - a) mineralische Stoffe, die im Gebiet dieses Landes gewonnen worden sind;
 - b) pflanzliche Erzeugnisse, die in diesem Land geerntet worden sind;
 - c) lebende Tiere, die in diesem Land geboren oder ausgeschlüpft sind und die dort aufgezogen worden sind;
 - d) Erzeugnisse, die von in diesem Land gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
 - e) Jagdbeute und Fischlänge, die in diesem Land erzielt worden sind;
 - f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die von Schiffen aus gefangen worden sind, die in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;
 - g) Waren, die an Bord von Fabriksschiffen aus Erzeugnissen der Seefischerei oder anderen Meereserzeugnissen hergestellt worden sind, die ihren Ursprung in diesem Land haben, sofern die Fabriksschiffe in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;
 - h) Erzeugnisse, die aus dem Meeresboden außerhalb der Hoheitsgewässer gewonnen worden sind, sofern dieses Land zum Zweck der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens ausübt;
 - i) Ausschuß und Abfälle, die bei einer Produktionstätigkeit anfallen, und Altwaren, wenn sie in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
 - j) Waren, die in diesem Land ausschließlich aus den unter den Buchstaben a bis i genannten Waren oder ihren Folgeerzeugnissen jeder Herstellungsstufe hergestellt worden sind.
- Sind an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.
- Im Falle einer Be- oder Verarbeitung, bei der festgestellt worden ist oder bei der die festgestellten Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß sie nur die Umgehung der Einfuhrvorschriften bezweckt, sind die so gewonnenen Waren nicht Ursprungszeugnisse des Be- oder Verarbeitungslandes im Sinne des vorstehenden Absatzes.
- Zubehör und Ersatzteile sowie Werkzeugausstattungen, die gleichzeitig mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, zu deren normaler Ausrüstung sie gehören, haben den Ursprung der betreffenden Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge.
- Für die Wareneinfuhr im Rahmen von Assoziationsabkommen, handelsvertraglichen Vereinbarungen oder Präferenzbestimmungen der Europäischen Gemeinschaften gelten obige Vorschriften nur insoweit, als nicht in diesen Übereinkünften oder Bestimmungen abweichende Ursprungsregelungen vorgesehen sind.
- ⑰ **Einkaufsland** im Sinne der Einfuhrliste ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem der Gebietsansässige die Waren erwirbt. Dieses Land gilt auch dann als Einkaufsland, wenn die Waren an einen anderen Gebietsansässigen weiterveräußert werden. Liegt kein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Waren zwischen einem Gebietsansässigen und einem Gebietsfremden vor, so gilt als Einkaufsland das Land, in dem die verfassungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, ansässig ist; ist die verfassungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, im Wirtschaftsgebiet ansässig, so gilt als Einkaufsland das Versendungsland. Bei Waren, die im Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Ausfuhr in das Wirtschaftsgebiet zurückgesandt werden oder bei denen das Einkaufsland nicht bekannt ist, gilt als Einkaufsland das Versendungsland.
- ⑱ **Versendungsland** im Sinne der Einfuhrliste ist das Land, aus dem die Ware nach dem Wirtschaftsgebiet versendet wird, ohne in einem Durchfuhrland anderen als mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalt oder Rechtsgeschäften unterworfen zu werden.
- ⑲ Hier ist das dem Einführer vom Veredler in Rechnung gestellte Entgelt anzugeben.
- ⑳ **Sofern** dies in der Ausschreibung gefordert wird, sind hier zusätzliche Angaben zu machen, wie z.B. Messekauf (mit Angabe des Verkäufers sowie der Nummer und des Datums des Messekaufvertrages).

Hinweis nach § 9 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz

Die Angaben in diesem Vordruck machen Sie freiwillig.

Anlage E 3b

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT			
VORHERIGE BEWILLIGUNG (Genehmigung) für die wirtschaftliche passive Veredelung (Textil- und Bekleidungserzeugnisse)		1 (a) lfd. Nr. des Antrages bei der Genehmigungsstelle: Antrag vom	
Nr. ORIGINAL 2 Veredelungsland Bundesamt für Wirtschaft - Postfach 51 71 - 65726 Eschborn 3 Inhaber der Genehmigung Zollnummer		Nicht übertragbar!	
4 Bezeichnung der wieder einzuführenden Veredelungserzeugnisse 5 Statistik - Nummer(n) 6 Nummer der Kategorie 7 Menge oder Wert Menge in Worten:			
8 Laufende Nummer; Bezeichnung der vorübergehend auszuführenden Waren 1. Gewebe / Gewirke 2. Gewebe / Gewirke - siehe besonderen Bescheid - 3. Garne - siehe besonderen Bescheid -		9 Ursprung Europäische Gemeinschaft Drittland	10 Statistik-Nummer Kapitel 50 bis 63 der Einfuhrliste
		11 Mengen Kilogramm in aus- reichender Menge	
12 Für offiziellen Gebrauch (b) Bestandteil dieser vorherigen Bewilligung (Genehmigung) ist/sind Nebenbestimmung(en) Nr. 15, 42, 80, 90, 70, die auf beigefügter Allonge aufgeführt ist/sind. Die vorherige Bewilligung (Genehmigung) ist nur in Verbindung mit dieser Allonge gültig. (74) Rechtsbehaltsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der unten genannten Genehmigungsstelle Widerspruch erhoben werden. Diese Genehmigung befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.			
13 Letzter Gültigkeitstag		14 Nämlichkeitsmittel Gemäß zollamtlicher Bewilligung	
15 Genehmigung erteilt am durch  Bundesamt für Wirtschaft Frankfurter Straße 29-31 65760 Eschborn		16 Gültigkeit verlängert bis (Dienststempel) (Unterschrift)	

(a) Die ausstellende Behörde kann dieses Feld für die Anbringung eines Trockenstempels und einer Perforation benutzen. In diesem Fall bedarf es keines Visums im Feld 15.
 (b) Gegebenenfalls Gesamtwert der zu exportierenden Ware und der Waren mit Nichtgemeinschaftsursprung.

Anmerkung:

Papierfarbe: rosa schraffiert

Rand oben, links und unten schwarz abgesetzt

Folgende Waren sind auf Grund dieser Genehmigung eingeführt worden:

[illegible]

*) Nach jeder Abschreibung ist der Restbetrag / die Restmenge anzugeben.

Anlage E 5

Einfuhrgenehmigung – EDV (§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)		Nicht übertragbar!	Anlage E5 zur AWV lfd. Nr. des Antrages bei der Genehmigungsstelle:
Ausschreibungs- oder Verfahrens - Nr.:	lfd. Nr. je Ausschreibung oder Verfahren:		
(Bei Rückfragen bitte angeben) Bundesamt für Wirtschaft · Postfach 51 71 · 65726 Eschborn Name und Anschrift des Antragstellers: Zollnummer:			
Diese Einfuhrgenehmigung gilt bis einschließlich			
Ursprungsland: Einkaufsland: Versendungsland:			
Zuständigkeitsbereich: Anwender – Feld: Firmen – Antrags – Nr.:			
Dem Antragsteller wird auf seinen Antrag vom		genehmigt,	
Warenbezeichnung und Nr(n), nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bis zum Betrage im Gegenwert von DM bis zur Menge von in Worten: einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland die oben angegebenen Länder sind. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:			
 Bundesamt für Wirtschaft Frankfurter Straße 29–31 65760 Eschborn Dienststempel Die Gültigkeit dieser Einfuhrgenehmigung wird verlängert bis einschließlich Eschborn, den Im Auftrag Unterschrift			

Anmerkung:

Papierfarbe: rosa schraffiert

Rand oben, links und unten schwarz abgesetzt

Raum für zollamtliche Eintragungen

Folgende Waren sind auf Grund dieser Genehmigung eingeführt worden:

[illegible]

a) Nach jeder Abschreibung ist der Restbetrag / die Restmenge anzugeben.

Anlage E 6

Vor dem Ausfüllen bitte Rückseite genau beachten!

**Antrag auf Ausstellung einer
INTERNATIONALEN EINFUHRBESCHEINIGUNG
(International Import Certificate)
(§ 29 b der Außenwirtschaftsverordnung)**

An das Bundesausfuhramt, Außenstelle Berlin, Postfach, 10107 Berlin Unter den Linden 44-60, 10117 Berlin	Nur für amtliche Vermerke	
	Eing.-Datum	Nr.

Name und Anschrift des antragstellenden Einführers / Transithändlers Name und Anschrift des ausländischen Lieferanten	Endausfertigung	abgesandt am
	Hinweis: Nach § 29 b Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ist die Einfuhr der in dem Antrag auf Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB) bezeichneten Waren dem Bundesausfuhramt (BAFA) unverzüglich nachzuweisen. Bei Transithandelsgeschäften ist dem BAFA die Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Empfängers unverzüglich vorzulegen (§ 43 a AWV). Die Nichterfüllung der Nachweispflicht stellte eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 70 Abs. 6 Nr. 13 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden kann.	
Auftrags-(Order-)Nr.		

Genaue Warenbezeichnung	Menge (kg, Stück, etc.) **)	Wert Währung angeben (fob, cif, etc.)
Gesamtmenge, Gesamtwert:		

Ich/Wir, der oben genannte Einführer/Transithändler*) beantrage(n) die Ausstellung einer Internationalen Einfuhrbescheinigung über die vorstehend bezeichneten Waren, die ich/wir

a) in das Wirtschaftsgebiet einzuführen*)

b) im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes nach _____ zu liefern*)

beabsichtige(n). Ich versichere die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben. Die auf der Rückseite beschriebenen Verpflichtungen des Einführers/Transithändlers*) sind mir bekannt. Der Vordruck für die Internationale Einfuhrbescheinigung ist im Durchschreibeverfahren mit diesem Antrag übereinstimmend ausgefüllt worden. Für das vorgesehene Einfuhr-/Transithandelsgeschäft*) ist noch keine Internationale Einfuhrbescheinigung beantragt worden.

Mir ist bekannt, daß unzutreffende Angaben eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die nach § 70 Abs. 6 Nr. 13 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

Als Unterlagen für das oben bezeichnete Einfuhr-/Transithandelsgeschäft*) sind beigefügt:

Ort und Tag der Ausstellung

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

*) Nichtzutreffendes streichen.
 **) Bei Gewichtsangaben ist stets das Reingewicht einzusetzen.

Anmerkung:

In Rotdruck: die Worte „Vor dem Ausfüllen bitte Rückseite genau beachten!“, „Nur für amtliche Vermerke“, die Klammer am linken Rand mit den Worten „Im Durchschreibeverfahren auszufüllen!“, „Streichungen und Ergänzungen in diesem Text dürfen nicht durchgeschrieben werden!“

I. Verpflichtungen des Einführers nach § 29b Abs. 3 AWV

1. Das Verbringen der Ware in das Wirtschaftsgebiet ist dem Bundesausfuhramt (BAFA) unverzüglich durch eine Abfertigungsbescheinigung der Zollstelle, welche die Ware zur Einfuhr abfertigt, nachzuweisen. Zu diesem Zweck hat der Einführer die mit der Abfertigungsbescheinigung der Zollstelle versehene 3. Ausfertigung der Internationalen Einfuhrbescheinigung (rosa Kopie) dem BAFA unverzüglich nach Eingang der Ware vorzulegen. Wird die Ware ohne Einfuhrabfertigung zunächst in einem Zoll- oder Freihafenlager gelagert, so ist unverzüglich nach der Einlagerung eine Abfertigungsbescheinigung der überwachenden Zollstelle vorzulegen.

Beim Verbringen der Ware in Teilsendungen ist die Abfertigungsbescheinigung erst nach Abfertigung der letzten Teilsendung, spätestens aber 9 Monate nach Ausstellung der Internationalen Einfuhrbescheinigung, einzureichen, es sei denn, die Internationale Einfuhrbescheinigung wurde mit längerer Gültigkeitsdauer versehen.

2. Die internationale Einfuhrbescheinigung darf nur für das im Antrag bezeichnete Einfuhrgeschäft benutzt werden. Gibt der Einführer die Einfuhrabsicht auf, so hat er dies unverzüglich dem BAFA anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will er die Ware in ein anderes Land verbringen, so hat er, bevor die Ware das Versendungsland verläßt, vom BAFA eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses andere Land nennt.
3. Auf Anforderung des ausländischen Lieferanten oder der zuständigen Behörde des Lieferlandes beim BAFA hat der Einführer eine Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) zu beantragen.

II. Verpflichtungen des Transithändlers nach § 43a AWV

1. Die Einfuhr der Waren in das im Antrag bezeichnete Käufer- oder Verbrauchsland ist dem BAFA durch Vorlage einer Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Käufer- oder Verbrauchslandes unverzüglich nachzuweisen.

Stellen weder das Käufer- noch das Verbrauchsland Wareneingangsbescheinigungen aus, so ist die Einfuhr der Ware in das Verbrauchsland durch Vorlage anderer geeigneter Unterlagen (z. B. Kopien der zollamtlichen Abfertigungspapiere) nachzuweisen.

2. Die Internationale Einfuhrbescheinigung darf nur für das im Antrag bezeichnete Transithandelsgeschäft benutzt werden. Gibt der Transithändler dieses Geschäft auf, so hat er dies unverzüglich dem BAFA anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will er die Ware in ein anderes Land verbringen, so hat er, bevor die Ware das Versendungsland verläßt, vom BAFA eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses andere Land nennt.

Erläuterungen

1. Der Vordruck ist vom Antragsteller in Maschinschrift im Durchschreibeverfahren (Antrag in Erstschrift) auszufüllen. Die Eintragungen dürfen nicht geändert, gestrichen oder radiert werden. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen.
2. Wird die Warenbezeichnung in fremder Sprache angegeben, so ist daneben auch die deutsche Warenbenennung anzugeben.
3. Das dem Antrag zugrundeliegende Rechtsgeschäft ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kaufvertrag, Auftragsbestätigung des ausländischen Lieferanten) nachzuweisen.
4. Ist auf dem Vordrucksatz in der Spalte „Warenbezeichnung“ nicht ausreichend Platz für weitere Angaben, so sind diese auf einem gesonderten Blatt (weißes Schreibmaschinenpapier, vierfach) fortzuführen.

Bundesausfuhramt, 10117 Berlin Unter den Linden 44-60 (Ausstellende Behörde) (Licensing authority)	Internationale Einfuhrbescheinigung International Import Certificate 1. Ausfertigung/Copie Nr.	
Einführer / Importer	Hinweis: Nach § 29b Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ist die Einfuhr der in dem Antrag auf Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB) bezeichneten Waren dem Bundesausfuhramt (BAFA) unverzüglich nachzuweisen. Bei Transithandelsgeschäften ist dem BAFA die Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Empfängers unverzüglich vorzulegen (§ 43a AWV). Die Nichterfüllung der Nachweispflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 70 Abs. 6 Nr. 13 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden kann.	
Lieferer / Exporter		
Auftrags-(Order-)Nr.		
Warenbezeichnung / Description of Goods	Menge Quantity	Wert / Value (fob, cif, etc.)
Gesamtmenge, Gesamtwert:		
Es wird hiermit bestätigt, daß der Einführer beabsichtigt, die oben bezeichneten Waren in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen oder, sofern sie nicht eingeführt werden, dieselben nicht in ein anderes Land zu versenden, es sei denn mit Zustimmung des Bundesausfuhramtes: <i>It is hereby certified that the importer has undertaken to import into Bundesrepublik Deutschland the above-mentioned goods or, if they are not imported, not to divert them to another destination except with the authorisation of the competent German authority.</i>		
Diese Bescheinigung wird ungültig, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag ihrer Ausstellung den zuständigen ausländischen Behörden übergeben worden ist. <i>This document ceases to be valid unless presented to the competent foreign authorities within six months from its date of issue.</i>		
Ort und Tag der Ausstellung: <i>Place and date:</i> Berlin, den _____		
Im Auftrag Namenszeichen: _____ Signature: _____		

Bundesausfuhramt, 10117 Berlin Unter den Linden 44-60 (Ausstellende Behörde) (Licensing authority)		Internationale Einfuhrbescheinigung International Import Certificate 2. Ausfertigung/Original Nr. _____	
Einführer / Importer	Hinweis: Nach § 29b Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ist die Einfuhr der in dem Antrag auf Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB) bezeichneten Waren dem Bundesausfuhramt (BAFA) unverzüglich nachzuweisen. Bei Transithandelsgeschäften ist dem BAFA die Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Empfängers unverzüglich vorzulegen (§ 43a AWV). Die Nichterfüllung der Nachweispflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 70 Abs. 6 Nr. 13 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden kann.		
Lieferer / Exporter			
Auftrags-(Order-)Nr. _____			
Warenbezeichnung / Description of Goods	Menge Quantity	Wert / Value (fob, cif, etc.)	
Gesamtmenge, Gesamtwert:			
Es wird hiermit bestätigt, daß der Einführer beabsichtigt, die oben bezeichneten Waren in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen oder, sofern sie nicht eingeführt werden, dieselben nicht in ein anderes Land zu versenden, es sei denn mit Zustimmung des Bundesausfuhramtes. <i>It is hereby certified that the importer has undertaken to import into Bundesrepublik Deutschland the above-mentioned goods or, if they are not imported, not to divert them to another destination except with the authorisation of the competent German authority.</i>			
Diese Bescheinigung wird ungültig, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag ihrer Ausstellung den zuständigen ausländischen Behörden übergeben worden ist. <i>This document ceases to be valid unless presented to the competent foreign authorities within six months from its date of issue.</i>			
Dienststempel Stamp		Ort und Tag der Ausstellung: Place and date: Berlin, den _____ Im Auftrag Unterschrift: _____ Signature: _____	

Bundesausfuhramt,
10117 Berlin
Unter den Linden 44-60

(Ausstellende Behörde)
(Licensing authority)

Internationale Einfuhrbescheinigung
International Import Certificate

3. Ausfertigung/Copie

Nr. _____

Für den Einführer!
(nach Einholung der zollamtlichen Abfertigungsbescheinigung
[s. Rückseite] Rückgabe an das Bundesamt)

Einführer / Importer

Hinweis:

Nach § 29b Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ist die Einfuhr der in dem Antrag auf Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB) bezeichneten Waren dem Bundesausfuhramt (BAFA) unverzüglich nachzuweisen.

Bei Transithandelsgeschäften ist dem BAFA die Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Empfängers unverzüglich vorzulegen (§ 43a AWV).

Die Nichterfüllung der Nachweispflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 70 Abs. 6 Nr. 13 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

Lieferer / Exporter

Auftrags-(Order-)Nr. _____

Warenbezeichnung / Description of Goods

Menge
Quantity

Wert / Value
(fob, cif, etc.)

Gesamtmenge, Gesamtwert:

Es wird hiermit bestätigt, daß der Einführer beabsichtigt, die oben bezeichneten Waren in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen oder, sofern sie nicht eingeführt werden, dieselben nicht in ein anderes Land zu versenden, es sei denn mit Zustimmung des Bundesausfuhramtes.

It is hereby certified that the importer has undertaken to import into Bundesrepublik Deutschland the above-mentioned goods or, if they are not imported, not to divert them to another destination except with the authorisation of the competent German authority.

Diese Bescheinigung wird ungültig, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag ihrer Ausstellung den zuständigen ausländischen Behörden übergeben worden ist.

This document ceases to be valid unless presented to the competent foreign authorities within six months from its date of issue.

Ort und Tag der Ausstellung:

Place and date: Berlin, den _____

Im Auftrag

Namenszeichen: _____

Signature: _____

Anmerkung:

Papierfarbe: rosa

Die nachstehend genannten Waren sind zur Einfuhr / zur Lagerung in einem Zollager abgefertigt – in ein Freihafenlager verbracht – worden*)

[illegible]

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Bei Gewichtsangaben ist stets das Reingewicht einzusetzen.

Anmerkung:

Papierfarbe: rosa

Anlage E 7

Vor dem Ausfüllen bitte Erläuterungen auf der Rückseite genau beachten!

**Antrag auf Ausstellung einer
WARENEINGANGSBESCHEINIGUNG
(Delivery Verification Certificate)
(§ 29 b der Außenwirtschaftsverordnung)**

An das Bundesausfuhramt, Außenstelle Berlin, Postfach, 10107 Berlin Unter den Linden 44-60, 10117 Berlin	WEB-Nr. Vom Bundesausfuhramt auszufüllen
--	--

Name und Anschrift des Einführers / Transithändlers	Dem Liefer-/Einfuhrgeschäft zugrunde liegende Internationale Einfuhrbescheinigung / <i>Corresponding International Import Certificate</i> Nr.
Name und Anschrift des ausländischen Lieferanten	

Genaue Warenbezeichnung	Menge (kg, Stück, etc.)	Wert Währung angeben (fob, cif, etc.)
Gesamtmenge, Gesamtwert:		

Der Vordruck für die Wareneingangsbescheinigung ist im Durchschreibeverfahren mit diesem Antrag übereinstimmend ausgefüllt worden. Für die genannten Waren ist noch kein Antrag auf Ausstellung einer Wareneingangsbescheinigung gestellt worden.

Ort und Tag

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

Anmerkung:

In Rotdruck: die Worte „Vor dem Ausfüllen bitte Erläuterungen auf der Rückseite genau beachten!“, die Klammern am linken Rand mit den Worten „Im Durchschreibeverfahren auszufüllen!“, „Nicht durchschreiben!“

Erläuterungen

1. Der Vordrucksatz ist vom Antragsteller in Maschinenschrift im Durchschreibeverfahren (Antrag in Erstschrift) auszufüllen. Die Eintragungen dürfen nicht geändert, gestrichen oder radiert werden. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen.
2. Der Antrag ist durch zollamtliche Abfertigungspapiere zu begründen, und zwar:
 - a) wenn das Einfuhrgeschäft mit Unterstützung einer vom Bundesausfuhramt ausgestellten Internationalen Einfuhrbescheinigung durchgeführt wurde, durch den zollamtlichen Abfertigungsnachweis auf der 3. Ausfertigung (rosa Kopie) dieser Urkunde,
 - b) in anderen Fällen durch andere zollamtliche Abfertigungspapiere, wie Zollanmeldung, Zollquittung u. ä.Ist hingegen die Ware im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes in ein Drittland verbracht worden, so ist der Antrag mit einer Wareneingangsbescheinigung oder entsprechenden amtlichen Unterlagen (für Nicht-COCOM-Länder) des Empfängerlandes zu begründen.
3. Bei Stückzahl, Gewicht und Wert ist auf genaue Übereinstimmung mit der zollamtlichen Abfertigungsbescheinigung (rosa Kopie) zu achten.
4. Die Lizenznummer der Internationalen Einfuhrbescheinigung, auf die sich der hier vorliegende Antrag bezieht, ist anzugeben.
5. Der Antrag auf Ausstellung einer Wareneingangsbescheinigung kann regelmäßig nur für die gesamte Warenmenge, bzw. den gesamten Warenwert gestellt werden. Anträge für Teilsendungen werden zurückgewiesen.

Bundesaufuhramt, Außenstelle Berlin,
Postfach, 10107 Berlin
Unter den Linden 44-60, 10117 Berlin

(Ausstellende Behörde)
(Licensing authority)

Wareneingangsbescheinigung
Delivery Verification Certificate
1. Ausfertigung/Original

Nr. _____

Einführer / Importer	Dem Liefer-/Einfuhrgeschäft zugrunde liegende Internationale Einfuhrbescheinigung / Corresponding International Import Certificate	
Lieferer / Exporter	Nr. _____	
Warenbezeichnung / Description of Goods	Menge Quantity	Wert / Value (fob, cif, etc.)
Gesamtmenge, Gesamtwert:		

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Einführer den Nachweis erbracht hat, daß die oben bezeichneten Waren geliefert worden sind und den deutschen Außenwirtschaftsbestimmungen unterliegen.

It is hereby certified that the importer has produced evidence that the goods specified above have been delivered and brought under the German foreign trade regulations.

Ort und Tag:

Place and date: Berlin, den _____

Dienststempel
Stamp

Im Auftrag

Unterschrift: _____

Signature: _____

Bundesausschramt, Außenstelle Berlin,
Postfach, 10107 Berlin
Unter den Linden 44-60, 10117 Berlin

(Ausstellende Behörde)
(Licensing authority)

Wareneingangsbescheinigung
Delivery Verification Certificate

2. Ausfertigung/Copie
(für den Einführer)

Nr. _____

Einführer / *Importer*

Dem Liefer-/Einfuhrgeschäft zugrunde liegende Internationale
Einfuhrbescheinigung / *Corresponding International Import*
Certificate

Nr. _____

Lieferer / *Exporter*

Warenbezeichnung / *Description of Goods*

Menge
Quantity

Wert / *Value*
(fob, cif, etc.)

Gesamtmenge, Gesamtwert:

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Einführer den Nachweis erbracht hat, daß die oben bezeichneten Waren geliefert worden sind und den deutschen Außenwirtschaftsbestimmungen unterliegen.

It is hereby certified that the importer has produced evidence that the goods specified above have been delivered and brought under the German foreign trade regulations.

Ort und Tag:

Place and date: Berlin, den _____

Im Auftrag

Namenszeichen: _____

Signature: _____

Anmerkung:

Papierfarbe: grün

Anlage T 1

Vor Ausfüllung Rückseite beachten!

Antrag auf Transithandelsgenehmigung

(§ 43 der Außenwirtschaftsverordnung)

An das Bundesausfuhramt, 65760 Eschborn oder Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, 60322 Frankfurt (Main) Name und Anschrift des Antragstellers:	Geschäfts-Nr. des Antragstellers: _____ _____, den _____ 19____ _____ Fernruf / Fernschreiber
--	--

1. Menge und Art der Ware(n): _____

2. Nr. des Warenverzeichnisses
für die Außenhandelsstatistik: _____

3. Einkaufsland: _____

4. Ursprungsland: _____

5. Kaufpreis: DM _____

6. Käuferland: _____

7. Verbrauchsland:
(soweit bekannt) _____

8. Verkaufspreis: DM _____

9. Vorgesehener Endtermin für die zahlungsmäßige
Abwicklung des Transithandelsgeschäftes: _____

10. Bemerkungen:

Firmenstempel und Unterschrift

Anmerkung:

In Rotdruck: die Worte „Vor Ausfüllung Rückseite beachten!“

Erläuterungen

Einkaufsland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem der Gebietsansässige die Ware erwirbt. Dieses Land gilt auch dann als Einkaufsland, wenn die Waren an einen anderen Gebietsansässigen weiterveräußert werden.

Ursprungsland ist das Land, in dem die Ware gewonnen oder hergestellt worden ist; als Gewinnen gilt auch das Sammeln von Altwaren und Abfällen. Auf hoher See von Schiffen aus gewonnene oder auf Schiffen hergestellte Waren haben ihren Ursprung in dem Land, dessen Flagge das Schiff führt.

Sind an der Herstellung einer Ware mehrere Länder beteiligt, so ist als Ursprungsland das Land anzusehen, in dem die Ware zuletzt wirtschaftlich sinnvoll so bearbeitet worden ist, daß sich ihre Beschaffenheit wesentlich verändert hat. Dabei können im Zweifel auch Werterhöhungen als Nachweis für eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit angesehen werden.

Den in einem Lande gewonnenen oder hergestellten Waren stehen Waren gleich, die in dieses Land eingeführt, dort in den freien Verkehr gelangt und anschließend so verwendet worden sind, daß sie der Wirtschaft dieses Landes zuzurechnen sind.

Für Kunstgegenstände, Sammlungstücke und Antiquitäten gilt das Versendungsland als Ursprungsland.

Käuferland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, der von dem Gebietsansässigen die Ware erwirbt.

Verbrauchsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

Als Verbrauchsland gilt:

1. bei der Veräußerung von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen werden soll, sonst das Land, dessen Flagge das Schiff nach seiner Ablieferung führen soll,
2. bei Waren, deren Verbrauchsland nicht bekannt ist, das Empfangsland.

Hinweis

Ein Genehmigungsbescheid ist der Genehmigungsstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn

1. die erteilte Genehmigung ungültig wird, bevor sie ausgenutzt wurde,
2. der Begünstigte die Absicht aufgibt, die Genehmigung auszunutzen, oder
3. der Bescheid, der nach Verlust durch eine Zweitausfertigung ersetzt worden war, wieder aufgefunden wird.

Transithandelsgenehmigung Nr. _____

(§ 43 der Außenwirtschaftsverordnung)

NICHT ÜBERTRAGBAR

Name und Anschrift des Antragstellers: _____ _____	Geschäfts-Nr. des Antragstellers: _____ _____, den _____ 19____ _____ Fernrut / Fernschreiber
1. Menge und Art der Ware(n): _____	
2. Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik: _____	
3. Einkaufsland: _____	
4. Ursprungsland: _____	
5. Kaufpreis: DM _____	
6. Käuferland: _____	
7. Verbrauchsland: (soweit bekannt) _____	
8. Verkaufspreis: DM _____	
9. Vorgesehener Endtermin für die zahlungsmäßige Abwicklung des Transithandelsgeschäftes: _____	
10. Bemerkungen: _____	
Die Veräußerung der Ware im Rahmen des oben beschriebenen Transithandelsgeschäfts wird genehmigt. Diese Genehmigung befreit nur von der Beschränkung nach dem Außenwirtschaftsgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.	
Dienststempel	
Bedingungen, Befristungen, Auflagen Widerrufsvorbehalt	
Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt	

Anmerkung:

In Rotdruck: die Worte „NICHT ÜBERTRAGBAR“

Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

An _____ Meldung nach § 55 der Außenwirtschaftsverordnung
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle _____ für den Monat _____ 19 _____
Postleitzahl Ort _____ Name oder Firma
_____ des Meldepflichtigen _____
_____ Wirtschafts-
_____ zweig/Beruf _____
zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank
§ 222 _____ Anschrift _____
Frankfurt am Main _____ Fernsprecher _____ Hausapparat _____

A. Angaben zum Unternehmen, der Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im fremden Wirtschaftsgebiet

Firma und Sitz _____
Wirtschaftszweig _____ Land _____

B. Angaben über die Vermögensanlage oder die Vermögensauflösung im fremden Wirtschaftsgebiet

1	2	3	4
		Anteil des Meldepflichtigen am gezeichneten Kapital in %	
I. Form der Vermögensanlage	Betrag der Leistung in DM	vorher ²⁾	nachher ³⁾
1. Gründung oder Erwerb von Unternehmen			
2. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen			
3. Errichtung oder Erwerb von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten			
4. Zuführung von Kapital (z. B. Kapitalerhöhung, Rücklagenzuführung) Art: _____			
5. Gewährung von Krediten			
II. Form der Auflösung des Vermögens	Betrag der Leistung in DM	Anteil des Meldepflichtigen am gezeichneten Kapital in %	
		vorher ²⁾	nachher ³⁾
1. Auflösung oder Veräußerung von Unternehmen			
2. Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen			
3. Aufhebung oder Veräußerung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten			
4. Rückführung von Kapital (z. B. Kapitalherabsetzung, Rücklagenrückführung) Art: _____			
5. Rückführung von Krediten			

¹⁾ Je eine Ausfertigung für den Bundesminister für Wirtschaft, das Auswärtige Amt und die jeweilige oberste Landesbehörde für Wirtschaft. ²⁾ Vor der Vornahme der jeweiligen Leistung. ³⁾ Nach der Vornahme der jeweiligen Leistung.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage K 2
 in vierfacher Ausfertigung¹⁾
Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

An _____ Meldung nach § 57 der Außenwirtschaftsverordnung
 Landeszentralbank
 Hauptstelle/Zweigstelle _____ für den Monat _____ 19 _____
 Postleitzahl Ort _____ Name oder Firma
 _____ des Meldepflichtigen _____
 _____ Wirtschafts-
 _____ zweig/Beruf _____
 zur Weiterleitung an die _____
 Deutsche Bundesbank _____
 S 222 _____
 Frankfurt am Main _____ Fernsprecher _____ Hausapparat _____

A. 1 Angaben zum Unternehmen, der Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Wirtschaftsgebiet

Firma und Sitz _____
 Wirtschaftszweig _____

A. 2 Angaben zum gebietsfremden Beteiligten

Firma und Sitz _____
 Wirtschaftszweig _____ Land _____

B. Angaben über die Vermögensanlage oder die Vermögensauflösung im Wirtschaftsgebiet

1	2	3	4
		Anteil des gebietsfremden Beteiligten am gezeichneten Kapital in %	
I. Form der Vermögensanlage	Betrag der Leistung in DM	vorher ²⁾	nachher ³⁾
1. Gründung oder Erwerb von Unternehmen			
2. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen			
3. Errichtung oder Erwerb von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten			
4. Zuführung von Kapital (z. B. Kapitalerhöhung, Rücklagenzuführung) Art: _____			
5. Gewährung von Krediten			
II. Form der Auflösung des Vermögens	Betrag der Leistung in DM	Anteil des gebietsfremden Beteiligten am gezeichneten Kapital in %	
		vorher ²⁾	nachher ³⁾
1. Auflösung oder Veräußerung von Unternehmen			
2. Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen			
3. Aufhebung oder Veräußerung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten			
4. Rückführung von Kapital (z. B. Kapitalherabsetzung, Rücklagenrückführung) Art: _____			
5. Rückführung von Krediten			

¹⁾ Je eine Ausfertigung für den Bundesminister für Wirtschaft, das Auswärtige Amt und die jeweilige oberste Landesbehörde für Wirtschaft. ²⁾ Vor der Vornahme der jeweiligen Leistung. ³⁾ Nach der Vornahme der jeweiligen Leistung.

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkung:

Papierfarbe: gelb

Blatt 2

Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten
Stand und Zusammensetzung des Vermögens
☐ unmittelbare Beteiligung ☐ mittelbare Beteiligung

Allgemeine Angaben über das gebietsfremde Unternehmen

Lfd. Nr. auf Blatt 1 Firma und Sitz

Bei mittelbarer Beteiligung:
Bezeichnung des unmittelbar beteiligten gebietsfremden Unternehmens
☐ Rechtlich selbstständiges Unternehmen ☐ Zweigniederlassung oder Betriebsstätte

Wirtschaftszweig Land

Jahresumsatz in Mio DM 04 Zahl der Beschäftigten *) 05

Angaben zur Bilanz des gebietsfremden Unternehmens sowie über die dem Meldepflichtigen unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

 Bilanzstichtag 06 Währung 07
 Tag Monat Jahr

- Angaben in 1000 Einheiten Fremdwährung; in leere Felder Striche einsetzen -

POSITION		Insgesamt	Vom Gesamtbetrag entfallen auf Kapitalanteile des Meldepflichtigen bzw. auf Beteiligungen, Forderungen oder auf Verbindlichkeiten gegenüber dem Meldepflichtigen	Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen Vom Gesamtbetrag entfallen auf Kapitalanteile des unmittelbar beteiligten Unternehmens bzw. auf Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem unmittelbar beteiligten Unternehmen
AKTIVA				
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital		08	09	10
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände		11		
Finanzanlagen		12		
darunter:	Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	13 ()		
	Ausleihungen an verbundene Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	14 ()	15	16
Umlaufvermögen		17		
darunter Forderungen an verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		18 ()	19	20
Übrige Aktiva		21		
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		22		
PASSIVA				
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern		23	24	25
Kapitalrücklage		26		
Gewinnrücklagen		27		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag		28		
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag		29		
Verbindlichkeiten		30		
darunter Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		31 ()		
davon:	gegenüber solchen Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten	32 ()	33	
	gegenüber solchen Unternehmen im Wirtschaftsgebiet	34 ()	35	
Übrige Passiva		36		
Bilanzsumme		37		

*) Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

Unterschrift

38		39		40		41		42	
----	--	----	--	----	--	----	--	----	--

Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

Meldung nach § 58a der Außenwirtschaftsverordnung

In zweifacher Ausfertigung ¹⁾An Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

zur Weiterleitung an die
Deutsche Bundesbank S 130, Frankfurt am MainMeldestichtag/Bilanzstichtag
des Meldepflichtigen**I. Angaben zur Person des Meldepflichtigen**

1. Firma _____
2. Anschrift _____
3. Wirtschaftszweig _____
4. Rechtsform ☐ rechtlich selbständiges Unternehmen in der Rechtsform _____
☐ Zweigniederlassung oder Betriebsstätte

II. Bezeichnung des oder der Gebietsfremden, der (die) an dem meldepflichtigen Unternehmen beteiligt ist (sind)

Für jeden gebietsfremden Beteiligten ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen

Lfd. Nr.	Firma und Sitz

**III. Nur von Meldepflichtigen auszufüllen, die von Gebietsfremden abhängige Unternehmen sind:
Liste der gebietsansässigen Unternehmen, an denen das meldepflichtige Unternehmen selbst beteiligt ist**Für jedes gebietsansässige Unternehmen, an dem das meldepflichtige Unternehmen selbst beteiligt ist,
ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen

Lfd. Nr.	Firma und Sitz

¹⁾ eine Ausfertigung für den Bundesminister für Wirtschaft

Ort, Datum

Sachbearbeiter

Telefon (mit Vorwahl und Hausapparat)

Unterschrift

Blatt 2

Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet**Stand und Zusammensetzung des Vermögens**☐ unmittelbare Beteiligung ☐ mittelbare Beteiligung**Nur bei Angaben über die unmittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:**

Allgemeine Angaben über den gebietsfremden Beteiligten:

Lfd. Nr. auf Blatt 1 _____

Firma oder Name, Sitz _____

Sitzland _____

Sofern der gebietsfremde Beteiligte selbst
ein abhängiges Unternehmen ist:
Sitzland der Obergesellschaft _____**Nur bei Angaben über die mittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:**

Allgemeine Angaben über das gebietsansässige Unternehmen, an dem der Meldepflichtige beteiligt ist

Lfd. Nr. auf Blatt 1 _____ Firma, Sitz _____

Rechtsform _____ Wirtschaftszweig _____

**Kenngrößen des gebietsansässigen Unternehmens,
über das nachstehend berichtet wird:**Jahresumsatz
in Mio DM

04 _____

Zahl der
Beschäftigten *)

05 _____

Angaben zur Bilanz des Meldepflichtigen bzw. des gebietsansässigen Unternehmens, an dem der Meldepflichtige selbst beteiligt ist, sowie die dem gebietsfremden Beteiligten unmittelbar oder mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und PassivaBilanzstichtag 06 _____
Tag Monat Jahr

- Angaben in 1000 DM; in leere Felder Striche einsetzen -

POSITION	Insgesamt	Vom Gesamtbetrag entfallen auf Kapitalanteile des bzw. auf Beteiligungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem gebietsfremden Beteiligten	Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen Vom Gesamtbetrag entfallen auf Kapitalanteile des bzw. auf Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Meldepflichtigen
AKTIVA			
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	07	08	09
Sachanlagen und Immaterielle Vermögensgegenstände	10		
Finanzanlagen	11		
darunter: Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	12 ()		
Ausleihungen an verbundene Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	13 ()	14	15
Umlaufvermögen	16		
darunter Forderungen an verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	17 ()	18	19
Übrige Aktiva	20		
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	21		
PASSIVA			
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	22	23	24
darunter Einlagen von Kommanditisten	25 ()	26 ()	27 ()
Kapitalrücklage	28		
Gewinnrücklagen	29		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	30		
Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag	31		
Verbindlichkeiten	32		
darunter Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen/ Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	33 ()		
da- von: gegenüber solchen Unternehmen im Wirtschaftsgebiet	34 ()	35	
gegenüber solchen Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten	36 ()	37	
Übrige Passiva	38		
Bilanzsumme	39		

*) Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

Unterschrift _____

40	41	42	43	44
----	----	----	----	----

Anmerkung:

Papierfarbe: gelb

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Geldinstituten

Länder-Nr.

In zwelfacher Ausfertigung

An die
Landeszentralbank

Hauptstelle, Zweigstelle

zur Weiterleitung an die

DEUTSCHE BUNDESBANK; Film
-S 121

Meldung nach § 62 Abs. 1, 2 und 5 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Monatliche Meldung nach dem Stand vom

Name oder Firma
des Meldepflichtigen _____

Gewerbe _____

Anschrift

Sachbearbeiter _____ Fernruf _____ Hausapparat _____

1		
---	--	--

Beträge in Tausend DM angeben; fremde Währungen sind in DM umzurechnen.

[illegible]

Datum _____ Unterschrift _____

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr

Meldung nach § 62 Abs. 1, 3 und 5 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Länder-Nr.

in zweifacher Ausfertigung

An die
Landeszentralbank

Hauptstelle · Zweigstelle

zur Weiterleitung an die

DEUTSCHE BUNDESBANK; Film
-S 121

3		
---	--	--

Monatliche Meldung nach dem Stand vom _____

Name oder Firma
des Meldepflichtigen _____

Gewerbe

Anschrift _____

Sachbearbeiter _____ Fernruf _____ Hausapparat _____

Beträge in Tausend DM angeben; fremde Währungen sind in DM umzurechnen.

Sitzland des Schuldners/ des Gläubigers		Forderungen			Verbindlichkeiten		
		aus Warenlieferungen und Leistungen		aus geleisteten Anzahlungen	aus Warenlieferungen und Leistungen		aus empfangenen Anzahlungen
		mit Fristigkei- ten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkei- ten von mehr als 1 Jahr		mit Fristigkei- ten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkei- ten von mehr als 1 Jahr	
		1. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden verbundenen Unternehmen sowie gegenüber Gebietsfremden, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
		31	32	33	34	35	36
Summe	999						
Davon lauten auf Deutsche Mark	000						
auf Fremdwährung	899						
		2. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gebietsfremden Nichtbanken					
		41	42	43	44	45	46
Summe	999						
Davon lauten auf Deutsche Mark	000						
auf Fremdwährung	899						

Datum _____ Unterschrift _____

Bereichs-Nr.

Meldung nach § 67 der Außenwirtschaftsverordnung

Name oder Firma
des Meldepflichtigen)

zwei Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank
eine Ausfertigung für die oberste Landesbehörde für Wirtschaft
oder die von ihr bestimmte Stelle

Telefon _____

[illegible]

§ 10 (1) Wird die Meldung durch einen Beauftragten des Meldepflichtigen (Korrespondentenreeder, Makler u.ä.) erstattet, so ist hier der Name des Meldenden, Korrespondentenreeders oder sonstigen Beauftragten, auf einer Anlage Name und Wohnort oder Sitz des (der) Meldepflichtigen anzugeben. Bei Einnahmen von Gebietsanlässen im eingehenden Verkehr – Land, in dem der Verschiffungsanlass liegt: bei Einnahmen von Gebietsanlässen im ausgehenden Verkehr – Land, in dem der Bestimmungsanlass liegt: – § 7 hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt 2 und § 9, weitere Länder einzutragen.

Ausgaben - Beträge in DM ohne Pfennig -											
Länder ¹⁾	Zahlungen an Gebietsfremde					Länder ¹⁾	Zahlungen an Gebietsfremde				
	allgemeine Schiffahrtskosten ²⁾	Kosten für das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge Frachtschiffe		Zeitrabatte	allgemeine Schiffahrtskosten ²⁾		Kosten für das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge Frachtschiffe		Zeitrabatte		
		BA 2-310	BA 2-280				BA 2-040	BA 2-310		BA 2-280	BA 2-040
	220					Philippinen	708				
Ägypten						Polen	060				
Algerien	208					Portugal	010				
Antillen, Niederl.	478					Rußland	075				
Australien	800					Saudi-Arabien	632				
Belgien	102					Schweden	030				
Bermuda	413					Schweiz	036				
Brasilien	508					Singapur	708				
Dänemark	008					Spanien	011				
Finnland	032					Südafrika	388				
Frankreich, Monaco	001					Südkorea	728				
Griechenland	009					Thailand (Siam)	680				
Großbritannien, Nordirl.	006					Türkei	052				
Hongkong	740					Tunesien	212				
Indien, Sikkim	664					Vereinigte Arab. Emirate	647				
Indonesien	700					Vereinigte Staaten (USA)	400				
Irland	007					Zypern	600				
Italien	005					³⁾					
Japan	732										
Kanada	404										
Kap Verde	247										
Liberia	268										
Malaysia	701										
Namibia	388										
Niederlande	003										
Norwegen	028										
Österreich	038										
Panama	442										
						Insgesamt (einschl. Blatt Z8b)					
					Unterschrift		Ort, Datum				

¹⁾ Land, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat.

²⁾ Einschließlich der Vergütungen an gebietsfremde Agenten, Konsultsgebühren, Schiffsbedürfnisse (ohne Zahlungen an gebietsansässige Schiffraudaten), Notrepaturen, Kosten für Bergung und Hilfestellung, Kosten der Fluchtereinfälle sowie Heuerzahlungen.

³⁾ Hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt Z 8 b und ggf. weitere Länder einzutragen.

¹⁾ Land, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat.²⁾ Einschließlich der Vergütungen an gebietsfremde Agenten, Konsultsgebühren, Schiffsbedürfnisse (ohne Zahlungen an gebietsansässige Schiffsausrüster), Notreparaturen, Kosten für Bergung und Hilfeleistung, Kosten der Fischereiflotte sowie Heuerzahlungen.³⁾ Hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt Z 8b sind ggf. weitere Länder einzutragen.

In zweifacher Ausfertigung

An
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle
Postleitzahl

zur Weiterleitung an
Deutsche Bundesbank
S 221

Frankfurt am Main

Meldungen der Geldinstitute

Wertpapiergeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr¹⁾

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 der Außenwirtschaftsverordnung

Bankleitzahl

Berichtsmonat/Jahr

Geldinstitut

Anschrift

Telefon _____

Hausapparat _____

Stark umrandete Felder ☐ nicht ausfüllen

1

nicht ausfüllen

[illegible]

1) Wertpapiergeschäfte mit Gebietsfremden für eigene oder fremde Rechnung sowie Einlösung inländischer Wertpapiere für Rechnung von Gebietsfremden

2) Bezugsrechte sind unter der Kennzahl für das zu beziehende Wertpapier zu melden

e) Bei inländischen, nicht auf ausländische Währung lautenden Wertpapieren genügt Angabe der Wertpapierart

*) Gemäß § 59 AWW

2) Geschäfte über verschiedene ausländische Wertpapiere dürfen nicht zu einem DM-Betrag zusammengefaßt werden

Bitte wenden

[illegible]

3) Bezugsrechte sind unter der Kennzahl für das zu beziehende Wertpapier zu melden
4) Gemäß § 59 AWV
5) Geschäfte über verschiedene ausländische Wertpapiere dürfen nicht zu einem DW-Betrag zusammengefaßt werden

Ort, Datum

7) Bezugsrechte sind unter der Kennzahl für das zu beziehende Wertpapier zu melden
8) Bei inländischen, nicht auf ausländische Währung lautenden Wertpapieren genügt Angabe der Wertpapierart
9) Gemäß § 59 AWV
10) Gecählte über verschiedene ausländische Wertpapiere dürfen nicht zu einem DW-Betrag zusammengefasst werden

Ort, Datum

In zweifacher Ausfertigung

An
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 der Außenwirtschaftsverordnung

[illegible]

☐ Stark umrandete Felder

Geldinstitut

zur Weiterleitung an
Deutsche Bundesbank
S 221

Anschrift

Telefon

Hausapparat

[illegible]

1) Wertpapiergeschäfte mit Gebietsfremden für eigene oder fremde Rechnung sowie Einlösung inländischer Wertpapiere für Rechnung von Gebietsfremden

2) Bezugsrechte sind unter der Kennzahl für das zu beziehende Wertpapier zu melden

2) Bezugsrechte sind unter der Kennzahl für das zu bezeichnende Wertpapier zu melden.

www.659.com

³⁾ Gemäß § 59 AWW

Bitte wenden

Anlage Z 11

Meldungen der Geldinstitute

Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 der Außenwirtschaftsverordnung

An
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle
Postleitzahl

zur Weiterleitung an
Deutsche Bundesbank
S 220
Frankfurt am Main

Bankleitzahl

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geldinstitut _____

Anschrift _____

Monat/Jahr _____

Telefon _____ Hausapparat _____

Beträge in DM ohne Pfennig

1		2	3	4
Gläubigerland		Zins- und Dividendenzahlungen auf inländische		
		Staats- und Gemeindeanleihen	andere Anleihen	Dividenden- papiere u. ä.
		4 - 382	4 - 183	4 - 285
Ägypten	220			
Äthiopien	334			
Andorra	043			
Argentinien	528			
Australien	800			
Bahamas	453			
Bahrain	640			
Belgien	102			
Bermuda	413			
Botsuana	391			
Brasilien	508			
Brunei	703			
Chile	512			
China	720			
Dänemark	008			
Finnland	032			
Frankreich	001			
Gabun	314			
Griechenland	009			
Großbritannien	006			
Hongkong	740			
Indonesien	700			
Iran	616			
Irland	007			
Israel	624			
Italien	005			
Japan	732			
Jemen	653			
Kaimaninseln	463			
Kanada	404			
Kanarische Inseln	021			
Katar	644			
Kroatien	092			
Kuwait	636			
Liberia	268			
Libyen	216			
Luxemburg	104			
Malaysia	701			
Mexiko	412			

Bitte wenden!

[illegible]

Firma, Unterschrift

Ort, Datum

Anlage Z 12

Meldungen der Geldinstitute

An Landeszentralbank
Hauptstelle / Zweigstelle

zur Weiterleitung an
Deutsche Bundesbank, Ffm. – S 211

Zahlungseingänge im aktiven Reiseverkehr

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 a der Außenwirtschaftsverordnung

Bereichs-Nr.

Bankleitzahl

Geldinstitut

Anschrift

Monat, Jahr

Telefon

Hausapparat

Beträge in DM ohne Pfennig

1	2	3	4	5	6
Land bei gebietsfremden Reisenden: Wohnsitzland; soweit nicht bekannt, Land, in dem die betreffende Währung Landeswährung ist; bei Meldungen nach Spalte 6: Land, in das die Noten und Münzen versandt worden sind	Einnahmen – Kennzahl 010: Im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung				
	von Nichtbanken angekaufter/ heringekommene ausländische Noten und Münzen BA 1 – 010	unmittelbar in fremde Wirtschaftsgebiete zur Gutschrift, Einlösung oder zum Einzug versandte auf ausländische Währung lautende Reiseschecks BA 1 – 011	eurocheques auf gebietsfremde Geldinstitute BA 1 – 018	in fremden Wirtschafts- gebieten verkaufte DM-Reiseschecks sowie sonstige Einnahmen ¹⁾ BA 1 – 009	in fremde Wirtschafts- gebiete versandte, auf Deutsche Mark lautende Noten und Münzen BA 1 – 012
Ägypten	220				
Algerien	208				
Australien	800				
Belgien	102				
Brasilien	508				
Bulgarien	068				
Dänemark	008				
Finnland	032				
Frankreich, Monaco	001				
Griechenland	009				
Großbritannien u. Nordirland	006				
Hongkong	740				
Indien, Sikkim	664				
Irak	612				
Iran	616				
Irland	007				
Israel	624				
Italien, San Marino	005				
Japan	732				
Kanada	404				
Kenia	346				
Luxemburg	104				
Malta	046				
Marokko	204				
Mexiko	412				
Niederlande	003				
Norwegen	028				
Österreich	038				
Polen	060				
Portugal, Azoren, Madeira	010				
Rumänien	066				
Rußland	075				
Schweden	030				
Schweiz, Liechtenstein	036				
Slowakei	063				
Spanien	011				
Südafrika	388				
Thailand (Siam)	680				
Tschechische Republik	061				
Türkei	052				
Tunesien	212				
Ungarn	064				
Vereinigte Staaten (USA)	400				
2)					
Summe	X				

¹⁾ In Spalte 5 sind insbesondere Auszahlungen an gebietsfremde Reisende im Wirtschaftsgebiet im freizügigen Sparverkehr anzugeben.

²⁾ Hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt Z 12 a sind ggf. weitere Länder einzutragen.

Unterschrift

Ort, Datum

Anmerkung:

Papierfarbe: hellblau

Meldungen der Geldinstitute

Bereichs-Nr.

An Landeszentralbank
Hauptstelle / Zweigstelle

Zahlungsausgänge im passiven Reiseverkehr

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 b der Außenwirtschaftsverordnung

zur Weiterleitung an
Deutsche Bundesbank, Ffm. – S 211

Bankleitzahl

Geldinstitut

Anschrift

Monat, Jahr

Telefon

Hausapparat

Beträge in DM ohne Pfennig

1	2	3	4	5	6
Land bei gebietsansässigen Reisenden: Reiseland; sonst: Land, in dem die betreffende Währung Landeswährung ist; bei Meldungen nach Spalte 6: Land, aus dem die Noten und Münzen eingegangen sind	Ausgaben – Kennzahl 010: Im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung				
	an Nichtbanken verkaufte/abgegebene Zahlungsmittel	auf ausländische Währung lautende Reiseschecks sowie sonstige Ausgaben ¹⁾	unmittelbar aus fremden Wirtschaftsgebieten zur Gutschrift, Einlösung oder zum Einzug eingegangene		
	ausländische Noten und Münzen		eurocheques auf gebietsansässige Geldinstitute	DM-Reiseschecks	auf Deutsche Mark lautende Noten und Münzen
	BA 2 – 010	BA 2 – 011	BA 2 – 018	BA 2 – 009	BA 2 – 012
Ägypten	220				
Algerien	208				
Australien	800				
Belgien	102				
Brasilien	508				
Bulgarien	068				
Dänemark	008				
Finnland	032				
Frankreich, Monaco	001				
Griechenland	009				
Großbritannien u. Nordirland	006				
Hongkong	740				
Indien, Sikkim	664				
Irak	612				
Iran	616				
Irland	007				
Israel	624				
Italien, San Marino	005				
Japan	732				
Kanada	404				
Kenia	346				
Luxemburg	104				
Malta	046				
Marokko	204				
Mexiko	412				
Niederlande	003				
Norwegen	028				
Österreich	038				
Polen	060				
Portugal, Azoren, Madeira	010				
Rumänien	066				
Rußland	075				
Schweden	030				
Schweiz, Liechtenstein	036				
Slowakei	063				
Spanien	011				
Südafrika	388				
Thailand (Siam)	680				
Tschechische Republik	061				
Türkei	052				
Tunesien	212				
Ungarn	064				
Vereinigte Staaten (USA)	400				
2)					
Summe					

¹⁾ In Spalte 3 sind insbesondere Gegenwerte für Auszahlungen an gebietsansässige Reisende in fremden Wirtschaftsgebieten im freizügigen Sparverkehr anzugeben.²⁾ Hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt Z 13 a sind ggf. weitere Länder einzutragen.

Unterschrift

Ort, Datum

Anmerkung:

Papierfarbe: beige

Anlage Z 14

An
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle
Postleitzahl

zur Weiterleitung an
Deutsche Bundesbank
S 220
Frankfurt am Main

Meldungen der Geldinstitute

Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung

Bankleitzahl
Geldinstitut
Anschrift
Monat/Jahr
Telefon Hausapparat

Beträge in DM ohne Pfennig

1		2		3		4	
Schuldnerland		Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge		Schuldnerland		Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge	
		3 – 184				3 – 184	
Ägypten	220			Großbritannien	006		
Äthiopien	334			Guatemala	416		
Afghanistan	660			Guinea-Bissau	257		
Albanien	070			Guinea	260		
Algerien	208			Guyana	488		
Andorra	043			Haiti	452		
Angola	330			Honduras	424		
Antigua und Barbuda	459			Hongkong	740		
Argentinien	528			Indien	664		
Australien	800			Indonesien	700		
Bahamas	453			Irak	612		
Bahrain	640			Iran	616		
Bangladesch	666			Irland	007		
Belgien	102			Island	024		
Belize	421			Israel	624		
Benin	284			Italien	005		
Bermuda	413			Jamaika	464		
Bolivien	516			Japan	732		
Botsuana	391			Jemen	653		
Brasilien	508			Jordanien	628		
Brit. Jungferninseln	461			Kaimaninseln	463		
Brunei	703			Kamerun	302		
Bulgarien	068			Kambodscha	696		
Burkina Faso	236			Kanada	404		
Burundi	328			Kanarische Inseln	021		
Chile	512			Katar	644		
China	720			Kenia	346		
Costa Rica	436			Kolumbien	480		
Dänemark	008			Kongo	318		
Dominikanische Republik	456			Kroatien	092		
Ecuador	500			Kuba	448		
Elfenbeinküste	272			Kuwait	636		
El Salvador	428			Laos	684		
Finnland	032			Lesotho	395		
Frankreich	001			Libanon	604		
Gabun	314			Liberia	268		
Gambia	252			Libyen	216		
Ghana	276			Luxemburg	104		
Gibraltar	044			Macau	743		
Griechenland	009			Madagaskar	370		

Bitte wenden!

Anmerkung:
Papierfarbe: rosa

Beträge in DM ohne Pfennig

1		2		3		4	
Gläubigerland		Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen		Gläubigerland		Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen	
		4 – 184				4 – 184	
Malawi	386			Tansania	352		
Malaysia	701			Thailand	680		
Malediven	667			Togo	280		
Mali	232			Tschad	244		
Malta	046			Tschechische Republik	061		
Marokko	204			Türkei	052		
Mauretanien	228			Tunesien	212		
Mauritius	373			Uganda	350		
Mexiko	412			Ukraine	072		
Mosambik	366			Ungarn	064		
Myanmar	676			Uruguay	524		
Nepal	672			Venezuela	484		
Neuseeland	804			Verein. Arab. Emirate	647		
Nicaragua	432			Verein. Staaten v. Amerika	400		
Niederlande	003			Vietnam	690		
Niederl. Antillen	478			Weißrußland	073		
Niger	240			Westindien	455		
Nigeria	288			Westsamoa	819		
Nordkorea	724			Zaire	322		
Norwegen	028			Zentralaf. Republik	306		
Österreich	038			Zypern	600		
Oman	649						
Pakistan	662			BIZ	928		
Panama	442			EGKSt	911		
Papua-Neuguinea	801			Europ. Investitionsbank	912		
Paraguay	520			Weltbank ¹⁾	902		
Peru	504						
Philippinen	708						
Polen	060						
Portugal	010						
Ruanda	324						
Rumänien	066						
Rußland	075						
Sambia	378						
Saudi-Arabien	632						
Schweden	030						
Schweiz u. Liechtenstein	036						
Senegal	248						
Serbien u. Montenegro	094						
Sierra Leone	264						
Simbabwe	382						
Singapur	706						
Slowakei	063						
Slowenien	091						
Somalia	342						
Spanien	011						
Sri Lanka	669						
Sudan	224						
Südafrika	388						
Südkorea	728						
Suriname	492						
Swasiland	393						
Syrien	608						
Taiwan	736						

¹⁾ Weitere internationale Organisationen und Länder bitte in die Leerzeilen einsetzen!

Unterschrift

Ort, Datum

Anlage Z 15

Meldungen der Geldinstitute

**Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen
im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung

An
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle
Postleitzahl

zur Weiterleitung an
Deutsche Bundesbank
S 220
Frankfurt am Main

Bankleitzahl
Geldinstitut
Anschrift
Monat/Jahr
Telefon Hausapparat

Beträge in DM ohne Pfennig

1		2		3		4	
Gläubigerland		Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen		Gläubigerland		Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen	
		4 – 184				4 – 184	
Ägypten	220			Großbritannien	006		
Äthiopien	334			Guatemala	416		
Afghanistan	660			Guinea-Bissau	257		
Albanien	070			Guinea	260		
Algerien	208			Guyana	488		
Andorra	043			Haiti	452		
Angola	330			Honduras	424		
Antigua und Barbuda	459			Hongkong	740		
Argentinien	528			Indien	664		
Australien	800			Indonesien	700		
Bahamas	453			Irak	612		
Bahrein	640			Iran	616		
Bangladesch	666			Irland	007		
Belgien	102			Island	024		
Belize	421			Israel	624		
Benin	284			Italien	005		
Bermuda	413			Jamaika	464		
Bolivien	516			Japan	732		
Botsuana	391			Jemen	653		
Brasilien	508			Jordanien	628		
Brit. Jungfernseln	461			Kaimaninseln	463		
Brunei	703			Kamerun	302		
Bulgarien	068			Kambodscha	696		
Burkina Faso	236			Kanada	404		
Burundi	328			Kanarische Inseln	021		
Chile	512			Katar	644		
China	720			Kenia	346		
Costa Rica	436			Kolumbien	480		
Dänemark	008			Kongo	318		
Dominikanische Republik	456			Kroatien	092		
Ecuador	500			Kuba	448		
Elfenbeinküste	272			Kuwait	636		
El Salvador	428			Laos	684		
Finnland	032			Lesotho	395		
Frankreich	001			Libanon	604		
Gabun	314			Liberia	268		
Gambia	252			Libyen	216		
Ghana	276			Luxemburg	104		
Gibraltar	044			Macau	743		
Griechenland	009			Madagaskar	370		

Bitte wenden!

Anmerkung:
Papierfarbe: gelb

Beträge in DM ohne Pfennig

1		2		3		4	
Schuldnerland		Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge		Schuldnerland		Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge	
		3 – 184				3 – 184	
Malawi	386			Tansania	352		
Malaysia	701			Thailand	680		
Malediven	667			Togo	280		
Mali	232			Tschad	244		
Malta	046			Tschechische Republik	061		
Marokko	204			Türkei	052		
Mauretanien	228			Tunesien	212		
Mauritius	373			Uganda	350		
Mexiko	412			Ukraine	072		
Mosambik	366			Ungarn	064		
Myanmar	676			Uruguay	524		
Nepal	672			Venezuela	484		
Neuseeland	804			Verein. Arab. Emirate	647		
Nicaragua	432			Verein. Staaten v. Amerika	400		
Niederlande	003			Vietnam	690		
Niederl. Antillen	478			Weißrußland	073		
Niger	240			Westindien	455		
Nigeria	288			Westsamoa	819		
Nordkorea	724			Zaire	322		
Norwegen	028			Zentralaf. Republik	306		
Österreich	038			Zypern	600		
Oman	649						
Pakistan	662			BIZ	928		
Panama	442			EGKSt	911		
Papua-Neuguinea	801			Europ. Investitionsbank	912		
Paraguay	520			Weltbank ¹⁾	902		
Peru	504						
Philippinen	708						
Polen	060						
Portugal	010						
Ruanda	324						
Rumänien	066						
Rußland	075						
Sambia	378						
Saudi-Arabien	632						
Schweden	030						
Schweiz u. Liechtenstein	036						
Senegal	248						
Serbien u. Montenegro	094						
Sierra Leone	264						
Simbabwe	382						
Singapur	706						
Slowakei	063						
Slowenien	091						
Somalia	342						
Spanien	011						
Sri Lanka	669						
Sudan	224						
Südafrika	388						
Südkorea	728						
Suriname	492						
Swasiland	393						
Syrien	608						
Taiwan	736						

¹⁾ Weitere internationale Organisationen und Länder bitte in die Leerzeilen einsetzen!

Unterschrift

Ort, Datum

Anmerkung:

Papierfarbe: gelb

